Fischel

Männer und Maaßregeln.

Eine politische Skizze

von

Eduard Fischel,

Verfasser der „Despoten als Revolutionaire."

Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger . . . vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.

(Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten Theil 2 Tit. 13 §. 1.)

„What constitutes a state?
Not high rais'd battlement or laboured mound,
Thick wall, or moated gate;
Not cities proud with spires and turrets crown'd;
Not bays and broad-armed ports,
Where laughing at the storm proud navies ride;
Not starr'd and spangled courts
Where low-brow'd baseness wafts perfume to pride!
No; men! high-minded men,
With powers as far above dull brutes endued
In forest, brake, or den,
As beasts excel cold rocks and brambles rude;
Men who their duties know,
But know their rights, and knowing, dare maintain."

(Nach Alcäus.)

Berlin, 1861.

Verlag von Julius Springer,

Monbijouplatz 3.

Inhalt.

Vorwort.

Aerzte behaupten, daß in einer Stadt, in welcher die Cholera ausgebrochen, ein Jeder den Keim der Epidemie mit sich herumtrage, und daß es nur eines Anstoßes bedürfe, die Seuche über die stärksten und robustesten Naturen triumphiren zu lassen. Eine solche intellectuele Cholera, eine solche moralische Blutvergiftung war das im November 1858 leider nicht gründlich genug beseitigte System. Damals fiel nicht blos irgend eine politische Doctrin, nicht blos die Anhänger irgend einer politischen Richtung. Es fiel der Cultus des Unrechtes, der Sophismus, welcher mit den Gesetzen sein Spiel trieb, er sollte nach der Absicht der Regierung wenigstens fallen.

Die neuen Minister waren bemüht theils durch ihr Beispiel, theils durch Aufhebung früherer Rescripte dem Gesetze zur Herrschaft zu helfen. Sie fanden jedoch einen zähen Widerstand in den Kreisen, wo man sonst nur gewohnt war Gehorsam zu finden.

Die Krankheit hatte fast die ganze Nation ergriffen. Der Eine fügte sich freudig einer Knechtschaft, welche ihm wenigstens Ruhe und Ordnung, zu verheißen schien. Der Andere suchte durch Huldigung der Gewalt seinen persönlichen Vortheil zu fördern. Ein Dritter erlahmte im Widerstande und wurde gleichgültig gegen den Staat. Ein Vierter gab sich endlich einem schädlichen Pessimismus hin. Nur Wenige gaben den Kampf nicht auf, hofften auf Besserung, und vertrauten der guten Natur des Staates.

Es ist selbstverständlich, daß das Uebel die Spitzen des Staates, die amtliche Welt am ersten und am meisten ergriffen hat.

Die Rechtsmißachtung war auf verschiedene Weise in die Gemüther der Beamten eingedrungen. Der Eine litt an einer Skepsis, welche ihn unfähig machte, an eine Wiederherstellung des Rechtes zu glauben. Der Andere hatte sich Jahre lang der herrschenden Rechtsverletzung gefügt, und als er nun das Recht wieder üben sollte, glich er dem Gefangenen, dem man bei schönem Sonnenscheine, und in

freier Luft, wieder den ungehinderten Gebrauch seiner Glieder gestattet. Diese beiden Categorien konnten radical geheilt werden, wenn sie der Gemeinschaft der Unheilbaren entzogen wurden. Wir meinen hiermit diejenigen Diener der gestürzten Gewalt, welche mit freudigem Behagen die Maßregeln ihrer Herren ausgeführt, denen das System in Fleisch und Blut übergegangen. Leider versuchten es die neuen Minister auch diese mit ihrem Systeme zu versöhnen; wie wir Alle wissen, mit dem schlechtesten Erfolge. Manche von den feindseligen Beamten sind zwar entfernt; die Herren von Byern und von Mirbach haben ihre Stellungen verloren. Aber was als freie That, als Ausfluß der Initiative der Minister, der Regierung ein verstärktes Ansehen gegeben, hat als abgedrungene Concession, keinen anderen Werth, als zu zeigen, daß diese Regierung auf die Dauer nicht dem Andrängen der Volkswünsche Widerstand leisten kann.

Wir haben jedoch einen andern Begriff von der Königlichen Regierung dieses Landes, als, daß wir es gerne sähen, wenn sie abwartet, bis sie von den Wünschen, und Bedürfnissen des Volkes geschoben und zu Thaten gedrängt wird. Freilich wäre es noch weniger löblich, berechtigte Forderungen des Volkes, welche durch das Zögern der Regierenden immer dringender und dringender werden, nicht zu gewähren, weil man es nicht für würdig hält dem Volke nachzugeben.

Im Geiste der Geschichte unseres Landes, welches Monarchen von fast ideeller Vollendung gesehen, ist es jedoch, daß die Vertreter der Krone auch die Vertreter und Hauptwächter des Volksrechtes sind.

Dieses Volksrecht aus dem Schutte zu erlösen, unter welchem Unverstand, und Polizeipolitik es begraben, an die schöpferischen Gedanken Steins, Schöns und Hardenbergs anzuknüpfen, und das öffentliche Recht des Landes harmonisch zu gestalten, scheint uns die nächste und dringendste Aufgabe der Staatsregierung zu sein, nachdem sie die Gegner aus dem eigenen Lager entfernt.

Dazu gehört vor Allem Bewußtsein des Zieles, des Ausgangspunktes. Die novellistische Gesetzgebung wie sie jetzt beliebt ist, schafft kein Volksrecht, belebt es nicht, bildet es nicht aus. Ein solches muß als geschlossenes Ganze aus dem Rathe des Monarchen, fertig gepanzert und gerüstet, wie Pallas Athene hervorgehen. Ein solches kann nicht aus der wechselvollen Berathung der Landtage, welche bis jetzt nichts als fortgesetzte constituirende Convente waren, hervorgehen. Ein solches kann nicht das Product von Gelegenheitsgesetzen sein, welche mit Rücksicht auf Körperschaften, die wie das Herrenhaus

ohne organischen Zusammenhang mit dem Staate sind, erlassen worden. Wahrlich schlimm wäre es mit dem Lande bestellt, wenn in unserem Staate fortan nur mit den Staatsschäden Compromisse geschlossen werden sollten, und die Regierung, anstatt auf Herstellung normaler Zustände hinzuwirken, nur lindern und ausbessern wollte, wo Nichts auszubessern ist, sondern wo schädliche Elemente fortzuschaffen sind.

Wir wollen hier von vornherein einen Irrthum verbannen, als wollten wir durch Obiges einer zeitweiligen Dictatur der Krone, einer constituirenden Octroyirung das Wort reden. Man hat 1848 eine Versammlung aufgelöst, welche die Verfassung auf Grund organischer Gesetze sicherstellen wollte. Man hat seitdem eine Verfassung mit einer Masse unausgeführter Paragraphen und jährlich eine neue constituirende Versammlung erhalten. Dieses ewige fragmentarische Constituiren der constitutionellen Monarchie kann ohne Schaden nicht fortgehen. Hier kann nur die Initiative der Krone, eine einheitliche freisinnige Gesetzgebung, welche einem gefügig gemachten Herrenhause und einer freien Volksvertretung zur einheitlichen Annahme, ohne Amendementspfuscherei, ohne durch den Schlendrian der Geschäftsordnung verschleppt zu werden, vorgelegt wird, Abhülfe schaffen. Eine solche Gesetzgebung muß, soll sie alle kleinlichen Bedenken niederkämpfen, aus einem Guße wie die Gesetze von 1807 sein.

Das Preußische Volk hat stets dem Rufe seiner Fürsten Folge geleistet. Es würde die verfassungsmäßige Sicherstellung seines Rechtes unbedingt sanctioniren, gewohnt wie es seit lange ist, in Sachen der Freiheit die königliche Initiative gewähren zu lassen.

Die nachfolgenden Zeilen sind der bescheidene Beitrag eines Einzelnen, dem die Verfassung das Recht verliehen seine Ansichten über den Staat zu äußern. Er maßt sich weder an Namens der sogenannten „öffentlichen" Meinung, noch einer Partei zu sprechen. Es sind eben die Ansichten eines Einzelnen, welchen die Ueberzeugung erfüllt, daß Irrthum in politischen Dingen dem Gemeinwesen weniger gefährlich ist, als Gleichgültigkeit. Theilweise sind die später entwickelten Ansichten bereits in einer im vorigen Jahre erschienenen Schrift niedergelegt.*) Indessen haben die Erfahrungen eines ereignißvollen Jahres viele Anschauungen geklärt, manche Illusion zerstört, und

*) Preußens Aufgabe in Deutschland. Rechtsstaat wider Revolution. Berlin 1859. Haude- und Spenersche Buchhandlung.

hoffentlich, was der Leser beurtheilen mag, keine neuen erzeugt. Sollte er in manchen Punkten geirrt haben, so tröstet er sich mit jenem großen Denker, der das Streben nach Wahrheit dem Erkennen der Wahrheit selbst vorzog.

Der Verfasser hat sich in dieser Schrift nicht unter irgend eines der bekannten politischen Banner gestellt. Er glaubt, daß die Stichwörter: Demokratisch, Liberal und Conservativ an und für sich blutwenig bedeuten. Aber ebenso wenig schreckt er auch davor zurück, wenn man seine Bestrebungen mit einem bei Vielen vielleicht mißliebigen Namen bezeichnet.

Eins weiß der Autor bestimmt, daß ein Republikaner in Berlin ein eben solcher Narr, wie ein Monarchist in Washington ist, daß unser Land groß geworden ist durch die Monarchie, und daß, sowie das Königthum an seinem Glanz verlor, auch die Volksfreiheit zu sinken begann.

Die Unzulässigkeit und Unzuträglichkeit einer parlamentarischen Regierung für Preußen nachzuweisen, ist eine der Hauptaufgaben der nachfolgenden Schrift. So sehr der Autor eine freie Volksvertretung auf breitester Basis als Lebenselement unserer Monarchie anerkennt, ebenso wenig will er den Absolutismus der gelegentlichen Vertreter des Volkes dem Absolutismus der Krone substituiren.

Ein starkes Königthum, das die Volksfreiheiten auch gegen gewissenlose Vertreter der Nation schützt, unabhängige königliche Gerichte, welche auch die Legalität gehörig verkündeter Statuten prüfen, ein wahres volksthümliches Selfgovernment, dessen schirmendes Dach Volksvertretung und Staatsrath bilden, das sind ihm die nothwendigen Grundlagen der bürgerlichen Freiheit, der Ruhe und des Glücks unseres Vaterlandes, die Gewähr dafür, daß Preußen seinen Beruf, seine Aufgabe in Deutschland erfüllen kann und wird.

Berlin, im December 1860.

I.

Einleitung.

Ein geistvoller Monarch nannte England „das Land der Erbweisheit sonder Gleichen." Niemals war ein Ausdruck glücklicher gewählt. Wer sich dem Studium der englischen Rechtszustände ergiebt, den wird es mit tiefer Ehrfurcht erfüllen müssen, daß die großen Grundsätze der Freiheit, welche die amerikanische Revolution als selbstverständlich (selfevident) aufstellte, welche dann ihren Weg über Frankreich als Erklärung der Menschenrechte nahmen, um in Preußen in unserer Verfassung eine neue Stätte zu finden, schon vor hunderten von Jahren gemeines Recht Englands waren.

Eine Nacht vom 4. August ist in England überflüssig gewesen. Niemand weiß genau, wann in England die gutsherrlichen Rechte zu Grunde gegangen, wann die Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit aufgehoben worden. Seit Jahrhunderten existirt in England als Grundrecht:

die Steuerpflicht des Adels wie aller Engländer;
das Connubium zwischen Adel und Gemeinen;
die Gerichtsbarkeit des Königs;
die gleiche Unterthanenpflicht aller Engländer gegen den König;
Freiheit der Person gegen willkürliche Verhaftung;
das Gericht durch die Pares, (Standesgenossen) u. s. w.

Was später in England durch Statuten festgesetzt, ist Nichts als Sicherung dieser Grundrechte gegen die Eingriffe willkürlicher Fürsten, oder, wie eine Masse von Zwangsgesetzen, Abweichung vom guten alten Rechte. Diese Zwangsgesetze gegen die Presse, die Katholiken, Dissidenten und die Handelsfreiheit, sind allerdings in England sehr langsam beseitigt worden, weil vielfacher Mißbrauch auch vielfache Nutznießer hat. Es ist aber nicht logisch aus der langsamen Beseitigung der Test-Acte uns z. B. Respect vor dem Herrenhause, und dessen allmälige

Beseitigung anzuempfehlen. Willkürliche Gelegenheitsgesetze entfernt man so rasch wie möglich. Je länger sie leben, je schwerer wird ihre Entfernung sein.

Die Geschichte unseres Landes bietet bis zum Jahre 1815 das Bild eines siegreichen Kampfes des modernen Staates gegen den Feudalstaat. Ein gemeines Volksrecht wird an Stelle der ihm widerstrebenden Sonderrechte der Stände, der Provinzen, der Corporationen aufgerichtet. Von 1786 ab bis 1807 ruht dieser Kampf. Es tritt eine Stagnation ein. Eine wirkliche Reaction, ein Zurücksteuern des Staates, wurde nur auf einem Gebiete, auf dem religiösen — und gegen das, was wir in unseren Tagen erlebt — nur sehr schwach versucht. Von 1807 bis 1815 kömmt die Entwickelung des Staates wieder in Fluß, und wir erhalten Gesetze aus einem Guß, ganz im Geiste der Erfüllung der Vermächtnisse der ersten Hohenzollern, welche nach dem Norden deutsche Gesittung und deutsches Recht gebracht.

„Wohl uns, wenn wir nur das Maß freier Verwaltung, das uns damals zugedacht ward, wirklich erhalten. ... Wie herrlich stände Preußen da, wenn es 1809 und ff. die von jenen Männern (Stein u. s. w.) ihm zugedachten Gaben ungeschmälert empfangen hätte, wenn das so Gegebene, mit freiem Geiste weiter entwickelt wäre, statt, daß wir jetzt nur verkümmerte Bruchstücke erhalten hatten, und diese Bruchstücke sich fortwährend minderten." So beurtheilte ein hochconservativer Mann, der bekannte und unglückliche Marcus Niebuhr in seiner Vorrede zur Vinckeschen „Darstellung der Verwaltung Großbritanniens" vom Juni 1848, Vergangenheit und damalige Gegenwart unserer Gesetzgebung.

Denn leider macht sich seit 1823 der Geist einer Reaction gegen die bis dahin logische Entwickelung des absolutistischen Staates zum constitutionellen Rechtsstaate geltend. Man schafft Institute, welche im Leben der Nation nicht mehr wurzeln, an Stelle der Staatskunst tritt die Staatskünstelei, an Stelle der historischen Entwickelung, die phantastische Speculation. Sofort beginnen die Feudalen als Kaste wieder aufzuleben im Lande; sofort suchen sie ihre Parteigrundsätze in der Gesetzgebung und Verwaltung wieder geltend zu machen. Ausflüsse dieses Geistes sind vor 1848:

Das Gesetz betreffend die Zertheilung von Grundstücken (3. Januar 1845) und Gründung neuer Ansiedelungen;

die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (mit Ausnahme des ersten Titels);

das Judengesetz vom 23. Juli 1847 u. A.

Der Feudalismus, mit welchem sich die durch's Selfgovernment bedrohte Büreaukratie verband, und deren Vertreter auf dem vereinigten Landtage muthig den Anforderungen des Staatsbedürfnisses entgegentraten, beschwor die Märzrevolution herauf.

Diese schien durch Verleihung der Verfassung vom 5. December 1848, Abschaffung des Jagdrechts, und der Privatgerichtsbarkeit, der Reallasten u. s. w., der Staatsregierung Gelegenheit geben zu wollen, an die Entwickelung bis zum Jahre 1815 wieder anzuknüpfen.

Indessen bewies die Octroyirung eines Wahlgesetzes, daß man nicht blos mit der Revolution, nicht blos mit dem neuen Rechtszustande, sondern auch wiederum mit der eigentlichen geschichtlichen Entwickelung des Vaterlandes brechen wollte. Die geschmeidigen Kammern, welche seit 1849 in Berlin tagten, waren nur das Mittel, um das zu legalisiren, was der Absolutismus allein nicht mehr durchzusetzen wagte. Unter dem Schutz des ministeriellen Absolutismus erhob der Feudalismus stets neue und neue Ansprüche, bis er endlich im Jahre 1855 sich stark genug fühlte, sich des Heftes und der parlamentarischen Regierung zu bemächtigen. Gemeinschaftlich war dieser Coalition des Ministerialdespotismus und des Feudalismus der Gebrauch bonapartistischer Staatsmittel zur Unterdrückung des Widerstandes.

Noch gelang es im Jahre 1850 die Verfassung theilweise unter Dach, und die Reallastenablösung zu Stande zu bringen. Seit dem Tage von Ollmütz herrschte jedoch auf dem Gebiete der Privatfreiheit eine Repressivgesetzgebung, theils hervorgerufen durch einzelne Anlässe, zum Zwecke der Zügelung der Opposition, theils weil man es bequem fand, da in der Kammer kein nachhaltiger Widerstand war, so viel Freiheit aus der Verfassung weg zu revidiren, wie möglich. Handelte es sich aber um organische Gestaltung des Staatslebens, so machte sich der Einfluß der feudalen Partei geltend, welche ihre Speculationen so viel wie möglich praktisch zu verwirklichen strebte.

Diese Zeit subjectiver Gesetzgebung hat uns gebracht:

die Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849;

das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850;

das Vereinsgesetz vom 11. März 1850;

das Disciplinargesetz der richterlichen Beamten, vom 7. Mai 1851;

das Preßgesetz vom 12. Mai 1851;

das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851;

die bevorzugte Stellung der Staatsanwaltschaft durch das Gesetz vom 3. Mai 1852;

die Beschränkung der Geschworenengerichte durch das Gesetz vom 22. Mai 1852;

das Disciplinargesetz für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852;

das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 25. April 1853;

das Gesetz zur Beschränkung der Parcellirungen vom 24. Mai 1853;

die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853;

das Conflitsgesetz bei Amtsvergehen vom 13. Februar 1854;

die Abschaffung der Geschworenen bei Preßvergehen vom 6. März 1854;

das Gesetz betreffend die Bestrafung der Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854;

das Gesetz über die Rechte der Reichsunmittelbaren vom 10. Juni 1854;

das Gesetz über Bildung der ersten Kammer vom 12. October 1854;

das Gesetz, welches den Städten das Recht giebt, ihre Bürgermeister auf Lebenslang zu wählen, vom 25. Februar 1856;

die Aufhebung des Art. 42 der Verfassung (Theilung des Grund und Bodens);

das Gesetz vom 14. April 1856 über die ländliche Ortsobrigkeit (genannt das kleine Herrengesetz);

die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856;

die Rheinische Städteordnung von 1856;

die Herstellung der Kreistage u. s. w.

Alle Gesetze, welche seit 1852 erlassen, sind unter mehr oder minderer Opposition der jetzigen Minister der Herren Graf Schwerin, v. Patow, von Auerswald, theilweise auch des Herren von Bethmann-Hollweg in's Leben getreten.

Wie kann man nun den Staat weiter bauen, wenn man diese chaotischen, ihm widerstrebenden Massen aus unserem Statutenbuche nicht entfernt? Wie ist es möglich, den Anforderungen der Jetztzeit gerecht zu werden, wenn man aus der Vergangenheit noch so gewaltige Passiva übernommen?! Will man, daß diese lange Liste unorganischer Gesetze in unserem Staate heimisch werde, und was man als Folge einer Verkennung der Gesetze des Staatslebens beklagt, mit der Heiligung der Jahre

und des Dauernden versehen werde? Wir wünschten auch gern conservativ zu sein, aber im Sinne der wahren Erhaltung unseres Staates. Den Statuten der letzten Jahre gegenüber wird wohl kaum ein Mensch conservativ sein. Entweder werden ihm diese Gesetze zu viel oder zu wenig auf dem Wege des combinirten feudalen Polizeistaates sein.

Das Haupthinderniß für eine historische Entwickelung unseres Staates haben die letzten 5 Jahre geschaffen. Es ist dies das Herrenhaus, auf das wir ausführlicher zurückkommen werden. Nur hier am Eingange wollen wir eine prophetische Verurtheilung dieses Hauses durch Napoleon I. voranschicken.

Napoleon erließ am 31. März 1809 eine Verordnung, durch welche er das landrechtliche Verbot der Ehe eines Adligen mit Frauenzimmern aus dem Bauern- oder geringern Bürgerstande, im Großherzogthum Berg aufhob. Es heißt in dem merkwürdigen Edict u. A.

> „Eine solche gesetzliche Verordnung ist den liberalen Grundsätzen zuwider, deren Erhebung Uns so sehr am Herzen liegt, und sie greift zu sehr in die Freiheit des Menschen ein, die bei keiner Handlung weniger beschränkt werden darf, als bei derjenigen, wo der größte Gebrauch derselben vorausgesetzt wird.
>
> Ueberdies haben Wir erachtet, daß das Preußische Landrecht da, wo es zu diesem Zwecke die niedere Bürgerschaft bezeichnen wollte, sich in einem offenbaren Widerspruch sowohl mit der Natur der Sache befindet, als mit dem Sinne Unserer gesetzlichen Anordnungen, nach welchen der Militairdienst eine Ehrenbahn ist, wozu alle Staatsbürger einen gleichen Beruf haben.
>
> Wir haben daher in einem Gesetzbuche, wovon ein Theil Unserer Unterthanen noch zur Zeit regiert wird, eine Verordnung nicht länger bestehen lassen können, die eine Herabwürdigung einer zahlreichen und interessanten Volksklasse enthält, deren Fleiß die Felder bestellt, die Werkstätte des Handwerkers und Künstlers belebt, und die daher Unserem landesväterlichen Herzen vorzüglich theuer ist.

So sprach ein Eroberer, ein Tyrann, an dem unsere Nation gerechte Rache nahm. Aber in diesem wie in manchen andern Punkten setzte er nur das Werk fort, das unsere Fürsten begonnen.

Das geschah im Jahre 1809!

Im Jahre 1860 erklärte die preußische Adelskammer, deren Mit-

glieder oder deren Väter ohne die Erhebung des „niederen Bürger- und Bauernstandes" von französischen Gewalthabern zuletzt von Haus und Hof gejagt worden wären, nachdem sie in der Commission von 1859 sogar für Beibehaltung jener, bekanntlich nur irrthümlich in's Landrecht gerathenen Gesetzesstellen gestritten: Die Kinder aus solcher Ehe unfähig der Lehns- und Fideicommißfolge!

Man entscheide, ob wir Recht gethan bei den folgenden Betrachtungen über den Ausbau des Staates, die definitive Beseitigung des Herrenhauses als unser Ceterum Censeo festzuhalten?!

II.

König und Volk.

„Wo Willkür und nicht das Gesetz regiert, ist kein König mehr vorhanden. Denn der König kann als Diener Gottes auf Erden Nichts thun als was ihm nach dem Gesetze obliegt... Wäre der König ohne Zügel d. h. ohne Gesetz, so müßte man ihm einen solchen anlegen."

Dieses ist die Auffassung des Königthums von Gottes Gnaden, wie sie der mittelalterliche englische Jurist Bracton hatte. Er verwirft ausdrücklich die byzantinische Auffassung des Principats, den Satz: „Daß der Fürst über dem Gesetze stehe."

Die Anschauung vom „beschränkten Unterthanenverstande," das Verweisen der Völker auf die Verantwortlichkeit der Könige vor Gott, ist unenglisch, sie ist überhaupt ungermanisch. Niemals ist die Vergötterung der Fürsten Deutsches Staatsrecht gewesen. In Preußen ist die Auffassung der Fürsten als absoluter Herren ihrer Unterthanen von dem größten Könige, der je einen Thron geziert, ausdrücklich verworfen.

„Daß der Fürst nicht von den Gesetzen entbunden sei," ist von Preußens und Hannovers Regierung in der berühmten Erklärung vom 22. October 1814 ausdrücklich anerkannt (s. Klüber, Wiener Congreß

S. 246—256): „Die zwischen Bonaparte und den Deutschen Fürsten geschlossenen Verträge" — sagen beide Mächte — „hätten den Rechten ihrer Unterthanen de jure Nichts vergeben können. In dem Begriff der Souveränetätsrechte liege nicht die Idee der Despotie. Der König von Großbritannien sei unleugbar eben so souverän wie jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volkes, weit entfernt seinen Thron zu untergraben, befestigten ihn vielmehr."

Der König als Vertreter der göttlichen Gerechtigkeit kann nach der Auffassung der alten englischen Staatsrechtslehrer kein Unrecht thun. Das heißt keinesweges, daß jede Handlung des Königs recht ist. Aber das Gesetz hat den englischen König so gestellt, daß er überall gehindert ist, unrecht zu handeln. Daß der König von England überhaupt jetzt nicht mehr in der Lage ist, zu handeln, ist keine Folge der englischen Freiheit, sondern eine Consequenz einer einseitigen Entwickelung der englischen Verfassung.

Jedes wahre Königthum ist wie das englische verhindert und unfähig, Unrecht zu thun. Denn hat das Königthum diese Macht und übt es sie aus, so stellt es sich selbst in Frage. Dann verwandelt sich die Monarchie in Despotie.

Die Despotie kann niemals der regelmäßige Zustand gesitteter Staaten sein. Wenigen Despoten ist es vergönnt gewesen, mit den Interessen und Freiheiten ihrer Völker nach Belieben umzuspringen. Gewisse Schranken durch Sitte, Herkommen und Religion gezogen, muß auch der absoluteste Fürst achten, will er nicht den offenen Widerstand seines Volkes herausfordern.

Aber dem absoluten Herrscher ist es vergönnt, innerhalb dieser Schranken, mit der Freiheit und dem Vermögen, mit dem Blute und den Armen seiner Unterthanen zu schalten wie er will. Sclaven stehen nur dann auf, wenn ein Fürst ihre Heiligthümer angreift, und diese sind: Religion, Sitte oder Unsitte, Aberglauben und Gewohnheit. Ein Despot, der nicht an den Gewohnheiten seines Volkes rüttelt, mag heute Städte gründen und sie morgen verwüsten. Er wird dabei nicht eben große Gefahr laufen. Jemehr aber eine Nation von feinerem Stoff geformt, jemehr in ihren Adern der Stahltropfen der Freiheit rinnt, um so mehr wird sie die Herrschaft eines Einzelnen beschränken, um so mehr wird sie sich aber auch nach andern Mitteln gegen die Gewalt, als die bloße ultima ratio populorum: Die Empörung und die Furcht vor einer solchen, umsehen.

Es ist namentlich im Wesen der germanischen Völker tief begründet, daß sie die Regelung der staatlichen Verhältnisse, die Beziehungen der Einzelnen zum Staate und untereinander der Willkür der Fürsten entzogen haben. Gesetze, welche der Fürst alle Tage ändern kann, sind eben keine Schranken für ihn. Es giebt für ihn in solchem Falle ein einfaches Mittel, sich über die Gesetze, die ihn geniren, hinwegzusetzen — er hebt sie auf.

Das wahrhafte Deutsche Königthum kennt daher nur das Gesetz als Vertrag, als Vereinbarung zwischen dem Regierenden und Regierten. Beide vereint bilden die politische Corporation: Das Volk.

Die gesetzliche Monarchie, in welcher der König der Wächter des Gesetzes, der Beschützer aller seiner Unterthanen ist, in welcher er nur das thun darf und thun kann, was die Gesetze erheischen, schließt gleichmäßig die beiden falschen Theorien von der Volkssouveränetät und Legitimität aus. Denn das Gesetz verbindet die Regierten nicht minder wie die Regierung. Erstere dürfen sich daher nicht willkürlich von der Befolgung der Staatsgesetze entbinden. Deshalb dürfen die Bürger der nordamerikanischen Union einen Präsidenten nicht früher als nach Ablauf von 4 Jahren, wenn er sein Amt gesetzmäßig verwaltet, von demselben entfernen. Gelänge es einer Partei, und sei sie auch die ungeheure Mehrheit der Nation, dort durch einen Gewaltact einen Präsidenten auf ungesetzlichem Wege zu stürzen, so wäre das nichtsdestoweniger Hochverrath, selbst wenn er auch unbestraft bliebe. Denn der Erfolg raubt einer ungerechten Handlung Nichts von ihrer Verwerflichkeit. Auch der Umsturz der neapolitanischen Verfassung durch Ferdinand II. blieb, wenigstens diesem Könige gegenüber, ungesühnt. Aber niemals wird das Unrecht dadurch Recht, daß es ungestraft bleibt.

Wenn ein Fürst die Mehrheit seiner Unterthanen gegen sich hat, und diese ihn ohne innere Nöthigung vertreiben, so wird er sich der Gewalt natürlich fügen müssen. Eine jede, auch die gerechteste Revolution ist eine schwere Krisis, die über ein Volk kommt. Eine ungerechtfertigte Revolution hat einem Volke niemals die Freiheit gebracht. Die Franzosen haben 1848 mit Louis Philipp keinen Tyrannen vertrieben. Es ging ihnen wie den Fröschen, welche sich bei Jupiter über den Klotz als König beschwerten, und welchen er dafür den Storch zum Regenten gab. Der Satz, welchen Boerne aufstellt, daß ein Volk das Recht habe, seinen König zu verjagen, wenn ihm dessen Nase nicht gefällt, ist ebenso unrichtig als unmoralisch. Denn die Launen eines Volkes sind nicht respectabler wie die eines Fürsten.

Die fälschlich so genannte Volkssouveränetät konnte nur in Frankreich entstehen. Nachdem das ancien regime dort die Fürstenwillkür an die Stelle des Gesetzes gestellt, kehrten die Unterthanen, als sie die Macht erhielten, den Spieß um und machten gegenüber dem Königthum und den späteren Regierungen das car tel est notre plaisir der Pariser Volksmassen geltend. Eine Theorie der absoluten Volks-Souveränetät aber ist selbst niemals in einer revolutionären Verfassungs-Urkunde niedergelegt. Selbst die Verfassung von 1793 bestimmt in der Erklärung der Menschenrechte

> Art. 26: Kein Theil des Volkes kann die Macht des ganzen Volkes ausüben; und Art. 35: Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, so ist die Insurrection für das Volk, und für jeden Theil des Volkes das heiligste Recht und die unerläßlichste Pflicht.

Der Art. 35 enthält demnach Nichts mehr als in pointirter französischer Form die sogenannte englische „Widerstandstheorie", welche gegen Ende des 17. Jahrhunderts englisches Staatsrecht wurde. Indem der Art. 26 die Souveränetät in's ganze Volk verlegt, umfaßt er unter dem Begriffe Volk: Regierung und Regierte.

Also selbst die Verfassung von 1793, die demokratischste, die Frankreich je besessen, schließt entschieden das bloße Belieben der Nation, sich auf ungesetzlichem Wege eine neue Regierung zu geben, aus.

Wohl aber ist die französische Volkspraxis laxer gewesen. Wir haben bereits die in unseren Augen nicht gerechtfertigte Februarrevolution erwähnt. Zwei Versuche, eine kleine Fraction zu Herren der französischen Nation zu machen, scheiterten im Mai und Juni 1848; bis es endlich dem Präsidenten der Republik im Namen der Volkssouveränstät gelang, angeblich um die Republik zu retten, die Volksvertretung zu sprengen. Damit hatte er einen Act der größten Willkürlichkeit verübt, der durch die angebliche Nothwendigkeit nicht entschuldigt werden kann. Denn sagt d. j. Pitt: „Unter dem Vorwande der Nothwendigkeit hat man stets die menschliche Freiheit vernichtet. Nothwendigkeit ist das Argument der Tyrannen, der Glaube den Sclaven."

Die Comitien, welche unter Napoleons Bayonetten abstimmten, sanctionirten den Grundsatz: Daß das Volk oder jeder Demagoge, der sich für des Volkes Mandatar ausgiebt, die Gesetze des Landes umstoßen könne. Aber wie die Democratie von 1793 den Grundsatz nicht in ihre Verfassung aufnahm, daß das Volk seiner Regierung gegenüber

von dem Gesetze emancipirt sei, so läßt ihn Napoleon wohlweislich auch gegen seine Regierung nicht gelten.

Verwerfen wir eine solche einseitige Souveränetät der Regierten gegen ihre Regierung, welche man fälschlich Volkssouveränetät genannt hat, so folgt aus dem früher Gesagten, daß eine einseitige Souveränetät einer Regierung und eines Königs gegenüber seinen Unterthanen ebenso wenig im Wesen des Staates und der wahren Monarchie begründet ist. König kann nur der sein, welcher nach den Gesetzen regiert. Verletzt der König die Gesetze eines Landes, verhindert er ferner die Regierten, von den gesetzlichen Rechten zur Herstellung eines geordneten Zustandes Gebrauch zu machen, so hört er dadurch auf, König zu sein und wird Despot. Aufhebung der Bedingungen, unter welchen die Monarchie oder der Staat bestehen kann, kommt demnach einem Verzicht auf den gesetzlich geschützten Thron gleich. Regierung und Regierte treten dann in ein Kriegsverhältniß; letztere als Wächter der Gesetze, die revoltirende Regierung als Angreifer und Friedensbrecher. Sowie jeder gute Bürger zur Achtung der Gesetze verpflichtet ist, so ist er auch verpflichtet, sie mit allen Mitteln zu schützen. So führten die Niederländer gegen Philipp, das lange Parlament gegen Carl I., die Pariser gegen Carl X., die Nord-Amerikaner gegen das englische Parlament einen gesetzlichen Vertheidigungskrieg. Daß, wie die Anhänger der Legitimitätstheorie lehren, eine Regierung den Staat als unveräußerliche Domäne besitze, daß dieselbe berechtigt sein soll, die Gesetze des Landes außer Kraft zu setzen, braucht man im Vaterlande der Dichter des Tell, des Egmont und der Emilia Galotti nicht zu widerlegen.

Friedrich der Große war's, der, obgleich selbst ein gekröntes Haupt, dieses Recht des Widerstandes gegen ungesetzliche Gewalt ausdrücklich anerkannte. Je crois — sagte er — que Messieurs les Anglais ne seront pas mal fondés;

Car le peuple et le roi
Par une foi mutuelle,
Ont juré sur les lois
De se rester fidèles.
Si l'un devient parjure
En déchirant ses liens,
L'autre est libre à son tour
De s'affranchir des siens.*)

---

*) Förster, Friedrich Wilhelm I, Bd. III, S. 217.

Seidem das Preußenvolk einen Freibrief über seine Gesammtrechte erlangt, giebt es keinen Rechtstitel mehr, durch den ein preußischer König heraustreten könnte aus dem zwingenden Bande der Verfassung. Mag auch der Ursprung der Verfassung nur als Ausfluß königlicher Huld von Einigen irrthümlich angesehen werden. Der Pact, den Friedrich Wilhelm IV. mit seinem Volke einging, bindet alle seine Nachfolger. Fände sich einmal ein Nachfolger des rechtsfreundlichen Geschlechtes der Hohenzollern, welcher den Verfassungseid nicht leisten wollte, — so wäre eine solche Weigerung als Abdankung anzusehen.

Mit der Herrschaft der Verfassung ist die Zeit der Revolution für unser Land geschlossen. Fürst und Volk haben den Pact gemeinschaftlich beschworen. Der zweifelhafte Ursprung der Verfassung ist vergessen. Die Beamten aller Parteien haben sie beeidigt, Leute jeder Richtung sich bei den jüngsten Wahlen betheiligt. Dadurch ist die Rechtsgültigkeit unserer Verfassungszustände über allem Zweifel erhaben.

Es ist nun Aufgabe unseres Volkes, die Staatseinrichtungen überall zu befestigen und das Staatsgebäude gegen alle Erschütterungen zu sichern. Es gilt, unseren Staat jenen Ländern immer mehr unähnlich zu machen, wo das Königthum nur in Zeiten der Gefahr Pflichten kennt, und wo die Bürger verschwunden sind und die Unterthanen höchstens in vulkanischen Eruptionen zeigen, daß der Gegensatz zum Despoten noch nicht gänzlich ausgestorben ist.

Es gilt, mit einem Worte, die Revolution und die falsche Volks-Souveränetät zu verbannen und zwar durch das Gesetz, durch die Freiheit. Je freier ein Volk wird, je mehr Vertrauen gewinnt es zu sich selbst, je mehr Achtung vor ihm erlangen seine Regierer. Ein Volk, das seine Freiheit nicht achtet, wird am ersten zu Revolutionen geeignet sein. Es läßt an den Werkeltagen seine Freiheit verfallen, um dann in unzeitigen Saturnalien gegen seine Gegner blind zu Felde zu ziehen. Dennoch sollte es vor Allem seine mangelnde Energie, nicht seine Regierung anklagen.

Die Revolution von 1848 war theilweise Folge der Energielosigkeit der Nation, welche von 1815 bis zu jenem Jahr eine Regierungsform ertragen, welcher dieselbe bereits entwachsen war. Wenn das Volk seine ihm von Friedrich Wilhelm III. verliehenen legalen Waffen zu brauchen verstanden, wäre Preußen auf viel ebenerem Wege und viel früher als durch die März-revolution zur constitutionellen Monarchie gelangt. Die Unklarheit einer lange durch den Polizeistaat gefesselten Nation verschuldet eben

so wohl viele Ausschreitungen der Revolutionszeit, als den Verfall der ungen Freiheit nach 1848.

Friedrich Wilhelm III. hatte seinem Volke alle Grundlagen eines freien Staatswesens gegeben und den Feudalstaat auf dem Wege der Reform fast gänzlich beseitigt. Aber die demagogischen Unruhen, Rußlands und Oesterreichs Einfluß verhinderten den Ausbau der preußischen Verfassung. Die magna charta Steins: die Städteordnung, war wenig fruchtbringend. Sie wurde durch die revidirte Städteordnung wesentlich beeinträchtigt. Die freie Meinungsäußerung war gänzlich unterdrückt. Unter der Rubrik Inland fand man in den Zeitungen gewöhnlich nur Reisen hoher und höchster Personen gemeldet. Aber ein intelligentes Volk, wie das preußische, konnte sich mit einer so magern politischen Nahrung nicht begnügen. Die Verhandlungen deutscher Kammern verstümmelte die Censur. Britische Verhältnisse erforderten zu ihrer Beurtheilung gründliche Kenntnisse. Es blieb dafür in dem interessanten Schauspiel französischer Parteikämpfe reichlicher Ersatz. Hier gab es tiers parti, centre gauche, gauche dynastique, Republikaner, Doctrinäre, dynastische Rechte, Legitimisten. Die französischen Debatten — welche die unschuldige Staatszeitung fast vollständig brachte — waren höchst anregend. Sie gingen nicht, wie die englischen Parlamentsverhandlungen, in's sachliche Detail. Dagegen erschollen täglich große Worte: „Freiheit, Nationalität, Gleichheit, Revolution" auf der französischen Tribüne.

Die Folgen dieses Abwendens von den heimischen Zuständen blieben nicht aus. Unsere Gebildeten sogen vollkommen das ganze blendende Wesen des „französischen" Liberalismus ein. So wenig nun dieser Liberalismus specifisch französisch war, so wenig konnte er specifisch preußisch werden. Man hielt ihn aber als französisches Product auf alle Länder übertragbar, wie französische Moden und Kleiderstoffe.

Indessen haben unsere schlimmen Lehrmeister in den letzten zwölf Jahren nicht ohne Erfolg gegen diesen Irrthum gekämpft. Als dem preußischen Volke die langverheißene Verfassung in der Zeit der 48er Krisis versagt wurde, brach die März-Revolution los. Die Institutionen, die man dem Staate zu geben versuchte, waren der Zeitrichtung gemäß die des französischen Liberalismus. In seinem Gefolge hatte er, als die Fluthen der Bewegung sich verliefen, eine französisch-bonapartistische Verwaltung, die im Dienste einer angeblich anti-bonapartistischen Partei, den Staat an den Abgrund des Verderbens und in ein revolutionäres Chaos zu führen drohte.

Der Grundsatz der Manteuffel-Westphalischen Verwaltung war einestheils ein Ausdehnen der Regierungsgewalt über alle bis dahin in Preußen bekannte Grenzen, sodann ein Behandeln der Gesetze im Sinne französischer Regierungsmaxime, d. h. als Fessel für die Regierten. Für die Regierenden waren die Gesetze theils nur allgemeine Instructionen, Verwaltungsnormen, theils sogar nur, wie ein witziger Anhänger des alten Systems sich ausdrückte: legislatorische Monologe.

Der Staatszweck war nach der Auffassung der reactionären Minister kein anderer als ein polizeilicher. Die Polizeianstalt, der Herr von Manteuffel als Generaldirector vorstand, sollte Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten und jede noch so gesetzliche Bewegung in Deutschland verhindern. Während man selbst ganz revolutionär zu Werke ging, wurden die hessischen Liberalen, welche für den Rechtszustand ihres Landes eintraten, als Revolutionäre in Schlafrock und Pantoffeln geschmäht. Polizeilich wie die innere Politik war auch die äußere beschaffen. Von einer europäischen Machtstellung Preußens war nicht mehr die Rede. Jede europäische Bewegung erfüllte die Regierung mit der kleinbürgerlichen Angst, sie und ihr System könnten zusammenbrechen.

Die Manteuffelsche Politik fiel nicht durch die Energie des preußischen Volkes, noch weniger durch die Kraft des preußischen Liberalismus. Ihren heftigsten Widerstand fand sie zuletzt bei der Partei, welche das bonapartistische car tel est notre plaisir gegen die andern Parteien benutzt hatte, bei der Kreuzzeitungspartei, und zwar in Beziehung auf die Finanzverwaltung. Manteuffel fiel durch einen höheren Willen. Ein wohlwollender Prinz, durch keine Dienste, die seiner Person erwiesen, an die früheren Räthe gebunden, ergriff die Zügel der Regierung. Es war ihm nicht entgangen, wohin diese Leute Preußen führen mußten. Er, aus eigenem freien Antriebe, ohne äußere Nöthigung, entließ Räthe, die sich ihm geschäftig aufdrängen wollten, und umgab den Thron theilweise mit Gegnern der früheren Verwaltung.

Preußen ist durch seine durch und durch monarchische Verfassung, durch die Vergangenheit seiner Dynastie so organisirt, daß es die höchste Summe politischer und bürgerlicher Freiheit ertragen, und darin dem übrigen Deutschland voranleuchten könnte, wenn es sich nicht scheut, seine Freiheit auf ehernen Grundlagen zu befestigen.

Die englische Verfassung galt von dem Augenblicke an, wo die Völker des Continents es versuchten, sich vom Absolutismus zu emancipiren, als die Musterverfassung, England als das constitutionelle Musterland. Ohne Blick für die historische Entwickelung dieser Ver-

fassung, glaubte man dieselbe ohne Weiteres copiren zu können. Ja man adoptirte sogar das Getriebe englischer Parteien, den Kampf um den Besitz der parlamentarischen Regierung. Diese parlamentarische Regierung, die England im vorigen Jahrhundert zur ersten Macht der Welt erhob, ist allmälig in das egoistische Spiel aristokratischer Coterien — denn Parteien sind Whigs und Tories heute nicht mehr zu nennen — ausgeartet. Indem die Parlamentsmajorität dahin gekommen, der Krone Minister aufdrängen zu können — ist die Königsgewalt in England um den ihr gebührenden gesetzlichen Einfluß gebracht. Das out and in Spiel zwischen Derby, Russell und Palmerston macht England factisch zu einer Republik, unter der Herrschaft einiger Persönlichkeiten und Familien. In jeder wirklichen Republik ist jedoch der Träger der Executivgewalt durch die Verantwortlichkeit gegen andere constitutionelle Gewalten als seine Wähler, durch die bestimmte Dauer seines Amtes beschränkt. Ein englischer Minister braucht nur der Majorität des Unterhauses Genüge zu thun und sich durch Corruption eine neue zu schaffen, um hinsichtlich äußerer und innerer Maßregeln, falls er nur nicht die Rechte Einzelner verletzt, unbeschränkt regieren zu können. Es liegt im Interesse der Opposition, nie ihre Controle über einen gewissen Kreis, über dessen Umfang die Parteien einig sind, auszudehnen. Hält ein englischer Minister nur diesen Kreis inne, so hat er von der Opposition bei der Verletzung der Landesverfassung Nichts zu fürchten. Denn da die Opposition morgen ministerielle Partei sein kann, so übt sie die Schonung, welche sie ihrer Zeit auch für sich beansprucht. Die Ohnmacht der Krone, gegenüber der parlamentarischen Cliquenwirthschaft, hat vor Allem der Sturz des Ministeriums Derby und die Octroyirung des der Königin verhaßten Palmerstons durch die Whig-Cabale dargethan. Disraeli hätte daher mit seinem im Roman Coningsby vorgenommenen Vergleiche der venetianischen und englischen Verfassung Recht — wenn nicht in England die, trotz des Parlaments existirende Preßfreiheit, das common law und seine unabhängigen Interpreten, die Jury, die Municipalfreiheit, die Sherifs und der Mangel fast jeder administrativ-büreaucratischen Staatsgewalt vorhanden wäre. Dieser Mangel und freie locale Institutionen werden die Briten, so lange diese Institutionen existiren, berechtigen, sich für freie Leute zu halten, so weit die Freiheit die Sicherheit von Person und Eigenthum anbetrifft. Daß durch die parlamentarische Verfassung sich die Nation selbst regiert, ist jedoch ein Mythos.

Wo die englischen freien Institutionen nicht vorhanden sind, wo

eine straffe Central- und Beamtengewalt den Regierungsmechanismus bilden, da wird die parlamentarische Regierung, zwar ebenfalls nur bei einer schwachen Krone möglich sein, aber sie wird anstatt Freiheit nur Willkür und Parteidespotismus ohne Achtung vor der Freiheit des Bürgers und vor den Rechten der Einzelnen, im Gefolge haben. Oder die Krone, die sich zur Trägerin einer politischen Partei macht, bemächtigt sich wohl gar der parlamentarischen Formen, um den Absolutismus in anderer Weise wieder aufleben zu lassen.

Herr von Manteuffel war kein Diener der Kammermajorität. Im Gegentheil, er war nie verlegen um Worte, mit denen er der Volksvertretung seine Verachtung ausdrückte. Aber da die Kammern zu ohnmächtig waren, um ihn zum Rücktritt zu bewegen, und sie nach jedem Anlaufe gezwungen wurden, sich ihrem Herrn zu unterwerfen, so richteten die Herren Manteuffel-Westphalen im Bunde mit ihren politischen Freunden, auf der rechten Seite des Abgeordnetenhauses eine Parteiregierung ein, wie sie bis dahin im monarchischen Preußen unerhört gewesen. Wenn Guizot nach der Juli-Revolution auf die Angriffe der Opposition zu seiner Vertheidigung anführte, daß er ca. fünfzig Präfecten, über hundertfünfzig Unterpräfecten abgesetzt, so konnten auch die Herren v. Westphalen und Manteuffel mit Stolz auf ihre Thätigkeit zurückblicken. Wie Baumspitzen in einer Ueberschwemmung ragten hier und da noch einige unabhängige Landräthe von nicht ministerieller Gesinnung — denn diese, nicht blos Handlungen wurden verfolgt — hervor.

Wenn dagegen bei einer selbstständigen Volksvertretung die Räthe der Krone in einem Sinne regieren, daß sie sich unausgesetzt im Widerspruch mit dem Lande befinden, so wird die Krone der Nation gegenüber zuletzt compromittirt, und die Regierung des Königs gefährdet. Ist es mit dem Wesen einer wahren Monarchie unverträglich, einen Parlamentsausschuß (das Cabinet) der Krone als zeitweiligen Beirath zu octroyiren, so ist ebenso unmonarchisch, daß sich Diener der Krone und des Landes, welche dem Lande Mißtrauen einflößen, deren Maßregeln die Zustimmung der Landesvertretung unausgesetzt nicht erlangen, der Krone und dem Lande zugleich aufdrängen. Der Minister, welcher trotz des Mißtrauens der Landesvertretung, der Krone nicht sein Portefeuille zurückstellt, beräth dieselbe schlecht. Er ist ein ebenso schlechter Diener des Königs wie des Vaterlandes. Giebt es in einem Staate einmal ein ausgebildetes Parteiwesen, und hat die eine Partei die Mehrheit der Nation wirklich für sich, so ist es die Pflicht derjenigen Partei-

männer, welche mit einer wirklich vorhandenen Volksüberzeugung, vertreten durch eine starke parlamentarische Partei, nicht mit einer blos augenblicklichen Tagesmeinung, in Widerspruch stehen, die Leitung der Staatsangelegenheiten zu meiden, um einen Conflikt im Staate zu verhindern.

Eine der höchsten und schwierigsten Pflichten der Krone aber ist es, in den Streit der Parteien mäßigend und beschwichtigend einzugreifen. Wie sehr auch gewisse Maßregeln der königlichen Regierung einem Theile des Volkes nicht behagen mögen, das Gesetz, d. h. der König als dessen lebendiger Vertreter ist für alle Parteien des Staates gleich wachsam, gleich lebendig. Dem Anhänger der Kreuzzeitung wie der Volkszeitung, beiden gebührt derselbe Schutz des Gesetzes. Die Vertreter des Königs in den Gerichtshöfen wägen bei einem gesunden Staatsleben ihr Recht mit gleicher Wage, gleichviel ob ein Herr von Gerlach oder ein Wentzel Wächter der Justiz sind.

Die Räthe der Krone, welche Männer sein müssen, denen das Land Vertrauen schenken kann, dürfen nur so weit Parteimänner sein, als sie gewissen legalen Maßregeln und Gesetzvorschlägen das Wort reden, die ihre Gegner nicht befürworten würden. So lange sie nach den Gesetzen des Landes regieren, kann sich eine loyale Opposition nur auf diese bestimmten Maßregeln, Gesetzvorlagen und Handlungen, welche die Minister für zweckmäßig, die Gegner für unzweckmäßig halten, beziehen. Opposition gegen die Räthe der Krone, sie mag von Herrn v. Patow oder von Herrn von Blankenburg ausgehen, ist dann nur Opposition gegen die Maßregeln des Ministerii. Die Opposition ist daher, so lange sie nicht thatsächliche Proben vom Gegentheil giebt, für ebenso monarchisch zu erachten, als die Majorität.

Handeln die Minister gegen die Gesetze des Landes, so freveln sie gegen den König und das Land zugleich. Dann ist es Pflicht aller redlichen Bürger, vorzugsweise der Volksvertretung, die Verfolgung der Schuldigen zu betreiben. Wenn erst in einem Lande die Frage nach der Schuld oder Nichtschuld der Räthe der Krone Parteisache wird, so beginnt die nationale Freiheit gefährdet zu werden. In England kamen die Ministerverantwortlichkeit und die Prärogative der Krone zu gleicher Zeit in Verfall.

III.

Staatsbürgerthum und Ständethum.

Dahlmann äußert in seiner Politik (p. 63): „Es ist wider die natürlichsten Wünsche des Königthumes, als die einzig erbliche Berechtigung im Staate dazustehen."

Wenn man mit „Wünschen" Institutionen schaffen könnte, dann wäre das Herrenhaus ein wahres Oberhaus und Dahlmann's Politik nicht weniger unsterblich als die des Aristoteles.

In Wahrheit hat dagegen jedes wahre Königthum die erblichen Berechtigungen im Staatsleben, so weit sie eine Wesenheit waren, zerstört, und den Adel nur so weit geduldet, als er Nichts als die höchsten Hofbedientenstellen im Staate beanspruchte. Das Königthum des modernen Staates ist nicht wie im Feudalstaate auch ein nutzbares Recht. Es ist vielmehr nur Amt. Hat das Königthum seinen Feudal-Charakter verloren, so wird es darauf bedacht sein, auch dem Adel den seinigen zu entziehen.

Ein bevorrechtigter Adel ist daher mit der wahren Monarchie unverträglich. Das lehrt die Geschichte Englands, das die Geschichte Preußens.

In England hat seit der Eroberung kein Adel im continentalen Sinne bestanden. Bracton theilt die Engländer nur ein in Freie und Sclaven, während ein zeitgenössischer französischer Jurist das Volk in Edle, Freie und Sclaven zerlegt. Niemals kannte in England das Gesetz Mesalliancen zwischen Lords und Gemeinen, niemals gab es Rittergüter, welche ein Gemeiner nicht erwerben durfte. Die Pairie verleiht nur dem zeitweiligen Besitzer des erblichen Amtes und dessen Gattin das Vorrecht des eximirten Gerichtsstandes bei schweren Verbrechen, nicht aber bei Vergehen (Misdemeanours); sodann, weil die Pairs ständige Räthe der Krone sind, Freiheit von der Schuldhaft, vom Geschwornendienst u. s. w. Aber damit sind auch fast alle wesentlichen Vorrechte erschöpft. Kein Pair hat trotz seines Ranges auf seinem Grunde und Boden seit mehreren Jahrhunderten Polizei- oder Richtergewalt, am wenigsten aber jemals Steuerfreiheit genossen. Der Sohn eines Pairs ist ein Gentleman, ein Commoner, ein Gemeiner. Hallam

in seinem berühmten Buch über das Mittelalter,*) erklärt mit Recht die Gleichheit aller Engländer vor dem Gesetze als die Hauptgrundlage der englischen Verfassung.

Diese Rechtsgleichheit wurde in England erzielt, weil das mächtige Königthum der Normannischen Eroberer und der Plantagenets keine großen Grundherren mit königlichen Rechten duldete, weil alle Unterthanen durch den Treueid direct dem Könige zur Treue und der König ihnen dadurch zu gleichem Schutze verpflichtet war. Ebenso haben wir in unserem Lande ein wahres Königthum in der Aufrichtung des modernen Staates thätig gesehen.

Auch in der Mark beruht der meiste Grundbesitz auf Eroberung. Die Ministerialen, welche auf dem eroberten Lande ansässig wurden, zur ehrenvollen Stellung einer Gentry zu erheben, ist die Hauptarbeit der Hohenzollern gewesen. Darin zeichneten sich gleich die ersten Hohenzollern rühmlich aus, als sie die Burgen der Junker in Asche legten und dadurch auch äußerlich ihre Abschließung vom Bürgerthum zu beseitigen begannen.

Die politische Macht des preußischen Adels sank durch die vom großen Churfürsten gegen seine Privilegien ausgeführte Revolution. Der märkische wagte unter ihm kaum irgend welchen Widerstand. Friedrich Wilhelm I. erklärte den „aristokratischen Acker-Oligarchen" seiner Zeit, daß er „das nie pos volam (das liberum veto) der Junker ruiniren und die Souveraineté wie einen rocher von Bronce stabiliren wolle." Friedrich II. bestieg den Thron, dem er so viel Glanz verlieh, ohne von der Opposition einer zum Hof- und Dienstadel herabgekommenen Oligarchie behelligt zu werden. Der Adel seiner Stammprovinzen, vollständig monarchisch und royalistisch geworden, schlug pflichtgetreu seine Schlachten, wenn auch am Anfang des ersten schlesischen Krieges die antiösterreichische Politik des Königs eine Anzahl adliger frondeurs fand. Wenn er auch vor dem Bürgerthum seiner Zeit keinen großen Respect hatte und den für die Zeitgenossen Lessing's, Göthe's und Schiller's beleidigenden Satz aussprach: „Kein Bürgerlicher hat einen Begriff von Ehre," so bahnt doch sein bürgerliches Gesetzbuch bereits die Gleichheit aller Staatsbürger an. Suarez wollte bereits die Fideikommisse und die Gutsunterthänigkeit aufheben.

Jedenfalls war der Adel in Preußen keine Macht mehr. Man

---

*) Views of the state of Europe during the middle ages. 11. Edition 1855, II. pag. 347.

duldete ihn mit einem Reste von Vorrechten als Schnörkel, als Verzierung des Thrones. Zum Theil wurde er nach dem siebenjährigen Kriege durch königliche Geschenke erhalten. Almosenempfänger spielen in der Regel keine politische Rolle. Die Geschlechter, welche zur Aufhülfe vom Throne damals einige Millionen Thaler erhielten, konnten ihrem Könige nicht, wie die Cortes der Arragonier ihrem Fürsten sagen: „Wir, die wir eben so viel sind als Du."

Der Adel war demnach nichts mehr als ein Hof- und Dienstadel. Zur höheren Verwaltung und Gesetzgebung des Staates konnte er nicht ausschließlich verwandt werden. Auf diesem Gebiete hatte Friedrich II. für seine größten Thaten den erst später geadelten Herzberg, Cocceji und Suarez.

Die Schlacht bei Jena enthüllte die geistige Hohlheit einer absoluten Monarchie, der die belebende Seele des großen Friedrich entschwunden war. Der Hof- und Dienstadel wurde bei Seite geschoben. Man suchte die Volkskraft neu zu beleben, aus Unterthanen Bürger zu schaffen. „Deutsche," sagte Wittgenstein in seiner Proklamation von Belzig vom 31. Mai 1813, „unsere Geschlechtsregister, unsere Stammbäume schließen mit dem Jahre 1812. Die Thaten unserer Ahnen sind durch die Erniedrigung ihrer Enkel verwirkt. Nur die Erhebung Deutschlands bringt wieder edle Geschlechter hervor und giebt denen, welche es waren, ihren Glanz zurück." Während die Herren von Massow, von Finkenstein und von der Marwitz der Ansicht waren, daß es eines Adels als Mittelstand zwischen Thron und Volk bedürfe, weil der Adel die Masse theile, ihre Beherrschung also erleichtere und sie fester an den Staat knüpfe, war Stein, den jene Herren in ihrer berüchtigten Bittschrift als gemeinen Aventurier bezeichneten, gerade um deshalb, weil der Adel den Staat zerklüfte, der entgegengesetzten Meinung.

Die Wichtigkeit der Erwerbung der Rheinprovinz für den preußischen Staat ist in Beziehung auf die politische Entwickelung desselben oft überschätzt, vielfach aber auch unterschätzt worden. Uns ist es stets als ein großer Gewinn erschienen, daß unser engeres Vaterland Preußen durch den Erwerb jener Provinz Gelegenheit erhalten, seine staatenbildende Thätigkeit, so weit wie es geschehen, über ursprünglich nicht homogene Elemente auszudehnen. Die reichen Westprovinzen sind die Hauptsitze der Industrie, sie vertreten im vollsten Sinne des Wortes das bürgerliche Element. Feudale Institutionen haben in ihnen weder eine gesetzliche noch sociale Unterlage. Auch das schlagen wir nicht gering an, daß durch den Erwerb jener Provinzen das ursprünglich vor-

wiegend protestantische Preußen eine so starke katholische Bevölkerung erhalten, daß ein Staatskirchenthum in Preußen zur Unmöglichkeit geworden und daß die Art. 12 und 15 unserer Verfassung — Gleichstellung aller Confessionen und Trennung der Kirche vom Staate — zur Existenz Preußens absolut nothwendig geworden. Daß die Institutionen der Rheinprovinz in vieler Beziehung auch schädlich auf den Gang unserer Gesetzgebung eingewirkt haben, das soll keineswegs geleugnet werden.

Es konnte in dem Amalgamirungsproceß der alten und neuen Provinzen nicht fehlen, daß die verschiedenartigen Provinzialinteressen mit einander in Conflict geriethen. Die Ausgleichung dieser Interessen wäre längst erfolgt, die preußische Staatseinheit eine Wahrheit geworden, wenn nicht bald nach dem Erwerb der Rheinprovinz die politische Reaction sich des Heftes in Preußen bemächtigt hätte. Die Versuche, die seit dem Prozesse Fonk gemacht wurden, den Rheinlanden „die bonapartistischen Geschwornengerichte" zu nehmen, gehören freilich längst der Geschichte an, aber den Bestrebungen einer kleinen und mächtigen Partei ist es bis jetzt gelungen, den Hader der Provinzen wach zu erhalten, die bürgerliche Gesellschaft in Stände zu zerklüften und Preußen in seiner Entwickelung zu hemmen.

Diese Partei suchte Bildungen hervorzubringen, welchen der reale Boden fehlt. Der Adel in Preußen ist nicht einmal social mehr eine Macht, geschweige denn politisch als solche zu gestalten.

„Der Adel," sagt Herr von Bülow-Cummerow in der Schrift über die Verwaltung des Fürsten Hardenberg S. 108, „der Adel ist, so weit er von der Gesetzgebung abhängig war, vernichtet." Vor mehren Jahrzehenden beurtheilte ein geistreicher Franzose die Stellung des preußischen Adels ebenso richtig wie scharf in folgenden Worten: Quant à la noblesse, elle est faible sous le rapport du nombre aussi bien que sous le rapport de la propriété. Dans la monarchie prussienne il a tout au plus un noble sur cinq cent individus, et lorsqu'on parle de la force de la nation, on ne pense guère qu'aux quatre-cent quatre-vingt dix-neuf roturiers et paysans. (Du triomphe inévitable et prochain des principes constitutionnels en Prusse p. 19.)

Daher sind die Versuche, das Ständethum in Preußen wieder zu beleben, so sehr unglücklich ausgefallen, daher sind alle ständischen Körper entweder todtgeborene, oder fremde, den Staat auflösende und in Frage stellende Schöpfungen.

„Die Gesetze von 1807 haben die drei Stände ausgelöscht, indem ein Adliger ein Gewerbe treiben, ein Gewerbetreibender ein Rittergut besitzen kann. — Stände sind aber nur wahrhaft vorhanden, wenn die Individuen wesentlich zu einem derselben gehören müssen. Kann ein Individuum zu gleicher Zeit von verschiedenen Ständen sein, so ist das Ständische nur ein Geschäft, die Annahme desselben beliebig und die innere Wahrheit der Abtheilung in's Bloße gestellt." (Gans, Beiträge zur Revision der Pr. Gesetzgebung S. 373.) — Ein Ständethum ist daher nicht mehr vorhanden, wenn ein altadliger Rittergutsbesitzer, der eine Fabrik auf seinem Gute errichtet, in kaufmännischen Concurs gerathen, wenn der reich gewordene Fabrikant, ohne sein Geschäft aufzugeben, zugleich Rittergutsbesitzer und Polizeiherr sein kann.

Indem unser Ständethum ein illusorisches ist, kann eine Wiederbelebung des ständischen Wesens nur dann stattfinden, wenn man mit der Gesetzgebung bis über das Landrecht hinaus zurückgeht. Das wollen einige Familien in Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schlesien. Diesen Familien gehört aber nicht der preußische Staat und das preußische Volk. Dieses wird, so oft es gefragt wird, den entschiedensten Widerspruch hiergegen erheben.

Das Ständethum war eine Wahrheit, als es noch Unterthanen des Adels gab. Seitdem aber alle Bürger nur Unterthanen des Königs, des Vertreters der Staatseinheit sind, ist auch allen Unterthanen gleiches Recht geworden. Der Art. 4 unserer Verfassung: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, ist daher nicht eine willkürliche Spekulation revolutionärer Schwärmer, sondern die Consequenz der ganzen Geschichte dieses königlichen Landes, der Thaten Friedrich des ersten Kurfürsten, Joachim I., des großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm I., des einzigen Friedrich, der Reformen unter Friedrich Wilhelm III.

Alle Preußen sind fortan gesetzlich nur Gemeine. Danach ist der Adel in Preußen Nichts mehr als eine erbliche persönliche Würde. Er wird aberkannt, wie man Orden, Geheimerathstitel u. s. w. dem Verbrecher entzieht.

Eine Aristokratie mit großem, nicht wandelbarem Grundbesitz, halten auch wir für eine Grundbedingung eines freien Staatslebens. Eine solche ist geeignet, den Widerstand gegen ministerielle Uebergriffe zu centralisiren; sie ist die geborene Wächterin der Freiheit. Aber Standesvorrechte des Adels, der Rittergutsbesitzer, und Beschränkungen der Verkehrsfreiheit sind das Grab einer lebenskräftigen Aristokratie. Wo Standesgenossen gemeinschaftlich operiren, da wird der wahre Edelmann mit dem Kraut-

junker in eine Klasse gedrängt. Die Aristokratie Englands beruht auch nicht auf Privilegien. Nur wenn in einem freien Staatsleben die Vertreter des großen Grundbesitzes sich all' ihrer Pflichten gegen das Gemeinwesen bewußt sein werden, wird der große Grundbesitz sich wieder in Harmonie mit dem Staatsleben befinden, und in solcher ohne Schranken und Verhaue durch die Sitte und Anerkennung des Volkes eine bevorzugte Stellung erlangen.

Unser Grundadel der östlichen Provinzen steht an sittlicher Tüchtigkeit nicht der englischen Gentry nach. Vor den Mittelklassen zeichnet ihn ein gewisser kecker Trotz, Mangel an polizeilich eingefuchstem Wesen aus. Der alleinige Träger unseres geistigen und staatlichen Lebens ist aber der Adel bei uns lange nicht mehr. Die, welche aus ihm sich zu den höheren wissenschaftlichen Sphären hinaufgeschwungen, haben nie verfehlt, sich gegen alle Prätensionen der Kaste zu kehren. Es ist mit unseren wirklichen Staatsmännern, die aus dem Adel hervorgegangen, nie anders gewesen.

So wenig wir die Verleihung neuer Adelstitel als noch zeitgemäß anerkennen, denn wir besitzen die Aemter nicht mehr, welche in Deutschland theilweise die alten Adelstitel repräsentirten, so wenig wollen wir dem Adel seine Titel, seine Wappen mißgönnen, noch an dem wohlerworbenen Ruhme seiner Ahnen herummäkeln. Mag dieser Ruhm des Namens, nicht des Titels, die besseren Adligen anfeuern, den Vorfahren, welche Preußen und Deutschland zum Ruhme gereicht, nachzueifern! In einem freien Gemeinwesen wird ohne Herrenhaus, ohne Ständethum, die Liebe des Volkes zu Namen, welche mit seiner Geschichte verwachsen, solchen wahren Edelleuten stets einen bevorzugten Platz einzuräumen wissen. Wenn Adel der Geburt dann mit großem Besitzthum zusammentrifft, dann werden wir an Stelle des früheren Dienst-, Hof- und Ständeadels eine wahre Aristokratie entstehen sehen, welche auf dem sichersten Fundamente ruhen wird — auf dem der Achtung der Nation. Die Solidität der wirthschaftlichen Grundsätze wird den Grundbesitz der Familie erhalten, kein Zwangsgesetz aber entarteten Söhnen eine Prämie für ihre Geburt gewähren. Je länger die Adligen die gute Sitte der Vorfahren aufrecht erhalten, desto länger wird der Grund und Boden seiner Mobilisirung widerstehen. Ja die politische Bedeutung, welche bei wahrer Freiheit der Grundbesitz erlangen muß, wird bei allen wahren Edelleuten wirthschaftliche Grundsätze erzeugen, damit mit dem Grundstück nicht auch die politische Macht der Familie verloren gehe.

Auch dem entarteten Adel gönnen wir seinen Titel und seinen

Stammbaum — als sociales Stigma für den Abfall von dem Ruhme seiner Vorfahren. Aber die Gesetzgebung hüte sich dort, wo der Glanz der Familie nicht mehr durch Tugend und Patriotismus aufrecht erhalten wird, einen äußerlichen Glanz durch Beschränkung der Verkehrsfreiheit aufrecht zu erhalten. Sie verschmähe es, Leuten, welche weder Intelligenz noch Fähigkeit genug besitzen, um durch ihre Persönlichkeit eine politische Rolle zu spielen, solche als Vertretern einer geschlossenen Kaste zu garantiren.

IV.

Verwaltungs-Justiz und Competenz-Conflikt.

„Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen." (A. L. R. II. 13 §. 1.) Daher kann es im Staatsleben keine Rechtssphäre geben, über welche der Monarch nicht sein Schutzrecht ausübt.

Im feudalen Staate konnte es keine wahrhaft königliche Gewalt geben. Das ganze Gemeinwesen war ein Aggregat persönlicher Rechte. Der König selbst hatte nur ein persönliches Recht, keine Macht über die Gesammtheit des Staates. Ueberall hinderte ihn nicht das gemeine Recht, sondern das besondere Vorrecht zu handeln, Recht oder Unrecht zu thun. Ein solches Aggregat particulärer Rechte ist heutzutage noch Mecklenburg, und eben deshalb gar kein Staat. In Preußen sind diese Vorrechte fast alle durch die Hohenzollern gebrochen. Das Königthum selbst ist nicht mehr das nutzbare Vorrecht einer Familie, sondern das erste Amt des Staates, und als solches von dem größten unserer Könige auch geradezu bezeichnet. (S. auch Landrecht Thl. 2 Tit. 13.)

Das wahre Königthum und das gemeine Recht gehen Hand in Hand. Das politische Vorrecht ist eine Negation des Rechtes, die Ausnahme vom Recht. Das Vorrecht dagegen ist selbst Recht, wo es sich

auf natürliche Zustände bezieht, wie z. B. das Vorrecht der Minorennen, der Frauen, der Greise (Dispensation vom Geschwornendienst u. s. w.), der Rechtsunkundigen. Die Sphäre dieser Vorrechte wird in der Regel nur das bürgerliche Recht sein. Wo sich aber ohne Rücksicht auf einen politischen Zustand, auf ein Verhältniß, ein Vorrecht auf eine Classe von Menschen erstreckt, da ist es eine Beschränkung der Monarchie, der Staatshoheit und Verfälschung des Staatszweckes: Gleichen Schutz für Alle zu gewähren und deshalb unmonarchisch.

Die Monarchie schließt daher absolute städtische und corporative Freiheit in Form der Privilegien aus. Sie kann keine Städte und keine Kreise, keine Kirchengesellschaft anerkennen, in welche die Macht des Königs als Schutzmacht der Rechte des Staates und der Einzelnen nicht hineindringen kann. Keine juristische Person kann daher die Gewalt des Staates usurpiren, ein großer Staat nicht kleinere Staaten innerhalb seines Gebietes dulden.

Folgt daraus, daß der Staat über alle Corporationen ein Oberaufsichtsrecht haben muß, so folgt wiederum aus dem Amte der Krone, daß diese Oberaufsicht sich nur darauf beschränken darf, den Staat nicht durch die Corporationen in Frage stellen zu lassen. Pflicht der Krone ist es, die Corporationen in ihrer gesetzlichen Freiheit, in ihren Rechten zu schützen und auch, wo nützliche Corporationen abzusterben drohen, möglichst zu beleben.

Diese Rechte der Corporationen gehen so weit, als der Staatszweck und die Rechte der Einzelnen nicht durch die Corporation gefährdet werden. Wenn demnach die Krone die Rechte der Gesammtheit, der Corporationen und der einzelnen Individuen zugleich ins Auge zu fassen hat, so folgt daraus, daß sie ihr Amt nur durch Commissarien ausüben kann, welche geeignet sind, alle diese Gesichtspunkte zu gleicher Zeit in Betracht zu ziehen. Dazu können nur solche königliche Commissarien geeignet sein, welche von allen äußeren Einflüssen frei, weder durch die Laune des augenblicklichen Trägers der Krone, noch durch Sonderinteressen der Corporationen und der Einzelnen bestimmt werden können. Zu dem Ende müssen, da der König nicht mit sich selbst, hinsichtlich seiner Vertreter in Widerspruch gerathen kann, diese Commissarien unabsetzbar und nur dem unsterblichen Könige, d. h. dem Gesetze gegenüber verantwortlich sein. Ihre Entscheidungen, welche die Autorität der Krone repräsentiren, können daher in ihren Endresultaten nur Recht sein. Deshalb müssen sie sich auf Gesetze gründen, und gewisse Formen ihre Entscheidungen mit der gehörigen Sicherheit gegen

Willkür und Mißbrauch umgeben. Solche Commissarien nennt man — Richter.

Es sind daher nur Richter und Gerichte befähigt, im Namen des Königs die Oberaufsicht über alle Corporationen zu führen. Daher ist es mit dem Wesen der wahren Monarchie unverträglich, solche Oberaufsicht von Behörden führen zu lassen, welchen die Unabhängigkeit und Förmlichkeit der Gerichtshöfe abgeht. Der Staat soll eben nur die Corporation so weit bewachen, daß sie nichts Ungesetzliches vornehme. Bevormunden darf er sie nicht. Denn ihre lebendigen Vertreter sind eben auch reife Männer. Man wird hier die Frage der Zweckmäßigkeit einwenden und behaupten, viele Schlüsse von Gemeinde-Vertretern und Vertretern anderer Corporationen ließen sich gar nicht unter gewisse bestimmte Rechtssätze, ihre Beurtheilung nicht in die Schranken eines gerichtlichen Verfahrens bringen. Wir bestreiten das.

Wenn nach dem preußischen gemeinen Rechte ein bevormundeter Minderjähriger für großjährig erklärt werden soll, so werden die nächsten Verwandten darüber vernommen, ob die Großjährigkeitserklärung für den Minorennen mehr Vortheile im Gefolge hat, als seine bisherige Bevormundung. Nun wird zwar über die Großjährigkeitserklärung nicht im contradictorischen Verfahren entschieden. Aber es wäre unseres Erachtens auch hier keine Verschlechterung des Gerichtsverfahrens, wenn ein erkennender Richter die Verwandten auf ihren Eid hörte, und ein etwa in bestimmter Zeit widersprechender Verwandter die Gegenpartei im öffentlichen Verfahren bildete. Schon jetzt entscheiden richterliche Beamte, wenn auch in einem ganz formlosen Verfahren in Großjährigkeitserklärungssachen, die Zweckmäßigkeitsfrage. Ferner wird ein Verschwender in Preußen im ordentlichen Prozesse von der Führung und Verwaltung seines Vermögens entfernt. Schreiten die Verwandten gegen einen Verschwender nicht ein, so kann der zuständige Gerichtshof einen Officialmandatar ernennen. Eine Corporation kann natürlich nicht Verschwender sein, denn Verschwendung ist eine Eigenschaft, die blos einer natürlichen Person beiwohnen kann. Aber die Vertreter einer Corporation können einzelne schädliche und verschwenderische Acte vornehmen. So gut nun wie das gerichtliche Verfahren sich darauf bezieht, aus einer Anzahl von Umständen festzustellen, ob Jemand als Verschwender zu betrachten, ebenso gut kann ein Gerichtshof nach Anhörung eines Vertreters des Staatsinteresses und des Vertreters der Corporation entscheiden, ob eine Veräußerung von Gemeindegütern, oder Verausgabung einer gewissen Summe schädlich ist oder nicht. Entscheiden

doch bereits die Gerichte bei einer sehr wichtigen Classe von Stiftungen, bei den Familienfideicommissen in Verwaltungsangelegenheiten. Es bestimmt das A. L.-R. II., 4 §. 87:

„In allen Fällen, wo das Fideicommiß mit einer neuen Schuld beschwert werden soll, müssen bei Regulirung der Sache zwei der Fideicommiß-Anwärter zugezogen werden," und §§. 101 u. 102.

„Die Regulirung eines solchen Darlehnsgeschäftes muß allemal gerichtlich erfolgen."

„Der Richter, unter welchem das Fideicommiß gelegen ist, muß dabei von Amtswegen dahin sehen, daß die vorstehenden Erfordernisse beobachtet werden."

Hier also haben die Gerichte die Zweckmäßigkeitsfrage allein zu prüfen. — Bei Freiheit der Corporationen und Communen ist ein Bestätigungsrecht der Regierung für ihren Schluß unzulässig. Aber ein Widerspruchsrecht und das Recht, zur definitiven Entscheidung die Gerichte anzurufen, das muß den Vertretern der Krone stets freistehen.

Man wird nun nicht ohne Grund einwenden, unsere Richter erster Instanz wären zur Entscheidung solcher Fragen im Allgemeinen nicht geschickt genug. Dem wollen wir nicht widersprechen. Auch wir halten unsere Richter erster Instanz für in der Regel nicht geeignet, Fragen, die in das öffentlichen Recht hinüberspielen, zu entscheiden. Dazu ist ihre Vorbildung zu ungenügend, da dem preußischen Richter einmal die bildende Vorstufe der Advocatur erlassen wird, und man bei uns, wenn die Leute den Criterien, die im dritten Examen aufgestellt werden, genügt, sie ohne Weiteres als Richter wenigstens beschäftigt. Ein solcher Richter kann die größten civilrechtlichen Feinheiten seinen Entscheidungen zu Grunde legen. Zur Entscheidung von Fragen über die Befugnisse der Corporationen dem Staate gegenüber, und aller der zahllosen Materien der Verwaltungsjustiz, gehört vor Allem praktische Ausbildung, Lebenserfahrung und Studium des Staates. Kann man von unseren Richtern behaupten, daß sie alle das Staatsleben und seine Beziehungen studirt haben? Wir müssen es verneinen. Haben sie ja auch, da bei uns der Richter Arbeiter und nur in gewissen Fällen entscheidender Richter ist, wegen der Fülle des Arbeitsstoffes meistens gar keine Zeit dazu. Auf der Universität wird ein Zwangscolleg Staatsrecht gehört, oder wenigstens belegt. In allen drei Examinibus wird Staatsrecht in der Regel nicht examinirt. Gewisse Repertorien zum Examen behandeln das Staatsrecht unter der Categorie der sogenannten „kleinen Rechte."

Wenn jedoch der Richter erster Instanz durchschnittlich nicht zur

Entscheidung von Fragen des öffentlichen Rechtes befähigt sein dürfte, so folgt daraus keinesweges, daß sich aus rechtsgelehrten Verwaltungsbeamten, aus vielen Regierungsräthen und älteren Richtern nicht entsprechende Gerichtshöfe bilden ließen. Ihre Aufgabe wäre, im öffentlichen mündlichen Streitverfahren, in allen denjenigen Fällen zu entscheiden, in welchen jetzt der Rechtsweg überhaupt ausgeschlossen ist und die nicht ihrer Wichtigkeit wegen vor den Staatsrath als erster Instanz gehören.

Aufgabe des Staates ist, wie wir gesehen, neben seinen allgemeinen ideellen Zwecken, vorzugsweise Schutz der juristischen und natürlichen Personen. Deshalb ist es mit dem Zwecke des Staates und der Monarchie unverträglich, wenn dort, wo man ein Privatrecht verletzt glaubt, nicht voller und ausreichender Rechtsschutz gewährt wird. Freilich kann der Staat des Einzelnen Freiheit, Gut und Leben beanspruchen, aber nur auf Grund specieller gesetzlicher Bestimmungen. Der Staat kann allerdings seine Bürger zu Soldaten machen, und verlangen, daß sie ihr Leben für ihn opfern sollen. Der Staat kann ferner das Gut des Bürgers theilweise durch Besteuerung entziehen, und er kann das Vermögen eines Bürgers wider dessen Willen durch Expropriation gegen Entschädigung verändern. Es liegt im Begriff der Staatshoheit, daß heute 20 Procent vom Grund und Boden gefordert werden können, und daß morgen der sechszehnjährige Jüngling zu den Fahnen abberufen wird.

Räumen wir demnach der Staatshoheit einen solchen weiten Spielraum ein, so folgt daraus, daß auch Schutzwehren errichtet werden müssen, damit die Vertreter dieser Staatshoheit nicht die ihnen durch die Gesetze des Landes gezogenen Grenzen überschreiten. Ob sie nun diese Grenzen innegehalten haben oder nicht, oder ob sie sich trotz der Gesetze auf Grund jener Staatshoheit, widerrechtliche Eingriffe in Freiheit und Gut der Bürger erlaubt, darüber zu entscheiden, kann doch am Ende nur Sache derjenigen Beamten sein, welche allein eine Garantie für eine richtige Entscheidung bieten, nämlich unabhängiger und ihrem Gewissen verantwortlicher Richter. Daß wo das Staatsinteresse durch Gesetze hinlänglich gewahrt ist, es noch im Interesse der Staatshoheit liegen soll, diese Gesetze ungenirter, willkürlicher und freier anzuwenden, das mag wohl im Interesse der Despotie liegen, kann aber niemals mit den Grundsätzen der Monarchie vereinbart werden.

Es galt auch einst im Interesse der Staatshoheit, daß man Engländern, welche wegen Hochverraths angeklagt wurden, einen Vertheidiger versagte. Von einem englischen Richter aus dem vorigen Jahrhun-

dert wird erzählt, daß er einem wegen Defraudation Angeklagten verweigerte, seine Vertheidigung anzuhören, weil das Verbrechen der Schmälerung der Staatseinkünfte ein zu ungeheures sei, um die gewöhnlichen Regeln des Prozeßverfahrens zu beobachten. Die Ausschließung des Rechtsweges in einer Anzahl von Civilsachen in unseren Gesetzen ist nicht besser begründet, wie vorstehende Härten. Wir sehen z. B. nicht ein, weshalb Jemand, den der fiscalische Beamte durch Erhebung einer ihn nicht treffenden Steuer beschädigt, diese nicht ohne Weiteres einklagen kann; weshalb der widerrechtlich ausgehobene Bürger nicht im ordentlichen Gerichtsverfahren seine Entlassung aus dem Militairdienst erzwingen kann?! In allen denjenigen Fällen also, wo es sich um Freiheit, Ehre, Leben der Bürger, und um das Vermögen natürlicher und juristischer Personen handelt, entscheide der Richter. Eine Beschwerde über Rechtsverletzungen kann unbegründet sein. Es ist aber für uns unfindbar, welche gehörig formulirte Beschwerde ungeeignet sein sollte, im Falle ihrer Begründung im Richter einen Helfer, und wenn sie nicht begründet, durch denselben ihre Zurückweisung zu erfahren.

Der Competenz-Conflikshof in jeder Gestalt, wenn er mehr als eine Aufsichtsbehörde sein soll, welche es verhindert, daß incompetente Gerichtshöfe Sachen an sich ziehen, ist demnach unzuträglich, und findet im wahren Rechtsstaat keinen Platz mehr. Jedem Competenzconfliktshof zwischen Verwaltung und Gerichten, liegt der zwar nie genug gewürdigte, aber nicht abzuweisende Gedanke zu Grunde, daß der König mit sich selbst in Conflikt gerathen kann.

Aufgabe der Verwaltungsbeamten ist es, die Gesetze des Landes auszuführen, und zwar unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit. Die Verwaltung kann naturgemäß mit den Gerichten in einen Conflikt gar nicht kommen, es sei denn, daß die Verwaltung die Gesetze des Landes verletze.

Giebt es z. B. etwas Unmonarchischeres als Folgendes: Ein Richter oder Gerichtshof hat im Namen des Königs in erster Instanz Recht gesprochen. Nun erhebt die Verwaltung gegen den König Conflikt, und ein anderer Gerichtshof, der Competenzconfliktshof, entscheidet, ob in dieser Sache im Namen des Königs Recht gesprochen, oder nicht im Namen des Königs, aber von Vertretern des Königs irgend etwas geschehen soll, was freilich nicht grade Unrecht zu sein braucht. Niemand wird ernstlich behaupten wollen, daß unsere Landräthe, Regierungs-Collegien, der Polizei-Präsident von Berlin mit seinem Beirath von Polizeiräthen und Assessoren, der Minister des Innern wahre Richter wären und Ge-

richtshöfe bildeten. Und doch entziehen sie den Gerichtshöfen mehr und mehr ihr Werk — und zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen! „Aber auf Grund der Zweckmäßigkeit," sagt der jüngere Pitt, „hat man von jeher die menschliche Freiheit untergraben, Zweckmäßigkeit war von je das Argument der Tyrannen, der Glaube der Sclaven!"

Es kann auch nur aus sogenannten Zweckmäßigkeitsgründen vertheidigt werden, wenn man die Gerichte des Landes trocken legt und einen Gerichtshof aufrecht erhält, der nicht zwischen einem competenten und incompetenten Gerichte, sondern zwischen zwei Funktionen des Königs, die naturgemäß nie in Conflikt kommen können, entscheiden soll. Denn wenn der König nicht Unrecht thun kann, so kann er Recht nur auf eine Weise üben. Es kann verschiedene Formen des Verfahrens geben, durch welche das Recht in einem Lande wieder hergestellt wird. Aber die Interpretation der Gesetze muß eine gleiche sein, gleichviel, ob es sich nur um öffentliches oder privates Recht handelt. Dort wo es sich um die paar Thaler von Kunz und Hinz handelt, umgiebt das Gesetz den entscheidenden Theil mit allen möglichen Garantien gegen äußere Beeinflussung. Dort aber, wo es sich darum handelt, ob eine große Stadt den Zumuthungen eines Polizeichefs sich fügen soll oder nicht, entscheidet ein Staatssecretair, dem der König jeden Augenblick das Amt entziehen kann, und der noch obendrein von dem Gefallen einer Volksversammlung mehr oder minder abhängig ist.

Wie stellt sich nun die Sache in ihrem Resultate heraus? Dort, wo im Namen des Königs Recht gesprochen wird, wird auch endgültig Recht gemacht, wenn auch nur in formeller Beziehung. Der König hat einmal den Frieden in der betreffenden Sache hergestellt, das Verbrechen gesühnt, den Angeklagten für immer außer Verfolgung gesetzt oder kraft seiner richterlichen Gewalt den Streit der Privatparteien für immer geschlichtet. Jener Beamte des Königs dagegen entzieht, wenn er Westphalen heißt, einem Drucker die Concession, und wenn er nachher Flotwell heißt, giebt er sie ihm erst nach erneuerten Bitten zurück. Jener Beamte schafft nie formelles Recht. Er kann die Entscheidungen seines Vorgängers ohne Rechtsverletzung, wenn er nur nicht gegen die Gesetze interpretirt, stets auf's Neue aufheben.

Es ist nicht der geringste Widerspruch unseres an Widersprüchen so reichen Staates, daß ein sogenannter Gerichtshof von 11 Mitgliedern darüber entscheidet, ob eine Sache der Verwaltung oder der Justiz gehört, daß dann, nachdem ein solches Collegium (das übrigens seine ungeheure Macht mit großer Mäßigung gebraucht) sich für die Aus-

schließung des Rechtsweges, wie man sich ominös genug ausdrückt, entschieden, z. B. ein Landrath, mit der Regierung als Beschwerdeinstanz oder der Polizeipräsident von Berlin, und in letzter Instanz der Minister des Innern über die Sache im formlosesten Verfahren entscheiden. Der letzte Richter ist demnach ein einfacher Staatsbeamter, der auf Vortrag und Bericht der Behörde, über die man sich beschwerdet, in der Regel nur auf Grund des Materials, welches schon der Behörde, über welche man sich beschwerdet, vorgelegen, entscheidet. Der Minister des Innern — sowie der des Handels u. s. w. — ist ein Richter, der ohne Vernehmung von Zeugen, ohne directe Anhörung der Betheiligten, ohne Controlle einer öffentlichen Verhandlung, Rechtsfragen entscheidet, die meistens an Wichtigkeit alle die Fragen übertreffen, welche das Obertribunal beschäftigen.

Er und der Handelsminister sind somit factisch die höchsten Civilrichter. Beide sind aber auch Strafrichter von einer großen Competenz. Es ist z. B. der Rechtsweg ausgeschlossen bei der Zurücknahme von Gewerbe-Concessionen u. s. w. Was hilft es den ehrlichen Leuten, daß der Dieb, der zum zweiten Male einen schweren Diebstahl verübt, in Preußen nicht ohne Verdict von 12 Geschworenen, bei einer Controlle von 5 Richtern, und nur unter dem Schutze gesetzlicher Formalitäten ins Zuchthaus expedirt werden kann, während ohne öffentliches mündliches Verfahren, ohne prozessualistische Formalitäten ein sonst ehrlicher Mann nach den vielleicht redlichen aber einseitigen Anschauungen einer Bezirksregierung das Recht zum Betriebe einer Schankwirthschaft oder Badeanstalt verlieren kann?!

So lange eine gewisse Classe von Gewerbtreibenden in stetiger Angst ist, der Regierung mißfällig zu werden und ihren Lebensunterhalt zu verlieren, kann von constitutioneller Freiheit und Unabhängigkeit gar nicht die Rede sein. In der Westphalen'schen Zeit bedrohte man einige dieser Armen selbst dann mit Concessionsentziehung, oder Verweigerung der Concessionserneuerung, wenn sie nicht gewisse Blätter in ihren Lokalen auslegten. Zur Zeit der letzten Wahlen berichteten die Zeitungen, daß ein Landrath in Ostpreußen alle Ortsbehörden aufgefordert habe, dafür Sorge zu tragen, daß nur Schankwirthe, überhaupt durch die Concessionen von der Regierung abhängige Leute zu Wahlmännern erwählt würden.

Auch die Beschwerden über Ausweisungen und die Beschwerden über administrative Einsperrungen in Arbeitshäuser gehören in das Ressort des Ministers des Innern. Wir glauben, Maßregeln, welche das

Domicilrecht und die Freiheit der Staatsbürger betreffen, sind entschieden Acte der Strafgewalt.

Sodann ist der Minister des Innern bis jetzt factisch auch der höchste Gesetzgeber des Staates gewesen. Von ihm hängt es ab, ob ein Grundrecht der Nation gewährt wird oder nicht. Ein Rescript von ihm schließt die Juden vom Schulzenamte, vom Kreistage, von Verwaltungsämtern aus; ein Rescript von ihm läßt die Juden wieder zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu.

Endlich ist dieser ad bene placitum regis angestellte Staatsbeamte seinem eigentlichen Amte nach auch der höchste Verwaltungsbeamte, Friedensbewahrer, Polizeiherr u. s. w.

Welche Gewalt für einen Einzelnen! Welche Macht der Krone gegenüber, da ja die Information des Königs selbst doch nur durch den Canal dieses Beamten gehen und der König nicht in das Detail der Verwaltung eingreifen kann! Welche Allmacht nach Oben und zugleich welche Ohnmacht nach Unten, wenn er den untergebenen Behörden auf dem Wege des gewöhnlichen Geschäftsganges nicht beikommen kann. Wie sehr erlahmt selbst eine geniale Natur, wenn es gilt, die untergebene Maschine in ein neues Geleise zu bringen, wie leicht eine weichmüthige, nachgiebige Persönlichkeit. Ohne Aenderung dieser Maschinerie daher kein Heil. Sie macht es, daß der liberalste Minister, wenn er nicht sofort auf Abtakelung des schwerfälligen Regierungsschiffes bedacht ist, ein Feind der Volksfreiheit werden muß.

Das Staatsministerium, das seit dem Jahre 1848 häufig die Befugnisse einzelner Minister an sich gezogen, gewährt durch die Art und Weise seiner jedesmaligen Bildung, durch den Mangel eines ordentlichen Rechtsverfahrens, durch den Wechsel seiner Mitglieder, durch die Abhängigkeit derselben, keine größeren Garantien als ein einzelner Minister.

Diese Garantie ist nur zu finden, wenn alle Rechtsfragen, welche jetzt die Verwaltung entscheidet, vor unabhängigen Gerichten zum Austrag gebracht werden, und wenn die Verwaltung der Kreise, Städte und Gemeinden nur von der Centralregierung mit Hülfe der Gerichte in den Grenzen ihrer Befugnisse gehalten, nicht aber von derselben bevormundet wird.

V.

Büreaukratie und Selbstverwaltung.

„Ein neuer Verwaltungsorganismus wird und muß in Preußen an die Stelle des bisherigen treten; darüber sind alle Stimmen einig. Wehe uns, wenn wir dem französischen Muster folgen! — Was würde uns die Freiheit im Allgemeinen helfen, wenn wir im Einzelnen und Geringen bevormundet und geknechtet würden;" also leitet Marcus Niebuhr im Juni 1848 seine Vorrede zum bereits erwähnten Vincke'schen Werke ein.

Allerdings hat die preußische Büreaukratie ihre ruhmvolle Geschichte gehabt. Ebenso gewiß ist aber, daß die alte Büreaukratie mit zahllosen Mängeln behaftet war. Sie liebte Alles allein zu thun, dem Volke Nichts zu überlassen. Sie war schwerfällig, pedantisch und strenge. Dennoch war sie aber auch beseelt von einem erhabenen Gefühl ihrer Pflicht gegen die Nation. Sie liebte es, die Unterdrückten zu schützen, die Massen zu bilden. Mit einem Worte, es war ein ethischer Schwung in ihr, wie er im Beamtenstande keines modernen Volkes, vielleicht die französischen Parlamente gewisser Perioden ausgenommen, vorhanden war.

Bonapartistische rheinische Liberale suchten sie im Jahre 1848 über den Haufen zu werfen und dachten allen Ernstes daran, uns mit der französischen Präfectenwirthschaft zu beglücken. Westphalen bemühte sich, die preußischen Büreaukraten in französische Präfecten umzuwandeln. Noch ist die Zeit nicht vorhanden, um die Geschichte der heilsamen und patriotischen Opposition zu schildern, welche sich im Schoße der Büreaukratie gegen sein System geltend machte. Genug sie war vorhanden und sie hat uns manche gute altpreußische Institution erhalten. Dennoch ist die preußische Büraukratie mit ihrem ungeheuern Apparat im constitutionellen Staate eine Anomalie.

Ihre Befugnisse, den Menschen von der Wiege bis zum Grabe die Fürsorge des Staates empfinden zu lassen, verträgt sich mit dem größeren Selbstgefühl moderner Menschen nicht mehr. Es ist eine schöne Aufgabe des Staates und der Monarchie, den Hülflosen und Schwachen zu schützen, dem Kinde seinen Unterricht, dem Armen Schutz gegen den Mächtigen zu gewähren. Aber wo es nicht die allge-

meine Sicherheit unumgänglich erfordert, da kann man ohne Gefahr für Kirche und Thron, erwachsene Menschen sich selbst bewegen lassen.

Einst gab es eine Zeit, und sie liegt soweit nicht hinter uns, da glaubte der Polizeistaat die Verpflichtung zu haben, die Bürger vor Irrlehren zu bewahren. Man schloß die Bethäuser der Ketzer und sperrte sie selbst ein. Einst glaubte man, das Volk gegen Kornwucherer schützen zu müssen und man erfand Taxen für alle möglichen Lebensmittel.

Die Glaubensgerichte und Glaubenspolizei sind im Verscheiden. Der Getreidehandel ist frei geworden. Bald kann man hoffen, daß der Schutz gegen schlechte Stiefel, gegen zu hohe Geldmiethe und gegen unsolide Feuerversicherungen in dasselbe Grab sinken werden, in welchem seit einigen Jahrhunderten Hexenprozesse und Inquisition auf ihre verspäteten Zeitgenossen warten.

Was die Leute selbst thun können, das braucht der Staat nicht für sie zu thun. Wenn die Centralgewalt ihre Thätigkeit überspannt, so wird das Volk abgespannt und versinkt in Lethargie. Ein Volk, das an die Bevormundung der Büreaukratie gewöhnt ist, wird zuletzt zwar gehorsam und fügsam sein. Es vermag nicht zu widerstehen, stützt aber auch nicht.

Eine allmächtige Büreaukratie und ein starkes Königthum sind keinesweges identisch. Beide schließen sich sogar aus. Der Czar Nicolaus bemühte sich vergeblich, die Allgewalt der Tschinowniks zu brechen. Hier und da wurde ein bestochener Beamter von der rächenden und strafenden Hand des Kaisers ergriffen. Aber dieses kaiserliche Strafamt traf nur wie ein Hagelschlag an einer Stelle. Der Fatalismus des russischen Tschin tröstete seine Glieder über das Unglück eines Einzelnen. Der Kaiser befahl, und sie thaten nach wie vor, was ihnen, nicht dem Kaiser beliebte.

Ein König ist stark, wenn er das Gesetz ausführt, und die ganze Nation ihn hierbei unterstützt. Ist die Nation gewissenlos genug, sich ihre Freiheit rauben zu lassen, so wird auch die Königsgewalt sehr bald von Unbefugten geplündert werden.

Auch unter dem Ministerium Manteuffel hatte der König die gesetzgebende Gewalt. Aber diese bestand, wie wir gesehen haben, nur dem Namen nach. Kaum hatte der König die Verfassung angenommen und beschworen, als die Herren v. Westphalen und Raumer die wichtigsten Bestimmungen außer Uebung setzten. Kaum hatte der König das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit verkündet, und damit zu erkennen

gegeben, daß er mit diesem Gesetze regieren könne und wolle, als Herr v. Hinkeldey das Gegentheil erklärte, und wenigstens für Berlin die Gewalt des Königs und des Parlaments suspendirte.

Ein König, der das Volk für sich hat, braucht gar keine Trabanten, keine Büreaukratie. Niemals war ein König despotischer, als Heinrich der Achte, niemals rücksichtsloser. Er konnte der Nation ihre Religion vorschreiben, alle möglichen Handlungen selbst gegen die Gesetze vornehmen, nur weil die Nation im Großen und Ganzen mit seinen Reformen einverstanden war. Nur besteuern ließ sie sich nicht von ihm. Als er willkürliche Steuern ausschrieb, griff sie zu den Waffen und der König gab nach.

Daß die Schreibstube keinen Staat retten kann, das hatten Friedrich Wilhelm III. und Stein vollkommen eingesehen, als sie die Städte-Ordnung in's Leben riefen. Von diesem Gesetze und der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, sagt ein bekannter preußischer Jurist (Ergänz. der Rechtb. 1. Theil 2. Abth. S. 735. Edit. v. 1840): „Ein übermüthiger Feind und das Gefühl eines von diesem stets vermehrten Druckes hatten Haß und Erbitterung erzeugt. Jene Verfügungen erreichten daher um so schneller ihren Zweck. Begeisterung hob alle Gemüther, der Sieg ward errungen, die M o n a r c h i e g l o r r e i c h w i e d e r h e r g e s t e l l t." —

Wir haben oben angedeutet in welcher Weise der Staat sein Oberaufsichtsrecht über die Stadtgemeinden auszuüben habe. Aber zu diesem Oberaufsichtsrecht des Staates gehört vor Allem das arbiträre Recht, den von den Städten gewählten Bürgermeistern und Stadträthen die Bestätigung zu versagen, nicht. Dieses Recht verleitet die Staatsregierung nur zu oft, das politische Parteiwesen in die Stadtgemeinde hineinzutragen, und trägt weder zur Stärkung der Krone noch der Regierung — sondern nur zur Stärkung der Liebedienerei bei. Finden sich Magistrate und Stadtverordnetenversammlungen, die dem Staatszwecke entgegenhandeln, so trete der Staat gegen sie auf mit dem Gesetze in der Hand und entferne durch Richterspruch die provisorisch suspendirten Vertreter der Gemeinde von ihren Aemtern. Von dem Einflusse reiner Administrativ-Behörden, wie die Bezirksregierungen, halte der Staat die Gemeinden jedoch frei. Er verzichte namentlich darauf Streitigkeiten der Glieder der Corporation, Beschwerden über das Gemeinwesen, auf anderem als auf dem einzigen Wege zu entscheiden, auf dem über Freiheit, Recht und Eigenthum in einem Rechtsstaate entschieden werden darf — durch die Gerichte. In diesem Sinne gilt es die Städteord-

nung von 1808, nachdem man sie von den bureaukratischen Eierschalen, die sie auf dem Haupte trug, befreit, wiederherzustellen.

Die Polizeiverwaltung ist Sache der Behörden, welche die Gemeinde verwalten. Die Polizei hat zuerst communale Zwecke. In der ersten Eigenschaft ist sie so recht eigentlich die unterste Behörde, durch welche das Gemeinwesen mit den Einzelnen in Verbindung tritt. In dieser Eigenschaft gehört sie, soll das Gemeinwesen nicht leiden, unter die Aufsicht der Gemeindeverwaltung. Aber auch die Sicherheitspolizei gehört direct unter dieselbe Behörde. Denn es ist Pflicht der Gemeinden, nach altem deutschen Recht die Friedensbrecher in ihren Gemarken zu verfolgen. Daß dieses energisch geschehe, dabei ist wohl Niemand mehr als eine — namentlich größere — Gemeinde interessirt. Daß die Polizei dieser ihrer Pflicht auch genüge, darauf zu sehen, ist allerdings das Amt eines Königlichen Beamten, nämlich des Staatsanwaltes oder des Richters. Eines außerordentlichen Beamten, der neben beiden steht, bedarf es nicht. Er ist wegen der vielfachen Competenzstreitigkeiten sogar ein Hemmniß der Rechtsverfolgung. Da nun die Regierungspolizei in Beziehung auf die Reinlichkeits-, Beleuchtungs- und Bequemlichkeitsanstalten bei einer guten Stadtverfassung überflüssig, und als überflüssige Behörde auch schädlich, da die Sicherheitspolizei den Gerichten und Staatsanwaltschaften untergeordnet werden muß, so kann das Institut der Regierungspolizei-Directoren überall beseitigt werden.

Eine solche Regierungspolizei besteht in Brüssel, einer Hauptstadt von gegen 250,000 Seelen, nicht, sie besteht nicht in der City von London, nicht in Edinburg, Manchester und Glasgow, sie braucht auch nicht in Berlin, wo sicher weniger Fremdenverkehr als in Brüssel und in Liverpool ist, zu bestehen.*) Der Name Hinkeldey ist zu unauslöschlich mit dem Institute verbunden, um eine weitere historische Beleuchtung desselben nöthig zu machen. Zwar ist die Polizei in Berlin auch Regierungsbehörde. Nun hat ein sehr geistreicher Staatsrechtslehrer den Regierungscollegien die Ehre erwiesen, sie Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu nennen. Für das Berliner Polizeipräsidium wird auch die kühnste Phantasie diesen Titel unangemessen finden.

Sollten Communalbehörden die Polizeiverwaltung mißbräuchlich

*) Freilich besteht eine Central-Polizei unter Aufsicht des Ministers des Innern in London (exclusive der City-Polizei). Eine solche Central-Polizei ist nothwendig geworden, da London ja aus mehreren Gemeinden besteht, factisch aber eine Stadt ist und deshalb eine Central-Polizei eine Nothwendigkeit ist. Die City-Polizei ist auf gleichem Fuß wie die Central-Polizei organisirt. (Gneist I. 367.)

betreiben, so lasse man provisorisch die Polizei durch einen Commissarius verwalten und entziehe der Stadt, sei es durch Richterspruch oder legislatorischen Act, zeitweise die Polizeiverwaltung.

Trotz unserer beschränkenden Gesetze ist das Städteleben in Preußen ein unendlich lebensvolleres als das in England. Aber wie in England the kings highway durch alle Straßen der Städte hindurchgeht, wie Stadt und Land nicht äußerlich geschieden, so ist in England auch das Landvolk seit sechs Jahrhunderten nicht mehr in seiner Rechtssphäre gegen die Städter so sehr zurückgesetzt gewesen, wie es die Unterthanen unserer kleinen Herren waren. Es fehlt in England allerdings an genügenden Organen der Grafschaft, die Selbstverwaltung befindet sich im wesentlichen Verfall, aber seit Jahrhunderten schon haben die Könige auch ihre bäuerlichen Unterthanen der Regierung der kleinen Grundherren entrissen.

Seit Jahrhunderten schützt der Sheriff, der Friedensrichter und der Constabler den Bauer wie den Lord. Die Zwölfmänner waren von je die einzigen Richter, welche dem Gentlemen, wie dem Farmer, Freiheit und Leben absprechen konnten. Im nicht preußischen Deutschland dagegen schickte noch am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts der Grundherr mancher Orten seine Unterthanen auf den Scheiterhaufen. Diese Criminaljurisdiction haben ihm in Preußen freilich die Hohenzollern genommen! aber trotz Aufhebung der Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit blieb die Patrimonialgerichtsbarkeit. Auch diese ist gefallen, mit ihr die gutsherrlich bäuerlichen Lasten, und es besteht nur noch die Gutspolizei, als letzter abgestorbener Ueberrest der alten gutsherrlichen Hoheit. Sie besteht noch heute, 53 Jahre nachdem Stein seine Reformen begonnen. Sie steht im Widerspruch mit dem Geiste unserer Verfassung, unserer Agrargesetzgebung. Sie ist ohne Gutsunterthänigkeit ein haltloses Unding. Sie macht es, daß der Bauer im Gutsbesitzer noch immer einen Herrn sieht. Zwar sind die allgemeinen Strafbestimmungen für Dienstvergehen auch auf die Gutsbesitzer ausgedehnt. Aber die Conflicts-Gesetzgebung dürfte auch hier vielen Verfolgungen hemmend in den Weg treten. Und wie selten wagt es der vom Gutsherrn abhängige Tagelöhner gegen seinen Brodherrn Beschwerde zu erheben. „Wird die Gutspolizei aufgehoben, so schwindet jedes Band zwischen Gutsherrn und Käthnern, Kossäthen, Tagelöhnern," so klagen viele Anhänger des angegriffenen Institutes. Es mag das wahr sein. Es ist auch manches Band geschwunden, seitdem es unter lebhaftem Protest von Marwitz und Consorten in der Preußischen Gesetzgebung hieß:

„Mit dem Martini-Tage 1810 hört alle Guts-Unterthänigkeit in unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute. (Edict vom 9. October 1807.)

Mit dem Verschwinden der Gutspolizei, die ja heute wie die Standschaft eine käufliche Pertinenz eines Rittergutes geworden, fällt auch die Ausschließung der Rittergüter aus den Gemeindeverbänden naturgemäß weg. Die Rittergüter sind dann eben nichts als größere Grundstücke, welche in den Kreis der Gemeinden eintreten und an den Gemeindelasten wie die andern Grundstücke theilnehmen. Wer zu den Gemeindesteuern beiträgt, sei auch ländlicher Gemeindewähler und wählbar. Wenn man eine Beherrschung der Gemeinde durch vermögenslose ungeeignete Subjecte befürchtet, so ist dieser Uebelstand dadurch zu vermeiden, wenn man nur große Gemeinden sich allein verwalten läßt, kleinere benachbarte Gemeinden zu größeren Sammtgemeinden zusammenlegt. Wenn einmal die Leute gewöhnt werden, in Gemeindeangelegenheiten über das nächste Straßeninteresse hinwegzusehen, so entwickelt sich auch naturgemäß ein freies Gemeindeleben. Geistige Versumpfung ist nur kleinen isolirten Gemeindeverwaltungen eigen.

Der große Grundbesitzer, welcher in einer Gemeinde die größten Lasten trägt, wird auch naturgemäß daselbst das tonangebende Gemeindemitglied sein. Ist er es nicht, so ist das Verhältniß ein ungesundes, und wird die Schuld wahrlich viel mehr an dem Herrn als an den kleinen Leuten liegen. Die Befürchtung, daß die Demokratie der Gemeinde die wohlhabenderen Leute über Gebühr zu den Gemeindelasten heranziehen wird, ist unbegründet, falls keine liberalisirende Verwaltung, sondern unabhängige Gerichtshöfe solche Streitigkeiten Einzelner mit der Gemeinde entscheiden.

Auf dem Boden der Gemeindeverfassung erhebt sich dann naturgemäß die Kreisverfassung. Diese kann nichts Anderes, als die Vertretung der Corporationen, welche im Kreise vorhanden sind, sein. Eine Vertretung der Stände ist ohne historischen Boden, und eine selbstständige Vertretung des großen Grundbesitzes ist Nichts als eine Wiederauffrischung der ständischen Vertretung in einer neuen Form. Denn da der große Grundbesitz vorzugsweise aus den Rittergütern besteht, so wird die Vertretung des großen Grundbesitzes naturgemäß in vielen Provinzen nur die Vertretung der Rittergutsbesitzer sein. Dadurch werden aber die Kreistage keineswegs verbessert. Während bei den Virilstimmen der Rittergutsbesitzer auch die aufgeklärten Glieder dieses Standes ihre Stimme auf dem Kreistage erheben können,

werden dann die Vertreter bestimmter Standes-Interessen bei den Wahlen in vielen Gegenden vorzugsweise berücksichtigt werden. Standes-Interessen sind stets dem Interesse des Ganzen feindlich und nicht durch die Gesetzgebung zu pflegen.

Mit der Aufhebung der Grundsteuerbefreiung wird der Kreisversammlung naturgemäß das Amt zufallen, dieselbe zu vertheilen. Die Kreisvertretung wird an Macht, an Bedeutung gewinnen. Da es nicht angemessen ist, auch die Kreistagsglieder wie Beamte durch Diäten zu salariren, so wird man zu diesem sehr beschwerlichen Ehrenamte naturgemäß nicht nur Leute von Intelligenz, sondern auch vorzugsweise von Vermögen wählen. Auch hier ist die Furcht vor dem Ueberwiegen demokratischer Elemente eine unbegründete, wenn man wie bei allen Corporationsvertretungen auch bei den Kreistagen den einzelnen Interessenten wie der Krone resp. ihren Dienern das Recht, die Beschlüsse des Kreistages vor den betreffenden Gerichtshöfen anzugreifen, zugesteht.

Endlich wären auch diejenigen öffentlichen Anlagen, welche nur den Kreis und dessen Interessen berührten, Sache der Kreisversammlung. Glauben andere Kreisversammlungen, der Communal-Landtag der Provinz, oder die Staatsregierung, oder endlich auch einzelne Betheiligte ihr Interesse hierdurch verletzt, so muß ihnen die Berufung an den Staatsrath, mit welchem wir uns gleich beschäftigen werden, offen stehen.

Die Landräthe müßten unter allen Umständen, so lange ein geeignetes Individuum im Kreise vorhanden, von der Krone nur aus wohlhabenden Kreiseingesessenen auf Zeit ernannt werden. Soll das Amt seiner ursprünglichen Bedeutung entsprechen, so darf Niemand außer durch Richterspruch von demselben vor Ablauf seiner Amtszeit entfernt werden. Auch dürfte sich empfehlen, das Amt möglichst in ein unbesoldetes Ehrenamt von kürzerer Amtsdauer zu verwandeln. Wenn der Landrath nicht mehr nur so lange Beamter ist, als es dem Minister gefällt, glauben wir, dürften sich grade unter unseren größeren Besitzern recht viele geneigt finden, ein solches Ehrenamt zu übernehmen.

Finden sich zu den Landräthen in irgend einem Kreise geeignete Individuen nicht, oder lehnen die dazu Befähigten es ab, solche Ehrenämter zu übernehmen, so wären die dadurch nothwendig gewordenen Gehalte und Pensionen solchen Kreisen als Kreislasten aufzuerlegen, allerdings nach vorheriger Anhörung und definitiver Entscheidung des Staatsrathes.

Die Angelegenheiten der Provinz wären Communal-Landtagen,

welche nach ähnlichem Principe wie die Kreistage zu wählen, zu übertragen. Ihnen gebührte die Entscheidung über alle principiellen Interessen, über Anlagen, welche das Interesse mehrerer Kreise berühren. Auch hier entscheiden sie autonom, das Einschreiten der Staatsgewalt im gehörigen Rechtsverfahren zum Schutze des Einzelnen und des Ganzen stets vorbehalten.

Damit glauben wir, wenn auch nur in wenigen Zügen, das Bild eines naturgemäßen Selfgovernments für Preußen gezeichnet zu haben. Von einem solchen sagt ein berühmter englischer Rechtsgelehrter Folgendes:

„Locale Regierungen, welche von der Central-Regierung nur in Angelegenheiten abhängen, welche das ganze Gemeinwesen berühren, sind die Folgen constitutioneller Freiheit und kann diese nur dort bestehen, wo solche vorhanden, denn solche localen Institutionen muß ein willkürliches Gouvernement vor Allen zu seiner Selbsterhaltung zerstören. Die Macht eines solchen wird weder von einer papierenen Verfassung berührt, oder den Schein einer Repräsentationsversammlung, welche entweder als Werkzeug mißbraucht, oder mit affectirtem Respect behandelt, oder mit scheinbarer väterlicher Nachsicht, worunter sich wohlbegründete Verachtung verbirgt, behandelt wird. Eine absolute Regierung muß stets centralisirend sein. Mit instinctivem Zorn richtet sie gegen locale Freiheit alle ihre Macht, indem sie in ihr den Feind erkennt, dessen Existenz mit der ihrigen unverträglich ist." (Coxe The British Commonwealth. London, 1854 p. 455).

Auch schon der ältere Niebuhr hebt in der Vorrede zum Vincke'schen Buche (vom October 1815) hervor: „Daß die Freiheit ungleich mehr auf der Verwaltung, als auf der Verfassung beruht."

Ein preußisches Selfgovernment hätte vor dem englischen unendlich viel voraus. Einmal haben wir in den durch Jahrhunderte republikanischen freien Städten ein viel regeres communales Leben als in England gehabt. Dann kennen wir eine Centralisation, eine absolute Staatsgewalt in dem Grade, wie sie im englischen Parlamente besteht, nicht. Endlich sind unsere Kreise noch der Entwickelung fähige Corporationen, während das Grafschaftsleben in England ziemlich abgestorben ist.

Bei solchen Localverfassungen, bei Herstellung von Gerichtshöfen für öffentliches Recht, würden die Regierungscollegien den größten Theil ihrer bisherigen Thätigkeit verlieren. Man könnte sie dann füglich in jeder Provinz bis auf eins beschränken; und auch dessen Geschäftsumfang wäre nur ein geringer. Dabei würde die Krone natürlich gar nichts

an Macht verlieren. Den einzigen Leuten, welchen daraus Schaden erwüchse, wären Papier= und Dintenfabrikanten, und Verfertiger von Uniformen und Orden.

Die Concentration der königlichen Gewalt kann ein Ministerium nicht repräsentiren. Wir haben gesehen, wie ungeeignet ein solches, namentlich zu richterlichen Functionen ist.

Ministerien sind große politische Taubenschläge. Minister fliegen aus und ein, je nach dem Belieben des Trägers der Krone oder des Parlaments, welches diesen Kroninhaber zur Entlassung von Ministern nöthigt. Aber der König als politisches Institut stirbt nicht. Er lebt ewig. Wo dieser Grundsatz keine Verkörperung hat, da zerstört entweder das herrschende Individuum das Institut, und der Staat verfällt allmälig in Despotie, oder das Königsthum ist nichts als eine Verhüllung einer republikanischen Verfassung. Ohne Vertretung des ewigen Königs keine wahre Monarchie.

Nur durch einen ständigen Beirath der Krone, welchen der Träger der Krone unter Beirath seiner Minister sich frei erwählt, der aber der juristischen Thätigkeit wegen mit dem Schutze der Unabsetzbarkeit umgeben sein muß, kann daher die Staatsregierung ihre Stetigkeit behalten, und der Staat gegen den Wechsel der Parteiregierung geschützt werden. Ein solcher ständiger Beirath, aus den ersten Beamten der Krone gebildet, wäre der Geheime Staatsrath seiner Majestät des Königs. Er ist der Hauptrepräsentant aller guten und ächten Staatstraditionen.

Nicht das privy Council, sondern die Curia regis, das Oberhaus ist als Vertreter des ewigen Königthums in England anzusehen. Das privy Council wechselte mit dem Könige. Es überdauert erst seit der Act of Settlement den Tod des Königs. Damals gerieth es in Verfall durch die wachsende Bedeutung des Cabinets. In einem Lande ohne aristokratisches Oberhaus, bedarf der Geheime Rath größerer Stabilität, als der alte Geheime Rath der Könige von England.

Der preußische Staat von mächtigen Nachbaren umgeben, theils in seinem äußeren Ausbau unfertig, an Reichthum dem englischen Staate weit nachstehend, ist zur Regierung durch ein Cabinet, d. h. ein Comité des Parlamentes wie Macaulay es gradezu nennt, absolut ungeeignet. Bei unseren jungen localen Institutionen würde die Uebermacht des Parlamentes nach unten zu, eine noch viel gefährlichere wie in England werden, falls das Parlament die Krone zur zeitigen Ohnmacht des englischen Königthums herabdrücken sollte. Es kann nicht fehlen, daß

im Parlamente sich herrrschende Klassen entwickeln, und der Gegensatz zwischen Bourgeoisie und Adel, den ein starkes Königthum niederhält, würde in hellen Flammen auflodern. Zuletzt würde die Krone ihre Macht entweder aus dem Gegensatz der Parteien, oder aus den Corruptionen der Parteiführer herleiten müssen. Bei uns können daher die Minister nichts anderes sein als die Vertreter des Königs im Parlament. Der König wählt sie nach seinem Belieben. Aber da sie für ihre Handlungen verantwortlich sind, so kann das Parlament durch seine Prärogative und Gebrauch seiner gesetzlichen Macht, volksfeindlichen Räthen das Regieren unmöglich machen. Die Krone kann keinen Minister, dem es unmöglich gemacht ist, weiter zu regieren, zum Bleiben zwingen. Bewegt sich aber die Krone auf dem Boden der Verfassung, so würde jedes Parlament bei unserer monarchischen Gesinnung in sein Nichts zerfallen, wenn es die Krone zur Annahme eines bestimmten Comité's aus seiner Mitte als Ministerium nöthigen wollte.

Hat nun die Krone keinen anderen Beirath als Minister, welche durch die Landesvertretung gestürzt werden können, oder Räthe, die wiederum der König nur deshalb hält, weil sie von einer vielleicht selbst demagogischen Versammlung getragen werden, so ist derselbe jedenfalls schlecht und ungeeignet berathen. Stützen sich die Minister auf's Parlament, so kann dieses Parlament vielleicht die Interessen der Nation verrathen, und der König steht allein seinen Räthen und den Volksvertretern gegenüber, wenn im Staate keine stabile Macht ist, in der sich politische Weisheit, Gesetzeskenntniß, Mäßigung und Patriotismus concentriren. Eine solche wahrhaft aristokratische Versammlung kann keine Versammlung, die blos aus reichen Adligen oder aus abhängigen Beamten besteht, sein.

Ein wahrer Staatsrath — diesen haben wir im Auge — schützt die Rechte der Krone und des Volkes zugleich. Seine Wirksamkeit macht ihn zum Beirath in allen wichtigen Verwaltungsfragen. Er ist eine theils berathende, theils beschließende Versammlung in Gesetzgebungsangelegenheiten; bei Rechtsfragen wird er ein wahrer Gerichtshof sein müssen. Ueber die specielle Zusammensetzung eines solchen Staatsrathes etwas Näheres zu sagen, dazu fehlt es hier an Raum. Nur über seine anderweitigen Funktionen wollen wir das Nöthigste erwähnen.

Der Staatsrath ist naturgemäß der höchste Beirath der Krone in allen sogenannten auswärtigen Angelegenheiten. Grade England lehrt uns, wie bei parlamentarischer Verfassung die Abwesenheit eines Staats-

rathes gefährlich ist. Das Parlamennt kennt die Angelegenheiten der weiten Territorien, welche das britische Reich bilden, nicht oder nur ungenügend. Es ist außer Stande, Angelegenheiten, die in Indien und Hochasien, Australien und am Cap vorgehen, zu controlliren. Vollendeten Thatsachen, welche die Minister heraufbeschwören, beugt es sich daher nicht blos aus Parteirücksicht, sondern weil es im Dunkeln wandelt und nur im Dunkeln wandeln kann. Ein Staatsrath dagegen, welcher die Verhandlungen mit auswärtigen Mächten unter steter Controlle hielte, würde die Verantwortlichkeit der englischen Minister wieder herstellen und einen Theil der großen Gefahren beschwören, welche die Sicherheit und Zukunft Großbritanniens umlagern.

Daß, wie es in England erwiesenermaßen vorgekommen, der Staatssecretair des Aeußern die Krone über Unterhandlungen mit fremden Mächten im Dunkeln läßt, haben wir vor der Hand nicht zu befürchten. Aber bei Entwickelung des parlamentarischen Lebens könnte das auch bei uns kommen, daß ein Minister, gestützt auf seine Popularität, der Krone Trotz böte. Eine unparteiische Mittelbehörde zwischen Regierung und Volksvertretung liegt daher im Interesse der Monarchie, der Krone wie der Volksvertretung selbst.

Die Berathung aller Verhandlungen mit fremden Mächten, die Sanctionirung aller Acte der Diplomatie durch die Berathung des Staatsrathes und Beglaubigung durch den Präsidenten und den Secretair desselben, wären eine mächtige Garantie dagegen, daß unter dem Schutze der Heimlichkeit der Diplomatie, nicht die besten Staatsinteressen irgend welcher kleinlichen Gelegentlichkeitspolitik geopfert würden. Die Pflicht der Minister, Verträge mit fremden Mächten, sowie alle diplomatischen Acte im Geheimen Rath berathen zu lassen, müßte ein Artikel des Grundgesetzes, seine Verletzung Verfassungsbruch sein. Freilich soll in Regierungsangelegenheiten der Staatsrath nicht beschließen können. Aber das Recht muß ihm zustehen, Verhandlungen und Tractate, welche er für schädlich und verrätherisch hält, der Landesvertretung zu denunciren und derselben zu überlassen, von ihrem Anklagerecht gegen den verantwortlichen Minister des Aeußeren Gebrauch zu machen. Der Art. 61 der Verfassung giebt der zukünftigen Gesetzgebung in dieser Beziehung ausreichenden Spielraum.

Die Controlle der auswärtigen Angelegenheiten durch das Parlament ist dadurch nicht ausgeschlossen. Aber diese wird sich nur bei Geldforderungen und Berathungen einzelner Fragen geltend machen können. Den laufenden Gang der Geschäfte kann sie nicht berühren; denn ein

Parlament kann die geheime Arbeit der Diplomatie nicht stets vor Augen haben. Der Staatsrath ist dann in zwiefacher Weise eine für die Gesetzgebung höchst wichtige Behörde. Der Scandal der Private Bills, bei denen bestochene Volksvertreter über den Nutzen und die Zulässigkeit industrieller Unternehmungen entscheiden, wird Niemand in unser Verfassungsleben eingeführt wünschen. Schon jetzt macht eine größere lokale Unabhängigkeit der Administraturbehörde in unserem Lande einen Theil dieser Gesetzgebung überflüssig. Aber Schutz gegen Administrativ-Willkür, Vorwiegen lokaler und persönlicher Interessen, gleiche Wahrnehmung der Rechte des Staates und der Einzelnen bewirkt naturgemäß der Staatsrath, an dessen juristische Section von den Schlüssen der Kreise und Provinzen die Berufung stets dem Ministerium und den Interessenten zustehen müßte. Für diejenigen Anlagen der Privaten: Eisenbahnen, Canäle u. s. w., welche das Staatsinteresse berühren, ist der gesammte Staatsrath die naturgemäße gesetzgebende Behörde. Das viva voce Verfahren des englischen Parlaments dürfte sich zur Förderung der Geschäfte hier sehr empfehlen. Das Veto der Krone gegen die Schlüsse des Staatsrathes ist selbstverständlich.

Es ist eine allgemeine Klage, daß seit Entstehung unseres constitutionellen Lebens die Gesetze etwas Mosaikartiges erhalten. Incongruente Verbesserungen werden in diese hineingeschoben, und oft entscheiden nur wenige Stimmen über die Einheit, Logik und Consequenz eines Gesetzes. Das wird in berathenden Versammlungen nie gänzlich zu vermeiden sein. Aber wenn statt der Einholung weitschichtiger Gutachten von Unterbehörden und statt der Gesetzfabrication durch einen vortragenden Rath, die Regierung die Entwerfung von Gesetzen nach Angabe bestimmter Grundlagen durch den Staatsrath vornehmen ließe, und dieser wie ein Gerichtshof selbst, oder durch Commissarien mündliche Gutachten einholte, so würden unsere Gesetz-Entwürfe reifere Producte, als es jetzt der Fall ist, sein. Die öffentliche Vernehmung der Begutachtenden würde das Land auf ein Gesetz vorbereiten, und die Gesetzgebung ganz anders, als die oft journalistisch eleganten coquetten Motive aufklären. Zudem müßte kein Gesetz, sei es, daß es auf Antrag der Minister berathen, oder sei es, daß es im Parlamente seinen Ursprung habe, der Krone vorgelegt werden, ehe der Staatsrath die Redaction desselben vorgenommen. Es versteht sich, daß die Landes-Vertretung diese Redaction nachträglich zu billigen hätte.

Als höchster Beirath für die inneren Angelegenheiten wäre der Staatsrath die geeignete Behörde, sein Gutachten über die Ernennun-

gen zu den höheren Justiz-, Verwaltungs- und Militairposten abzugeben. Die Staatsregierung kann natürlich an dasselbe nicht gebunden sein.

Schließlich wäre die richterliche Section des Staatsrathes mit allen Garantien der ordentlichen Gerichtshöfe zu umgeben. Außer den Gutachten in wichtigen Staatsrechtsfällen gebührte ihr die höchste Instanz in allen geringeren Verwaltungs-Justizsachen, sowie die erste Instanz für die wichtigeren Angelegenheiten, wie z. B. Bestätigung der Auflösung von Gemeinde-Vertretungen, Entziehung der Polizei, Festsetzung der Verpflichtungen der Kreise ihre Landräthe zu besolden u. s. w. In diesen eminenten Staatshoheitssachen wäre nur der formelle Gang des Staatsrathes zu controlliren, und eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Formfehler an den Cassationshof des Landes das einzige zulässige Rechtsmittel.

Die Unabsetzbarkeit der Staatsräthe ist mit der Monarchie wohl vereinbar. Ein Rath, der nur in Justizsachen eine entscheidende Stimme und in Angelegenheiten der Privatbills dem Veto der Krone unterworfen, kann die Rechte der Krone nicht usurpiren. Im Gegentheil ist er die sicherste Schutzwehr gegen Uebergriffe des Parlaments, wie gegen Willkür der Minister. Die Nothwendigkeit einer Fixirung der stimmberechtigten Zahl der Staatsräthe ergiebt sich demnach naturgemäß. Ebenso die Nothwendigkeit, den Staatsrath in gewissen Zwischenräumen zu versammeln.

Die Minister der Krone sind natürlich kraft ihres Amtes berathende Mitglieder des Staatsrathes. Aber da sie für den König, falls derselbe nicht selbst den Sitzungen des Staatsrathes beiwohnen sollte, und für sich Rath erholen, so dürfen sie naturgemäß auch nicht mitstimmen, und in der juristischen Section, soll dieselbe ihr Unabhängigkeit bewahren, auch nicht mitrathen. Es muß dem Könige überlassen bleiben, wie weit er die entlassenen Minister zeitweilig zu den Berathungen des Staatsrathes als blos consultirende Glieder zulassen will. Ihre Ernennung zu wirklichen Staatsräthen im Falle einer Vacanz wäre dadurch nicht ausgeschlossen. Staatsrath und Ministerium würden sich somit gegenseitig ergänzen. Das Letztere hätte allerdings alle richterlichen und gesetzgeberischen Attribute, soweit die gesetzgebende Gewalt bei Privatbills bis jetzt in ihm allein ruhte, verloren. Das Ministerium des Innern wäre auf ein bescheidenes Maaß von Aufsicht über Corporationen, auf das Vorschlags- und Bestätigungsrecht zu verschiedenen Aemtern herabgesunken. Es blieben ihm aber genug nützliche

Functionen, um ein solches Amt als das geeignete Ziel des Ehrgeizes unabhängiger Gentlemen erscheinen zu lassen.

Die Minister für Handel, Bergwerke, Post, Telegraphen, Eisenbahnen und öffentliche Bauten — die Vereinigung aller dieser Ressorts in einer einzigen Hand macht einen Einzigen zum Chef eines Heeres von 17,000 Unterbeamten, — würden freilich die colossale Gewalt verlieren, welche jetzt der General-Minister aller dieser Branchen als Chef der Preußischen Bank, als Ertheiler von Concessionen zu gewerblichen Unternehmungen Associationen und Actiengesellschaften, als Ober-Behörde der kaufmännischen Corporationen u. s. w. hat. Auch wird dieser Minister nicht mehr in die Lage kommen, Streitigkeiten zwischen Eisenbahngesellschaften und Privaten zu entscheiden, und wird es nicht mehr vorkommen können, daß dieser Verwaltungsbeamte, wie es geschehen (freilich ganz innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse), die Vorsteher von Eisenbahngesellschaften arbiträr strafen kann. So sind z. B. in einer Streitfrage zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate zu Köln und den Vorstands-Mitgliedern der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft von Einzelnen derselben deshalb Ordnungsstrafen von je 50 und 100 Thalern bis zur Höhe von 900 Thalern im Wege der Execution eingezogen worden, weil sie die geforderten monatlichen Nachweise nicht ganz pünktlich bis zum 15ten des nächsten Monats einliefern konnten.

Einer der entschiedensten Gegner der englischen Cabinetsregierung erzählt dennoch mit Stolz eine Unterredung, die er 1840 im September mit dem damaligen französischen Premier Herrn Thiers hatte. Thiers sagte: „Unsere Stellung hier ist sehr verschieden von der der vornehmen Herren, welche in England Minister sind. — Jetzt jagen sie dort alle, und keiner ist in London." „Ich antwortete", berichtet der Engländer, „daß das von der Verschiedenheit des englischen und französischen Regierungssystems komme. Man habe Gott sei Dank in England weder Polizeiministerium noch Justizministerium, noch ein Ministerium des Innern im continentalen Sinne." Herrn Thiers schien das nicht zu gefallen u. s. w.*)

Auch wir wünschen unsern Ministern recht viel Bewegung in freier Luft. So lange wir kein Indien und kein Hochasien besitzen, gönnen wir ihnen das debandirte Wesen englischer Cabinetsmitglieder. Haben wir doch auch oben von den Schranken gesprochen, die wir gegen

*) The Free Press. Vol. VI. Nro. 13.

Mißbrauch ihrer Gewalt aufgerichtet wünschen und die uns vor zukünftigen Leeds, Broughtons und Palmerstons bewahren sollen. Fast alle Departements werden wie das Handels=Ministerium und das des Innern bei einer solchen Verfassung bedeutende Erleichterung genießen. Bei vollzogener Trennung der innern Kirchen=Angelegenheiten vom Staate wäre der Rechtsminister auch der geeignete Cultusminister. Dabei würde seine Amtsthätigkeit noch immer eine verringerte sein, wenn Freiheit der Advocatur, Reform des Vormundschafts= und Hypothekenwesens, den Justizminister aus einem Belehrer der Justizbeamten, zum bloßen Wächter der Gerechtigkeit im Staate machte, und ihm die jetzt häufig nicht vorhandene Zeit ließe, die Würde der Justiz nach Oben zu vertreten. Im Civil= und Criminalrechte würde er dann freilich keine Rescripte mehr erlassen, und die vollständige Unabhängigkeit der Justiz, die conditio sine qua non eines freien Staates sein muß, ein solches Rescribiren als administratives Monologisiren erscheinen lassen.

Das Ministerium als Vertreter der Initiative der Krone, als Repräsentant der Krone im Parlament, behält alle Macht, um im Sinne der Monarchie Gutes zu wirken. Nichts was der Würde der Krone gebührt, ist ihm entzogen. Nur ist es nicht mehr Sternkammer in Eisenbahn= und Gewerbesachen, keine Hohe Commission in Glaubens= und Dissidentensachen mehr, — welche heute Uhlichs Betstube schließen, morgen die Frauen und Kinder fortweisen, übermorgen endlich, wenn die Zeiten besser geworden, unglückliche Polizeibeamte als Beaufsichtiger des Conventikels der Gefahr aussetzt, zu Dissidenten bekehrt zu werden.

VI.

Minister- und Beamtenverantwortlichkeit.

Die Ministerverantwortlichkeit ist in England außer Uebung gekommen, und zwar aus mehrfachen Gründen. Seitdem in England das Cabinet an die Stelle des Geheimen Rathes getreten und nun nicht mehr erhellt, wer bestimmte Maßregel angerathen, ist es schwer ge=

worden, den schuldigen Rathgeber aus den Räthen der Krone herauszufinden. Das Cabinet kann in solidum nicht angeklagt werden, da es gar keine gesetzliche Existenz hat und seine Bildung auch dem Parlamente nicht angezeigt wird. Dies hat zwar die Ausübung des Anklagerechtes im Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht gegen einzelne Räthe der Krone verhindert und würde die Ministeranklage, obgleich Coxe nachweist, daß sie seit Verfall des Privy Council ungemein erschwert worden, nicht ganz unmöglich machen, wenn nicht seit Walpole's Fall die Parteiregierung die Ministerverantwortlichkeit in ihrem Interesse außer Cours gesetzt hätte. Auch schadete ihr die Uebertreibung, indem man oft durch einfache gesetzgeberische Acte (Bill of attainder) die Minister auf das Schaffot und in den Tower schickte.

Seit Walpole's Sturz kam unter den in der Regierungsgewalt sich gegenseitig ablösenden Parteien ein Compromiß zu Stande, das Damoklesschwert der persönlichen Verantwortlichkeit fortzunehmen und nach Art der alten Volksversammlungen durch Ostracismus mißliebige Minister vom Amte zu entfernen. Damit endete aber auch die Sühne für jede noch so ungesetzliche politische Handlung. Während englische Minister noch heute jede noch so kleine Rechtsverletzung, welche sie dem Einzelnen zufügen, vor Gericht vertreten müssen, steht es ihnen frei, über die Finanzen, die Heere und die Volkswohlfahrt frei zu schalten und zu walten. So lange sie die Mehrheit im Unterhause haben, steht diese als schützender Wall ihrer Verantwortlichkeit entgegen. Sobald sie in die Minderheit versetzt werden, schützt sie die neue Majorität, das neue Ministerium, das von der Minderheit, die ja morgen wieder Mehrheit werden kann, denselben Dienst verlangt.

Die amerikanische Verfassung hat die Verantwortlichkeit der Machthaber wieder hergestellt. Es ist altenglisches Recht, von den Mißbräuchen des achtzehnten Jahrhunderts gereinigt, wenn es Sect. 4 Art. 2 der amerikanischen Verfassung heißt:

> „Der Präsident, der Vicepräsident und alle Civilbeamten der Vereinigten Staaten sollen auf Anklage und bei Ueberführung der Verbrechen des Verrathes, der Bestechung und anderer groben Verbrechen und Vergehen vom Amte entfernt werden."

d. h. natürlich nicht, daß dadurch die besondere Strafe für diese Vergehen ausgeschlossen ist. Aber wegen anderer Handlungen verlieren diese Beamten ihr Amt nicht. Die Strafe wegen Verrathes, Bestechung u. s. w. trifft den Präsidenten im Wege des Prozesses, und erst nachdem er dort verurtheilt ist, verliert er sein Amt.

Aehnliche Bestimmungen enthält Art 61 unserer Verfassung, wonach die Minister

> wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden können. Außer dem Verfahren soll ein (noch nicht erlassenes) Gesetz auch die Fälle der Verantwortlichkeit u. s. w. bestimmen.

Der zukünftigen Gesetzgebung ist danach ausreichender Spielraum gegeben, um alle Amtsverbrechen, welche ein Minister verüben kann, zu umfassen. Diese Fälle sind nicht blos die gewöhnlichen Landesverraths- und Hochverrathsfälle des Strafgesetzbuches. Denn für diese sind die Minister den allgemeinen Gesetzen bereits unterworfen. Das zukünftige Gesetz soll vielmehr bestimmte Ministerialverbrechen definiren.

Moderne Doctrinäre haben uns aus dem Beispiele Englands bewiesen, daß es eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes nur als constitutionellen Galanteriedegens bedürfe, den die Volksvertretung stets in der Scheide lassen müsse.

Nichts ist irriger als diese Ansicht. Ohne Ministerverantwortlichkeit ist gar keine wahre Monarchie denkbar. Wenn die Räthe der Krone sich als Vertreter des Königs dadurch decken können, daß sie ihre Handlungen als von der Krone befohlen entschuldigen, so haben wir an Stelle der Ministerverantwortlichkeit die persönliche Verantwortlichkeit des Königs, die zwei englische Revolutionen hervorgerufen. Weil der König gesetzlich nicht unrecht thun kann, so muß für das Unrecht, das trotz des Königs geschieht, Jemand verantwortlich sein. Denn das wäre ein Widerspruch, anzunehmen, der König handelte stets recht und das effective Unrecht, welches von seinen Rathgebern geübt wird, ungeahndet zu lassen. Die sogenannte Laudatio auctoris ist im Civilrecht sehr gut. Steht sie im Staatsrecht den Ministern zu, so degradirt sie den König zum republikanischen, persönlich verantwortlichen Verwaltungsbeamten.

Aber die Ministerverantwortlichkeit wird auch lebendig bleiben und lebendig sein müssen, soll das Land nicht von parlamentarischen Parteien anstatt vom Könige regiert werden. Die Ministerialverantwortlichkeit ist viel weniger ein Schutz des Volkes, als sie ein directer Schutz des Königs ist. Nehmen wir den Fall, daß ein Minister auf eine Kammermehrheit gestützt, mit irgend einer fremden Macht in staatsgefährliche Unterhandlungen eintritt. Die Krone entläßt ihn, aber das Parlament weigert sich, ihn anzuklagen, weil in ihm eine ministerielle Faction dominirt,

bis endlich ein neues freigewähltes Parlament die Sühne für Krone und Reich zugleich übernimmt.

Wenn in einem Staate Selfgovernment, unabhängige Ankläger &c. bestehen, so ist allerdings die Gefahr einer Verfassungsverletzung verringert. Die Hauptgefahr des Staates wird dann immer in der äußern Politik liegen. Diese Gefahr bleibt immer die drohendste. Was hilft denn zuletzt alle Freiheit im Innern, wenn ein Minister die Staatssicherheit durch weithinausverpflichtende Verträge, oder die Ehre und Machtstellung des Staates, wie z. B. es Manteuffel gethan, gefährdet. Trotz aller nothwendigen Präcisirung der Strafgesetze können wir doch nur wünschen, daß der Begriff des Verrathes alle offenbar schädlichen Handlungen begreife, welche der Staatssecretair des Aeußern trotz des Beirathes des Staatsrathes, wie wir oben erörtert, vornimmt. Hier, wo der Staat jeden Augenblick in Gefahr gebracht werden kann, ist auch die Verantwortlichkeit eine ungeheure und rechtfertigt ausnahmsweise Vorsichtsmaßregeln. Mit der gewaltigen Ehre, den Staat nach Außen zu repräsentiren, gehe auch die absoluteste Verantwortlichkeit des Ministers des Aeußern Hand in Hand.

Wir haben bisher von den speciellen Ministerialverbrechen gesprochen, bei welchen die Vertretung der Gesammtheit als Kläger auftritt. Es steht bereits gesetzlich fest, daß sich die Kammern auch beim gewöhnlichen Hochverrath und Landesverrath in den Ankläger eines Ministers verwandeln können, so wie erst das Verfahren bestimmt ist.

Aber außer wegen dieser Staatsverbrechen sind die Minister selbstverständlich wegen aller anderen Amtsverbrechen, die sie in ihrer Eigenschaft als Beamte begehen können: Annahme von Geschenken für gesetzlich ihnen obliegende Handlungen, Freiheitsberaubungen, Ehrverletzungen, den gewöhnlichen Strafgesetzen unterworfen und vor den gewöhnlichen Gerichten verfolgbar. Leider fehlen uns aber ausreichende Behörden zur Verfolgung der Minister und anderer Beamten bei Verletzungen Einzelner.

Einen englischen Minister kann jeder Bürger wegen der ihm von demselben zugefügten Rechtsverletzung verfolgen. Es giebt in England weder Anklagemonopol noch Competenzconflict. Die persönliche Verantwortlichkeit geht in England — unbeschadet der Disciplin — bis auf die gemeinen Soldaten herab. Der Herzog von York äußerte einst, daß derjenige Officier verdiene zu gleicher Zeit auf Befehl des Civilrichters gehängt und des Kriegsgerichtes erschossen zu werden, der einen ungesetzlichen Befehl ausführe. „Ich glaube,“ setzte er hinzu, „daß alle

englischen Officiere eben so wenig fähig wären, einen ungesetzlichen Befehl auszuführen, wie der Oberbefehlshaber es nicht zu Stande brächte, einen solchen zu erlassen." (Sir Walter Scotts Memoiren des Herzogs von York in der Edinburgh Review.) So sprach ein bigoter Hochtory! — Da nun jeder englische Soldat weiß, daß, wenn er, ohne daß die Aufruhr-Acte verlesen, oder er angegriffen wird, auf's Volk schießt, trotz des Befehls, der ihm dazu geworden, gehängt wird, so wird solch ein Befehl nie gegeben.

Bei uns ist es dem Beamten aber nicht einmal bewußt, daß ihn die volle Strafe des Gesetzes ereilt, falls er wissentlich ungesetzliche Befehle ausführt. Ist es doch noch fraglich, ob ihn wegen einer ungesetzlichen Handlung irgend eine andere Strafe trifft als eine Disciplinarstrafe, oder oft selbst diese nicht.

In einem Staate, wo der Gemeingeist im Sinken, oder wo er noch nicht so gekräftigt, daß Jeder sich bei Verübung eines Unrechtes mit betroffen fühlt, dürfte eine Staatsanwaltschaft zur Verfolgung der Verbrecher nicht zu entbehren sein. Kein Institut sollte aber mehr als dieses dem Wechsel der Parteimeinungen und Einflüsse entzogen sein. Die Pflicht eines Staatsanwaltes auf Befehl eines Ministers als Verfolger aufzutreten, macht dieses Amt in Zeiten der Aufregung zu einer gefährlichen Parteiwaffe. Das Recht dieses Staatsbeamten, allein alle Verbrecher zu verfolgen, macht ihn zum Herrn über Sicherheit und Ehre vieler Millionen. Die Verurtheilung des absoluten Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft ist eine fast allgemeine.*) Eine wirkliche Abhülfe aber erscheint nur dann geboten zu werden, wenn man

---

*) In Frankreich bestand seit Jahrhunderten bis zur Revolution neben dem Verfolgungsrecht der Staatsanwaltschaft, das Recht der Gerichte, von Amtswegen einzuschreiten; die Staatsanwaltschaft hatte bei den ohne ihr Betreiben eingeleiteten Untersuchungen im Laufe derselben nur das Recht, Anträge zu stellen. Jene Befugnisse der Gerichte drückte das alte französische Recht mit der Parömie aus: Tout juge est procureur du Roi (Hélie traité de l'action publique I § 75). Dagegen hatten die aus der Revolutionszeit ergangenen Gesetze zum Theil aus Haß gegen die früheren Parlamente, die Tendenz, den Einfluß der Gerichte herabzudrücken und dem Justizminister oder den ihm untergebenen Organen (der Staatsanwaltschaft) den wesentlichsten Einfluß auf die Strafrechtspflege zuzuwenden. (Motive zum Entwurf der Darmstädtischen Strafprozeß-Ordnung 20.) Preußen ist bis jetzt fast der einzige deutsche Staat, der die Staatsanwaltschaft, trotz ihrer revolutionären Herbigkeit, ohne die Milderungen der kaiserlichen Gesetze, acceptirt hat. Wir haben die Verbesserungen des Code d'instruction criminelle nicht in unsere Gesetzgebung aufgenommen. Unsere Staatsanwaltschaft kann ihre Institution direct an die Geschichte des Convents und des Wohlfahrtsausschusses anknüpfen.

die Privatanklage frei giebt und die Staatsanwaltschaft nur subsidiär, wo keiner ein Verbrechen verfolgt oder wo es ungenügend verfolgt wird, überhaupt überall, wo der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse glaubt sich der Sache annehmen zu müssen, einschreitet. Gegen gehässige und leichtsinnige Denunciationen giebt es genügende Schutzmittel. So gut wie heute die Staatsanwaltschaft unbegründete Denunciationen zurückweist, können es auch die Gerichte thun. Der Verfolgungssucht würde durch Tragung der Kosten dann viel eher gesteuert werden wie jetzt, wo jugendliche Staatsanwälte in Erheben von Anklagen — natürlich gegen Privatleute — zuweilen sehr bei der Hand sind. Ist die Privatanklage die Regel, so wird die Staatsanwaltschaft gewöhnlich nur bei wirklichen Verbrechen einschreiten. Weigert sie sich auf Anrufen eines Verletzten, dem das Recht zustehen muß, den Staatsanwalt direct anzugehen, einzuschreiten, so wäre die Beschwerde an den Justizminister geboten, der dann die Befugniß haben müßte, einen anderen Justizbeamten mit der Befolgung zu betrauen.

Aber selbst unserer abhängigen monopolisirten Staatanwaltschaft hat man durch die Competenzgesetzgebung die Verfolgung von Beamten verschränkt.

Seit dem Gesetze vom 13. Februar 1854 ist die Gewalt des Competenz-Gerichtshofes auf eine Weise ausgedehnt worden, daß man sagen muß, constitutionelle Regierung und bürgerliche Freiheit bestehen in Preußen eher durch den guten Willen der Regierenden, als durch den Schutz der Gesetzgebung. Das Gesetz kündigt sich als eine Ausführung des Art. 97 der Verfassung an. Dieser lautet:

> Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Das Gesetz vom 13. Februar 1854 beruht nun vollkommen auf der Auffassung des französischen Polizeistaates. Die absolute Abhängigkeit aller Verwaltungsbeamten von ihren Obern ist einer der Hauptsätze des französischen Constitutionalismus. Nur innerhalb der geschlossenen Beamtensphäre, und zwar nur nach oben hin, darf eine Verantwortlichkeit stattfinden. Findet dennoch eine gerichtliche Verfolgung Statt, so geschieht solche mit Zustimmung der Obern. Dafür sollen das Land und seine etwa durch die Omnipotenz der Beamten bedrohten Bürger, durch die Verantwortlichkeit der Minister geschützt werden. Diese Ver-

antwortlichkeit ist aber dann trügerisch, wenn eine knechtische Kammermehrheit einem willkürlichen Ministerium zur Seite steht. Ein Gesetz über Minister-Verantwortlichkeit kann sich eben nur auf bestimmte Delicte der Minister beschränken. Die Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des einzelnen Beamten kann dagegen weit außerhalb der Sphäre dieser bestimmten Delicte liegen. — Wenn der Beamte einen rechtswidrigen Befehl ausgeführt, der außerhalb der Grenzen dieser Verantwortlichkeit liegt, so kann aber der Beamte nicht verfolgt werden, wenn es der Minister nach den Grundsätzen des französischen Constitutionalismus nicht will.

Diese Grundsätze des französischen Beamtenstaates stehen mit den altpreußischen Traditionen nicht im Widerspruch. Sie sind in jedem Polizei- und Beamtenstaate nothwendig. Schon der §. 252 des Anhanges der Allgemeinen Gerichts-Ordnung schloß die Verfolgungen der Beamten wegen Amtsüberschreitungen in der Regel aus. Das Gesetz vom 22. März 1844, welches durch die Verfassung aufgehoben wurde, ließ Verfolgungen wegen Amtsverbrechen nur auf Antrag der vorgesetzten Behörde zu.

Das Gesetz vom 13. Februar 1854 gestattet der vorgesetzten Central- und Provinzial-Behörde gegen eine, die Amtshandlung eines ihr untergebenen Beamten betreffende Untersuchung, die Erhebung des Conflictes, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtshandlung oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt. Dieser Conflict ist kein Competenz-Conflict. Denn hier handelt es sich, wie der Gerichtshof für Competenz-Conflicte mit Recht wiederholentlich erklärt, nicht um streitige Grenzen der Administration und Justiz. Vielmehr hat nach §. 3 des qu. Gesetzes der Competenz-Conflictshof zu untersuchen, ob der vorliegende Fall zur gerichtlichen Verfolgung geeignet und deshalb der Rechtsweg zuläßig sei oder nicht. Der genannte Hof hat demnach, frei von aller materiellen Gesetzgebung, zu entscheiden, ob es im Interesse „des öffentlichen Wohles" (Salut public) liege, einen Beamten zu verfolgen oder nicht. Sein Spielraum ist hier ein unendlich weiterer als beim Competenz-Conflict. Denn bei diesem hat der Hof bestimmte Gesetze zur Richtschnur, nach denen er den Rechtsweg für zuläßig erachten muß oder nicht.

Unermeßlich ist demnach die moralische Verantwortung einer Behörde, die von fast allen positiven Gesetzen (die über den Waffengebrauch gewisser Beamtenklassen ꝛc. ausgenommen) verlassen, nur auf Grund

des kahlen öffentlichen Interesses zu entscheiden hat, ob ein des Todschlages angeklagter Beamter dem strafenden Arm der für Alle sonst gleichen Gerechtigkeit entzogen und nur der disciplinarischen Ahndung seiner Vorgesetzten unterworfen werden solle oder nicht. Widernatürlich ist die Macht einer solcher Behörde, die über das Haupt des vom Justizminister instruirten Staatsanwaltes hinweg, auf den von einem andern Minister erhobenen Conflict, die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft brach legen kann. Und gab es je in irgend einem Staate, der auf monarchischen Grundlagen ruht, etwas Unmonarchischeres, als eine Behörde, die das sonst nur der Krone im öffentlichen Interesse und im Interesse der höchsten, über dem todten Buchstaben stehenden Gerechtigkeit zustehende Recht — das Recht der Begnadigung auszuüben vermag, für den Fall, daß sie eine Sache nicht zur strafrechtlichen Verfolgung „geeignet" erachtet?!

Auf die materielle Seite einer Prozeßsache gestützt, entscheidet der Competenz-Conflictshof seit Emanirung des qu. Gesetzes. Zu dem Ende kann er auch jede Prüfung der Sachlage vornehmen lassen.

Aber das Gesetz vom 13. Februar 1854 läßt es nicht bei der Regelung criminalrechtlicher Verfolgung eines Beamten bewenden. Es dringt auch tief ein in die Sphäre des Eigenthums, des Privatrechtes. Es ist ausgedehnt auf die Fälle, in denen ein Civilanspruch aus einem Vergehen eines Beamten erhoben wird. Es hat demnach der genannte Gerichtshof sogar zu entscheiden, ob es im öffentlichen Interesse liegt, daß ein von einem Verwaltungsbeamten Beschädigter im Wege der Schadensklage einen Ersatz erhalte oder nicht. Auch den Militairpersonen kommt dieses Gesetz zu Gute. An Stelle des Competenz-Conflictshofes entscheidet das Militair-Justiz-Departement unter Mitwirkung dreier höheren Officiere. Diese und nicht die durch langes Studium und lange Praxis gebildeten Richter haben möglicherweise zu entscheiden, ob ein höherer Officier, der bei einem großen Brande in allzu großem Eifer Häuser hat niederreißen lassen, ob ein Soldat, der bei Arretirung eines Civilisten diesem die Kleider zerrissen, — Entschädigungen zu leisten hat oder nicht.

Die mildere Praxis eines solchen Gesetzes gewährt keinen Schutz für die Zukunft. Je eher das Gesetz vom 13. Februar 1854 aus dem Statutenbuche unseres Landes verschwindet, je eher werden wir sagen können, haben wir ein Stück fremdländischer Gesetzgebung und Fremdherrschaft hinter uns. Ueber die Tragweite der Aufhebung des qu. Gesetzes gebe man sich indessen keinen Täuschungen hin. Der wahre

Rechtsstaat wird durch den Wegfall desselben erst möglich, keineswegs begründet. Denn der 28. Titel unseres Strafgesetzes, der zwar eine ganze Reihe von Amtsverbrechen aufführt, reicht keineswegs für ein doloses Spiel mit Gesetzen, für die unendliche Reihe von Fällen aus, wo das Vermögen und die Freiheit der Bürger durch Verwaltungsbeamte beschädigt werden kann. Für gewisse Fälle müssen Strafgesetze, für alle aber durch keine Competenz-Conflicte gehemmte Civilansprüche jeden Beamten, vom Minister bis zum Executor, für seine dolosen oder culposen Rechtsverletzungen den Verletzten gegenüber verantwortlich machen.

Eine Staatsanwaltschaft, die so gestellt sein muß, daß sie nicht in die Gefahr geräth, Domaine einer herrschenden Partei zu werden, das Recht der Privatanklage, welche die Prinzipalklage ist, und neben welcher die öffentliche Anklage als freie Thätigkeit des Staatsprocurators gestattet sein muß, werden unseren Staat wieder zu den Grundsätzen der altgermanischen Monarchie, der Regierung durch den höchsten Richter, zurückführen.

Dann werden sich auch überall die Beamten an die stricteste Handhabung der Gesetze gewöhnen. Gegen die Folgen des Wechsels in den höheren Regionen des Staates geschützt, werden wir die Folgen der Ministerwechsel nur an dem Auftauchen oder Fallenlassen gewisser politischer Maßregeln verspüren.

VII.

Das Heer und das gemeine Recht.

„Das Preußische Heer wird auch fortan das preußische Volk in Waffen sein." Diese königlichen Worte bieten Gewähr dafür, daß niemals das Preußische Heer wieder ein Soldatenhaufe oder ja eine Prätorianermasse werden kann. Nur in antiker Weise, d. h. das ganze Volk zum Heerbann zusammengerufen, kann und darf Preußen einen Krieg führen.

Allerdings finden sich in unserem Volksheere viele Anomalien. Einmal ist ein Vorwiegen adeliger Officiere bei der Infanterie und Cavallerie nicht fortzuleugnen und wenn wir es auch ganz naturgemäß finden, daß der grundbesitzende Adel vorzugsweise das Kriegshandwerk ergreift, namentlich so lange vorzugsweise ergreift, als ihm sonst kein Platz im freien Staatsleben gegönnt ist und er als frei gewählter Landrath, Kreisdeputirter, Gemeindebeamter, Abgeordneter, ebenfalls eine Pflicht gegen den Staat, dem er von seinen Erzeugnissen gleich jedem Gemeinfreien beisteuert, erfüllt, so ist es doch auffällig, daß die Zahl der höheren Officiere vom Adel mit derjenigen in den niederen Chargen in keinem Verhältnisse steht. Das Vorwiegen der adeligen Officiere in den niederen Graden hat dagegen darin seinen natürlichen Grund, daß wir in vielen Gegenden einen sehr armen Adel haben, der seine Söhne nicht auf den Gütern nähren kann und dem wir es nicht verargen wollen, wenn er das freie Waffenhandwerk dem zwar auch ehrenvollen Civildienst, in welchem man aber häufig erst durch Ströme von Dinte zu einer höheren Stellung gelangen kann, vorzieht. Auch sind viele Familien mit der Geschichte der Armee auf's Engste verknüpft und es ist natürlich und menschlich, wenn der Sohn in die Fußtapfen des Vaters tritt.

Wir wollen nicht erörtern, wie weit es besser ist, die Unteroffiziere dauernd an die Armee zu fesseln, anstatt, daß sie jetzt die Militaircarriere nur als Durchgangsstadium ansehen, um in die niedere Subalterncarriere zu gelangen. Das wollen wir aber nicht verhehlen, daß wir einen Offizierstand von vermögenslosen Roturiers mit der constitutionellen Freiheit unverträglich halten. Wir wünschen auch einen Offiziersstand von Gentlemen, aber von Gentlemen, welche unter dem gemeinen Rechte und unter der Herrschaft gemeiner Pflichten sich fühlen, und nicht die Stellung als Offiziere erlangen, um ein Recht außerhalb des Rechtes des Landes zu beanspruchen.

Art. 36. unserer Verfassung bestimmt, daß die bewaffnete Macht nur auf Requisition der Civilbehörden bei inneren Unruhen eintreten kann. Dieser richtige Grundsatz ist von einem englischen Schriftsteller (Hallam constitutional history III. 350) dahin erläutert:

„Da sich jede Nation, welche frei genannt zu werden verdient, gegen Eingriffe in Privatrechte und Freiheit schützen muß, so sollen wir uns stets klar machen, daß das Militair den Civilbehörden untergeordnet sein muß. Nichts würde mehr diese Anschauung von der Oberherrlichkeit des Gesetzes gefährden, als die unaufhörliche Einmischung derer,

welche thatsächlich durch ein anderes Gesetz gelenkt werden. Denn die Lehre mancher Richter, daß der Soldat, da er ja ein Bürger ist, nur in Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens handelt, wozu ja jeder Bürger verpflichtet ist, ist ein Sophismus." Wie ist aber dieser richtige Grundsatz in der Ausführung gestaltet? Da wir keine communale Polizei haben, wenigstens in den großen Städten nicht, so wird es stets von einer der Centralbehörde gänzlich gefügigen Behörde abhängen, ob im Falle eines Tumultes Truppen requirirt werden sollen oder nicht. Wie wenig hier namentlich bei Mangel einer gehörigen Aufruhracte, — was davon vorhanden war — hat das Strafgesetzbuch entfernt — für die Sicherheit gegen allzurasches Einschreiten gesorgt, ist selbstverständlich. Hallam spricht von einem anderen Gesetze, welchem der Soldat unterworfen als der Bürger. Er meint damit nur die Disciplin, welche in der Mutiny Act für den englischen Soldaten festgestellt. Denn sonst ist der englische Soldat vom Gesetze des Landes nicht eximirt. Aber wie viel übler stellt sich die Sache bei uns, wo der Soldat auch wegen gemeiner Vergehen vom ordentlichen Gerichte eximirt ist, wo keine Coroner Jury bei ungerechtfertigtem Einschreiten des Militairs ein Verdict auf Rechtsverletzung abgeben kann!

Vergleichen wir Preußen mit England, so erleben wir folgende merkwürdige Anomalie. Dort ein Heer aus dem aufgegebenen Theil des Volkes gebildet, ein bewaffneter Mob, aber der Einzelne bei allen seinen nicht militairischen Thaten nach dem gemeinen Rechte des Landes gerichtet. Hier ein Volksheer, der edelste Theil der Nation, und umgeben mit Privilegien, wie sie nicht einmal die Prätorianer Frankreichs genießen.

Die privatrechtlichen Vorrechte des preußischen Soldaten stammen aus einer Zeit, wo er mit dem englischen Soldaten so ziemlich auf gleichem Niveau stand. Ein Söldner muß angelockt werden. Ein verschuldeter Landläufer, der von Werbern in die blaue Jacke gesteckt worden, konnte nicht der Härte des Civilrechtes Preis gegeben werden. Wenn man ihn wegen gemeiner Vergehen nicht vor den gewöhnlichen Richter schickte, so war das nichts als ein privilegium miserabile. Die milden Gesetze des Landes reichten für die Bestrafung eines Heeres, in dem viele fremde Aventuriers von sehr schlechten Begriffen über Mein und Dein vorhanden waren, nicht aus. Wenigstens glaubte man, daß es zum Heile friedlicher Bürger gereiche, wenn ein Soldat auch für Diebstahl unter Umständen Spießruthen laufe.

Die Armee, welche jene Gesetze im Auge hatte, ist bei Jena be-

graben. Jene Gesetze, oder wenigstens deren Grundsätze sind aber lebendig gelieben. Sie sind in jeder Beziehung zweischneidige Schwerter. Die Hindernisse, welche der Execution gegen Schuldner entgegenstehen, haben sich in allen Ländern als eben so viel Hindernisse für den Credit der Schuldner und Geißeln derselben erwiesen. Wenn ferner schon der gewöhnliche arme Mann durch die Wuchergesetze gehindert ist, von redlichen Leuten Geld zu borgen, so treffen die Verbote des Creditirens an Officiere diese Letzteren noch viel härter. Die Nothwendigkeit Schulden zu machen ist häufig genug vorhanden. Eben so wäre die Möglichkeit, auf reellem Wege Credit zu erlangen nicht allzuselten ausgeschlossen. So aber ist der Lieutenant, der in Schulden geräth, allzu häufig ein verlorener Mensch, der genöthigt ist, sogenannte Ehrenschulden zu machen, die ihn ruiniren.

Dieser Privilegien, weder für die Privilegirten noch für den Staat von Vortheil, kann Preußen wie Frankreich und England entbehren. In England giebt es nur ein Privilegium der Matrosen, die wegen kleiner Schulden nicht verhaftet werden können. Sonst aber kann ein Offizier ebenso gut in England wie in Frankreich wegen Schulden zum Personalarrest gebracht werden, natürlich unter Berücksichtigung der wirklich nothwendigen Ansprüche des Dienstes.

Auch die Erschwerungen der Heirathen der Militairpersonen, welche das Landrecht aufgestellt, haben ein anderes Heer zur Voraussetzung als das jetzt in Preußen bestehende. Wir haben kein Heer, das sich von der Scholle entbunden fühlen soll, das jeder Eroberer willkürlich wie ein Heuschreckenschwarm in weite Länder senden kann. Es soll sich mit der Nation eins wissen, und wie jedes ächte Volksheer

für's Vaterland, für den Heerd, für Weib und Kind

fechten. Das ist bei der Landwehr der Fall, und das betrachten wir als eine der größten Garantien der Nation gegen die Gefahr, ihr Blut und ihr Gut in Cabinetskriegen opfern zu müssen.

Niemand wird die Nothwendigkeit verkennen, Disciplinarvergehen der Soldaten, durch außerordentliche Militairgerichte beurtheilen zu lassen. Die Disciplin ist das Lebenselement jeder Armee. Sie ist unerbittlich, und über ihre Grenzen können naturgemäß nur die Pairs der Soldaten urtheilen. Aber die Ausnahmestellung des Bürgers, welcher dem Staat seine besten Jahre, seine Freiheit zum Opfer bringt, darf nicht über die absolute Nothwendigkeit der Dienstverhältnisse hinausgehen. Daher darf die Disciplinarstrafgewalt der Militairgerichte

nicht so weit gehen, daß sie mit dem gemeinen Rechte des Landes in Conflict geräth.

Das ist leider in Preußen der Fall. Das Preußische Volksheer besitzt auch für gemeine Vergehen Ausnahmegerichte, die, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden, überflüssig wären, da sie aber über gemeine Verbrechen, nach Anschauungen einer einzigen Berufsklasse nach einem besonderen Verfahren entscheiden, schädlich sind. Dieser Militairgerichtsstand bei gemeinen Verbrechen ist unzuträglich bei einem Volksheer. Er ist nur dann erklärlich, wenn man dem Heere eine Stellung einräumen will, die es zum Gegensatz eines Volksheeres, zum Staat im Staate machen soll. Ein solches Heer ist das englische, das amerikanische. Sie sind fremde Körper im Staatsleben und werden in diesem nur geduldet. Dennoch hat man sich wohl gehütet, den englischen und amerikanischen Soldaten wegen der Conflikte, die er mit dem Gesetz des Landes hat, gerichtlich zu eximiren.

Wir erkennen den Gehorsam des Soldaten in Dienstsachen für etwas Absolutes an; aber nur in Dienstsachen. Ein Vorgesetzter, der seinen Soldaten befiehlt, sich bei einer Schlägerei, falls sie angegriffen werden sollten, blutig zu rächen, überschreitet seine Befugnisse und gehört wegen Aufreizung zu widerrechtlichen Handlungen vor den Strafrichter. Ebendahin gehören seine Untergebenen, falls sie ihm Folge leisten. Ist aber dieser Strafrichter ein Berufsgenosse, und geht er von der Anschauung aus, daß die Ordre im Interesse der Aufrechterhaltung der militairischen Ehre gegeben, so wird das Schicksal der Angeklagten nicht zweifelhaft sein.

Eine solche exclusive Gerichtsbarkeit beanspruchte nicht einmal Napoleon I. für sein Prätorianerheer. Er beabsichtigte, den gewöhnlichen Strafrichter in Friedenszeiten die gemeinen Vergehen des französischen Soldaten beurtheilen zu lassen.*) Mit der Logik ist es wenigstens unverträglich, das gemeine Strafrecht, dem ja auch der Soldat unterworfen, nicht durch Richter des gemeinen Rechtes anwenden zu lassen. Leider ist auch hierbei unsere Verfassung zu aphoristisch. Sie sagt Art. 37:

> Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen, und wird durch das Gesetz geregelt. (Diese Regelung ist noch nicht erfolgt.)

Die Zeitungen berichteten jüngst über zahlreiche Militairexcesse.

---

*) S. kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes X. 308.

Dabei machte sich fast unisono der Ruf geltend, den Soldaten das Waffentragen außerhalb des Dienstes zu untersagen. Diese Forderung, ein Product spießbürgerlicher Angst, betrachten wir als kränkend für die Armee. Jeder Preuße hat das Recht, Waffen zu tragen. Denn §. 12 des Strafgesetzes verordnet, daß wer mit dem Verlust der Ehrenrechte bestraft wird, auch das Recht Waffen zu tragen, verliert. Den Gebrauch dieses Rechtes gerade dem Krieger entziehen zu wollen, wäre mehr als komisch, wäre widersinnig. Der englische Soldat geht freilich außerhalb des Dienstes nicht mit einem Säbel. Aber er darf einen recht consistenten Knüttel tragen, der nicht minder empfindliche Wunden als unsere Säbel verursachen kann. Mißbraucht er diesen Stab, so weiß er, daß er dem Constabler und dem Polizeirichter verfallen ist, und dies hält ihn von Excessen entweder ab, oder zieht ihm für dieselben die ordentliche Strafe zu. Der Befehl, die Waffen außerhalb des Dienstes nicht abzulegen, scheint uns jedoch unmotivirt.

Aber der Vortheil, der dem Soldaten vielleicht daraus erwächst, einen Exceß durch einen militairischen Richter milder beurtheilt zu sehen, als es bei einem bürgerlichen Richter der Fall sein würde, wird reichlich durch den Nachtheil aufgewogen, den in der Regel ein so höchst mangelhaftes Strafverfahren wie das militairische, mit sich führen muß. Es ist unbillig, daß der Bürger, welcher dem Staate seine besten Lebensjahre opfert, über die Nothwendigkeit der Disciplin hinaus auch der Garantien der gewöhnlichen Rechtssicherheit beraubt werde.

Das geheime Criminalverfahren bedarf keiner Kritik mehr. Seit 1849 ist die Criminalordnung nicht mehr der Hauptcodex für unser Strafverfahren. Der Bürger, der dem Staate seine besten Jahre opfert, wird jedoch deswegen seines gemeinen Rechtes beraubt und wegen Dienst- und anderer Vergehen, nach einem Verfahren gerichtet, welches man längst als ein unzeitgemäßes, das dem Angeschuldigten keine Garantien bietet, verworfen. Aber die Militair-Strafprozeßordnung (M.: Strafgesetzbuch vom 3. April 1845) verminderte noch diese Garantien. Sie verordnet z. B. §. 115 des 2. Theils, 2. Titels, daß

> bei gemeinen Verbrechen in Friedenszeiten der Angeschuldigte nur dann befugt sei, sich durch einen Rechtsverständigen schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll vertheidigen zu lassen, wenn dieselben mit einer härteren Strafe als dreijährige Freiheitsentziehung bedroht sind,

und

> §. 117. Bei militairischen Verbrechen darf der Angeschul-

digte seine Vertheidigung nur dann durch einen Andern, der jedoch eine Militärperson sein muß, führen, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist; wird die Vertheidigung durch einen Andern geführt, so kann sie nur zum gerichtlichen Protocoll erfolgen.

So ist das heiligste und erste Recht jedes Angeschuldigten, die Vertheidigung, dem preußischen Bürger, sobald er seine Hauptpflicht erfüllt, versagt. Welch ein Mißtrauen — und in Disciplinarsachen, glauben wir ein höchst ungerechtfertigtes Mißtrauen — spricht hier der Gesetzgeber gegen die Militairgerichte aus?! Er fürchtet eine mündliche Vertheidigung, oder eine freimüthige schriftliche, könne die harten ernsten Männer, welche die Militairgerichte bilden sollen, zu ungerechtfertigter Milde rühren!? Nun, wenn der Gesetzgeber diesen Gerichten innerhalb ihrer natürlichen Sphäre so wenig Zutrauen schenkt, so scheinen sie uns erst recht ungeeignet, mit dem gewöhnlichen Strafrichter bei gemeinen Friedensbrüchen zu concurriren. (s. Kochs Preußische Gerichtsverfassung d. betreffenden Abschnitt.)

Je mehr man die Armee vergrößert, je mehr sollte man bedacht sein, den Kriegsdienst nicht als die absolute Aufhebung der Freiheit des Bürgers erscheinen zu lassen. Für die kleinste Insubordination im Dienste mag unter Umständen die strengste Strafe, die schnellste, formloseste Justiz geboten sein. Außerhalb des Dienstes fühle sich der Soldat aber nach wie vor als Bürger des Staates unter gleichem Rechtsschutz, gleich sicher gegen Eingriffe in seine Rechtssphäre wie jeder andere Bürger, der zur Zeit die Kriegstoga nicht trägt.

VIII.

Der Richterstand.

Eine weit über ihre zeitige Sphäre erweiterte Competenz der Gerichte ist, wie wir gesehen haben, eine nothwendige Consequenz des Rechtsstaates. Dem entsprechend muß die Gerichtsorganisation, die persönliche Stellung der Richter, das Gerichtsverfahren sein.

Um mit Letzterem anzufangen, so kann die preußische Civiljustiz, trotz vieler und auffälliger Mängel den Vergleich mit der jedes anderen großen, und namentlich mit der des freiesten Staates, England, getrost aushalten. Nirgends ist der große Grundsatz der Monarchie, auch dem Aermsten sein Privatrecht zu gewähren, ihm die Wege zur Verfolgung seiner Ansprüche auch gegen den Mächtigsten freizustellen, glänzender durchgeführt als in Preußen.

Aber der preußische Richter, dem das Vertrauen des Publikums trotz seiner unscheinbaren Stellung, trotzdem ihn in den alten Provinzen keine Robe ziert, fast überall entgegenkommt, in welcher Stellung befindet er sich? Sind es die Gesetze des Landes, sind es die Institutionen, welche um ihn einen schützenden Damm aufgerichtet, um ihn gegen Bestechungen, Verlockungen der Machthaber, politische Einflüsse sicher zu stellen? Leider gleicht in dieser Beziehung der preußische Richterstand unserem durch seine Lage den Feinden gegenüber ganz offenen engeren Vaterlande, wenn man dessen schirmende Festungen wegdenkt. — Die Bestechung widerspricht dem preußischen Nationalcharakter zu sehr, als daß ihr der Richterstand, der seinen innern Halt vorzugsweise in einem gewissen point d'honneur, in höherer wissenschaftlicher humanistischer Bildung findet, unterliegen könnte. Ist sie ja selbst beim preußischen Subalternbeamten selten. Feile Naturen, die wissentlich das Recht beugen, sind ebenfalls selten. Aber von dem gewöhnlichen Manne, der nichts Verbotenes thut, bis zu dem Charakter, auf dessen Handlungen keine Menschenfurcht irgendwie einwirkt, der nicht fürchtet, seine Carriere zu verderben, der das Gefühl seiner Pflicht bis zum kategorischen Imperativ Kant's erhoben, ist doch ein weiter Weg. Die l'Hopitals, die Sethe's — der Aeltere, der zur Zeit Napoleons I. lebte — die Taddel's sind doch überall nur Ausnahmen. Ein schwaches Gemüth wird sich zu leicht mit Buchstabendienst trösten, falls es nur nicht irgendwie anstößt. Charakter ist nicht so häufig, als man seiner im Staate bedarf. Nun hat der Staat trotz seiner vielen Richter, wohl das Recht von ihnen Charakter zu verlangen. Aber wenn die Legion preußischer Richter nur aus Männern von Charakter bestände, dann wäre Preußen die Republik des Plato, kein Staat mehr mit sündigen und schwachen Menschen. Da nun jeder zum dritten Examen zugelassen wird, gegen den nichts vorliegt, was seinen Ruf beflecken könnte, und Jeder, der sein Examen gemacht, auch als Richter beschäftigt wird, so ist es klar, daß sowohl schwache als starke Geister in unseren Gerichtshöfen sitzen, erprobte Charaktere und fügsame, schmiegsame, scheue Gemüther. Für den

Civilproceß, für das Vormundschafts- und Hypothekenwesen reichen sie wohl aus, wenn sie Rechts- und Gesetzeskenntnisse haben. Nicht aber, wo ihre Unabhängigkeit dem Staate, — der vorgesetzten Behörde — dem Minister gegenüber, in Conflict kommen kann. „War ja auch Jeffries selbst," wie Junius bemerkt (1. Brief vom 21. Jan. 1769), „wenn der Hof nicht dabei interessirt war, ein gerechter Richter!"

Und ist denn die Ausbildung des preußischen Juristen dazu angethan, um ihm die Festigkeit zu geben, die der Richter vor Allem im freien Staate haben muß? Als Auscultator kann er von dem Chef des Appellationsgerichtes, als Referendarius vom Justiz-Minister ohne Weiteres entlassen werden. Um die Früchte jahrelanger Arbeit, um die Früchte von verausgabten Tausenden kann ihn ein Federstrich bringen. Ein peinlich innegehaltenes Censurenwesen ruft ihm die Zeit seiner Schuljahre in's Gedächtniß zurück. Erst wenn der oft mehr als dreißig Jahre alte Referendarius das Patent als Assessor erhalten, mag er die Kinderzeit als geschlossen betrachten. Jetzt tritt er in irgend ein Collegium, und zuerst bei der Ueberfluthung der Justiz durch Aspiranten, ohne Anspruch auf Lohn, ohne feste Anstellung, die ihm nur der Minister — auf den nun seine Blicke gerichtet sein müssen —, gewähren kann.

Zwar soll nach §. 36 der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Zahl der unbesoldeten Assessoren mit vollem Stimmrechte bei einem Gerichte erster Instanz nur die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen. Das schließt nun aber nicht aus, daß ein Schwurgericht zwei unbesoldete auf Anstellung wartende Assessoren, als Beisitzer hat, in einem Criminalgericht wenigstens ein solcher Richter sitzt. Diesen gegenüber hat die Nation keine andere Garantie, als die Ehrenhaftigkeit der Herren — wenn solche Ehrenhaftigkeit vorhanden. — Ob Assessoren wider ihren Willen versetzt werden können, ist ebenfalls zweifelhaft geworden. Thatsache ist, daß solche Versetzung mehrerer Assessoren jüngst im Bezirke des Kammergerichtes unter Billigung dieses Gerichtshofes und des Justizministers erfolgt ist. Es waren das zwar nur jüdische Assessoren. Indessen bleibt das im Principe gleich. Kann man jüdische Assessoren versetzen, so kann man auch christliche, im Interesse des Dienstes versetzen. — Alcibiades erklärte, wo es ihm an den Hals gehe, traue er nicht seiner Mutter. Ein versetzbarer Assessor in einem Criminalgerichte, ein Assessor, dem heute das Stimmrecht verliehen, morgen genommen werden kann, ein Assessor, dem der Justizminister den Brodkorb so hoch hängen kann, daß er ihn nie erreicht, ist kein unabhängiger Richter im Sinne des Art. 86 der Verfassung, welcher verordnet:

„Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt."

Die Verordnung vom 2. Januar 1849, aus welcher unsere Gerichtsorganisation hervorgegangen, befindet sich demnach im Widerspruche mit dem Geiste, wie mit dem Buchstaben der Verfassung.

Der Staat hat unseres Erachtens keine Verpflichtung, die unbesoldeten Assessoren zu beschäftigen. Selbst nach der Gerichtsordnung gewährt die Ableistung des dritten Examens nur einen Anspruch auf Versorgung, kein Anrecht darauf. Niemand wird gebeten in die Justizcarriere zu treten. Findet er darin sein Auskommen nicht, so mag er sich das selbst zuschreiben. Der große Andrang der Aspiranten zu den Richterämtern darf den Richterstand nicht seiner Garantien berauben. Verschwänden mit einemmale die Assessoren, so würde die Justiz nur durch etatmäßige Richter besorgt werden. Diese Justiz durch Richter, welche durch ihre Stellung den Rechtssuchern Garantie bieten, muß der Staat nach Art. 86 der Verfassung gewähren. Die Rechtssucher, die peinlich Angeklagten dürfen nicht unter dem Andrange der Richteramtscandidaten leiden. Wenn im Civilprozeß das Nachtheilige hiervon durch größere Frische der Richtenden oft aufgewogen wird, so ist es in allen denjenigen Fällen, wo das staatliche Interesse in Frage kommt, wir wollen nicht sagen vorhanden, aber doch drohend.

Ist ja selbst die Unabhängigkeit des etatmäßigen Richters eine sehr beschränkte. Einmal wünschten wir alle Belehrungen, Vorwürfe der Appellhöfe gegen die Gerichte erster Instanz fort. Dann aber bedarf es der Aufhebung des zeitigen Disciplinargesetzes, welches die Verfassung ebenfalls illusorisch macht. Wie kann ein Richter unabhängig sein, wenn er stete Gefahr läuft, dem Disciplinargesetz zu verfallen. Gewiß muß ein unwürdiger Richter entfernt werden. Aber die Fälle, in denen das geschehen darf, müssen genau im Gesetz bestimmt sein, so weit nicht andere Vergehen schon die Amtsentsetzung nach sich ziehen. Solche Fälle wären z. B.: Trunkenheit, lüderlicher Lebenswandel, Weigerung, Anordnungen, welche gesetzlich erganzen, auszuführen, wie z. B. Freilassungsordres von Gefangenen, Nichterscheinen in den Gerichtssitzungen u. s. w. Die Praxis giebt bereits eine Handhabe für Specialisirung sehr vieler Fälle. Besser aber ist es jedenfalls, daß zeitweilig schlechte Richter im Amte bleiben, als daß in Zeiten politischer Aufregung gute vom Amte auf Grund vager Gesetze entfernt werden.

Noch schützt die Richter theilweise der Esprit du Corps, der alten

Appellräthe. Kann man behaupten, daß der Nachwuchs der letzten zehn Jahre gar nicht von der entnervenden Luft der Corruption getrunken? Wo uns bisher nur die Männer schützten, dürften vielleicht sehr bald schützende Maßregeln nicht unzulässig sein.

Nur zwei Strafen sind es, die wir gegen den fehlenden Richter für zweckmäßig erachten: Amtsentsetzung und Zurücksetzung in der Anciennität. Denn entweder ist Jemand unwürdig Richter zu sein, dann entferne man ihn durch Rechtsspruch, und dieser Rechtsspruch träte in allen Fällen ein, wo ein Richter offen gegen seine Pflicht fehlt, oder er ist dessen würdig, dann kann man ihn unbeschadet des Ansehens, welches ein Richter genießen muß, nicht in den Augen seiner Mitbürger durch Geldstrafen, deren Verhängung ja doch nicht geheim bleibt, oder Strafversetzung herabsetzen. In manchen Fällen dürfte freilich die Amtsentsetzung eine zu harte Strafe sein. Dann verschließe man dem Richter das Avancement durch Zurücksetzen in der Anciennität. Es ist dieses eine Strafe, die auch beim Officierstande vorkommt und das öffentliche Ansehen des Richters nicht beeinträchtigen kann. Die Disciplinargerichte bilde man aus Ranggenossen des Angeschuldigten, und ziehe dort, wo es sich um Amtsentsetzung handelt, das Rügegericht der Gemeinde- und Kreisgenossen, die Schwurgerichte, zur Entscheidung der Schuldfrage zu.

Viele Fälle richterlichen Versehens werden außerdem durch den Regreß der Verletzten gebüßt und bedürfen disciplinarischer Rüge nicht. Bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung schwebt diese disciplinarische Rüge vielen Richtern stets als ein drohendes sie einschüchterndes Gespenst vor.

Die Disciplinargerichte werden zudem einen großen Theil ihres Gebietes verlieren, sobald man den Gerichten das Deposital-, Pfandkammer-Salarienkassenwesen abnimmt und akademisch gebildeten Leuten, die im Staate Etwas repräsentiren sollen, Arbeiten erspart, die Jeder, der eine mäßige Schulbildung genossen, auch verrichten kann. Das Gebiet der Disciplinarfälle wird ferner verringert werden, wenn den Gerichten in der Proceßpraxis ein großes Stück überflüssiger Arbeit, der Schriftenwechsel, das Executionswesen, entzogen wird. Bei der Verminderung der Competenz-Conflictsfälle, wird den Gerichten besserer und interessanterer Stoff zufließen.

So wie Jemand zum Richter bestellt, so höre die unbegrenzte Macht des Justizministers über sein ferneres Schicksal auf. Nicht nach Gunst und nicht nach einseitiger problematischer Schätzung der Fähig-

keiten finde das Vorrücken in höhere Gehaltsstellen statt. Der Appellrichter, das vergesse man nie, ist nur der zweite Richter, nicht der gescheitere. Bei der Besetzung der höheren Richterstellen dürfte namentlich eine Concurrenz der Gerichte und des Staatsrathes wünschenswerth sein, um einen freien unabhängigen Richterstand, der von der Gunst oder Ungunst des Justizministers unabhängig ist, zu erzielen. Eine solche Einschränkung ist mit dem monarchischen Prinzipe wohl vereinbar. Sie wird in Deutschland noch in manchen Staaten geübt. Das Obertribunal hatte früher das Recht der Cooptation. Die belgische Verfassung bestimmt: „Die Räthe der Appellationsgerichtshöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der Tribunale erster Instanz, ernennt der König nach 2 Listen, deren eine diese Höfe selbst, die andere die Provinzialversammlungen einreichen; ebenso die Räthe des Cassationshofes nach zwei Listen, deren eine dieser Gerichtshof selbst, die andere der Senat einreicht. Friedens- und Tribunalsrichter werden unmittelbar vom Könige angestellt." — Die Befugniß des Präsidenten des Obertribunals nach seinem Belieben die Senate zu bilden, dürfte sich auch als nicht förderlich für den Gang der Justiz herausstellen. Der Präsident des Obertribunals erhält dadurch die Gewalt, nach Belieben Senate aufzulösen und den Tendenzen derselben eine andere Richtung zu geben. Er kann das in der wohlmeinendsten Absicht thun, und dennoch Uebles wirken. Jedenfalls ist es wünschenswerth, diese exorbitante Gewalt zu beschränken und den Präsidenten an die Zustimmung des Collegii zu binden, oder die Richter für die einzelnen Senate vom Minister, resp. Sr. Majestät, nach oben angegebenen Modalitäten, ernennen zu lassen.

Dem Obertribunal selbst ist von zwei Seiten vorgeworfen, daß es sich den Zeitströmungen nicht genügend widersetzt habe. Zuerst vom Präsidenten Götze, der noch im Jahre 1850 Einflüsse der revolutionären Strömung auf die Entscheidungen des Obertribunals entdeckt haben will. Das ist jedenfalls ein unbegründeter Vorwurf, den die Mehrheit des Obertribunals, durch die, freilich erst nach Besiegung der Revolution, an Herrn Geheimrath Waldeck erlassene famöse Adresse, von sich abweisen kann. Endlich ist auch dem Obertribunal ein Hinneigen zum Geiste der Reactionszeit durch ein Erkenntniß des Münsterschen Appellgerichts in der Mesalliancen-Frage vorgeworfen worden. Jedenfalls war es keine sehr glückliche Entscheidung, als der erste Senat des Obertribunals jene noch aus der Verordnung vom 30. November 1697 herrührende Landrechts-Paragraphen zu Recht bestehend erklärte. Jener Senat (unter dem Präsidio des Chefpräsidenten von Uhden) ignorirte

hierbei die römische Geschichte, die Kämpfe der Patricier und Plebejer und den Sieg der Plebejer durch das Canulejische Gesetz; er befand sich in voller Unkenntniß über die Gesetze des Menu, der die Kasteneintheilung durch das Verbot des Connubiums besiegelte, wenn er annahm, jene Paragraphen enthielten kein Vorrecht des Adels, wären mithin nicht aufgehoben! Niemals befand sich die Jurisprudenz mit Volksrecht und Gemeinem Rechte in größerem Widerspruch!

Mit dem Geiste einer unabhängigen Justiz ist es unvereinbar, die Ernennung der Voruntersuchungsrichter, überhaupt der Criminalrichter dem Belieben des Gerichtsvorstehers zu überlassen. Ist es in die Macht eines solchen gestellt, die Crimminalgerichte für jeden einzelnen Fall sich zurechtzulegen, so kann in Zeiten politischer Aufregung mit dieser Macht entschieden der größte Mißbrauch getrieben werden. Wir wollen nicht untersuchen, ob er irgend wo getrieben ist? Genug er ist möglich, und es ist nicht das Amt des Gesetzgebers, Jemanden unnütz in Versuchung zu führen.

Man hat sodann jüngst von officieller Seite die Vermehrung der Anwaltstellen, auch aus dem Grunde befürwortet, daß man den unbesoldeten Assessoren eine Versorgung gewähren wolle. Wir können, wie schon oben ausgeführt, ein solches Recht der Assessoren auf Versorgung nicht anerkennen. Aber für die Freiheit der Advocatur, nicht für die Vermehrung der monopolisirten Anwaltstellen, sprechen die wichtigsten Umstände. Zuerst Gründe, die aus der Praxis und dem Gerichtsverfahren herzuleiten sind.

„Wie die Dinge in Preußen gegenwärtig liegen, heißt es in einem Artikel der „Hiersemenzelschen Gerichtszeitung" vom 14. November 1860, „ist die Ertheilung einer Anwaltstelle eine Belohnung für treu geleistete Dienste und erreichtes hohes Alter. Wer der Aelteste ist, erhält — im Princip— die vacante Stelle. Geht dies so fort, dann werden mit der Zeit die Anwälte eine Gerusia bilden; schon jetzt liest man täglich, daß (nicht wie früher Referendarien, Assessoren, Stadt- oder Kreisrichter, Stadt- oder Kreisgerichtsräthe, sondern) Directoren von Kreisgerichten, Appellräthe, ja Geh. Justizräthe zu Anwälten ernannt werden."

„Es ist Zeit, daß im Interesse des Publikums, für welche die Anwälte doch ernannt werden, einmal wieder der Jugend die Advocatur eröffnet werde."

„Kein Staat außer Preußen hat wohl die seltsame Erscheinung, daß die Anwälte in der großen Mehrzahl der Fälle den Richtern an Alter und Erfahrung überlegen sind, und dieser Thatsache gegenüber

noch die viel seltsamere Bestimmung, daß der jüngste Assessor in der Rangliste der Beamten über dem ältesten Anwalt steht."

„Was unter den tüchtigen Richtern sich noch rüstig und dem mündlichen Verfahren geneigt fühlt, siedelt in die Anwaltschaft über und man braucht wohl kaum anzudeuten, wohin dies den Richterstand führen wird."

„Derjenige Grund, welcher in den meisten Fällen für diese Uebersiedelung bestimmend wirkt, ist nicht die Abneigung gegen den Richterstand an sich, denn es herrscht nur eine Stimme darüber, daß er der ehrenvollste, geachtetste und angenehmste ist, sondern die magere Dotirung der Richterstellen. Wer nicht, was Viele thun, im Cölibat verbleibt, gelangt erst in sehr hohem Lebensalter zu einem Gehalte, welches ihn in den Stand setzt, einen anständigen Haushalt sorgenfrei zu führen. Dieser Umstand veranlaßt ein Wettrennen nach jeder vacant werdenden Anwaltstelle. Jede Besetzung einer solchen macht einen Glücklichen und zwanzig bis vierzig Mißmüthige, in ihren Hoffnungen Getäuschte. Viele Richter betrachten ihr Amt nicht mehr als ein solches, dem sie ihr ganzes Leben widmen wollen, sondern als eine gezwungene Durchgangsstation für die Anwaltschaft. Die Consequenzen sind nicht unschwer zu ziehen."

„Es mag einmal öffentlich ausgesprochen werden, daß die Dinge nicht länger in dem Zustande verbleiben können, in welchem sie sich befinden."

„Wäre das Princip der Anciennetät noch ein unbedingt bestimmendes, so wüßte Jeder, wann er in den Stand der Privilegirten gelangen wird, aber die offenbare Unmöglichkeit, immer den Aeltesten zu ernennen, macht Abweichungen nothwendig. Kommt eine solche einmal vor, so entsteht unter den Zurückgesetzten allgemeines Murren, und da die Gründe der Bevorzugung nicht bekannt gemacht werden, so tauchen die Vermuthungen (und nicht immer die besten) auf, und werden geschäftig von Ohr zu Ohr getragen."

„Es mag eine entsetzliche Last sein, unter solchen Umständen die Anwaltstellen zu vergeben, und sich für einen Freund stets zwanzig und mehr Feinde zu machen."

„Die allein entscheidende Rücksicht für die Gestaltung der Advocatur ist das Bedürfniß der Rechtsuchenden, welchem durch Ernennung bestimmter Personen in beschränkter Zahl niemals abgeholfen werden wird. Man würde denjenigen einen Thoren schelten, welcher den Vorschlag machte, irgend eine Behörde solle bestimmen können, wieviel

Aerzte an einem Orte gebraucht werden, und die Personen ernennen, welche die geeignetsten für einen bestimmten Ort sind. So lange der Staat aber nicht für das Leben und die Gesundheit seiner Einwohner in dieser Weise zu sorgen sich gemüßigt findet, so lange kann er denselben die Sorge um ihre Rechtsangelegenheiten, und bei wem sie sich Raths erholen wollen, gewiß überlassen."

„Die Advocatur darf insbesondere nicht eine Versorgungsanstalt werden für Richter oder Staatsanwälte, die in ihrem Vermögen zurückgekommen sind, wie sie es früher bei solchen Personen war, welche ihre Richterehre aus irgend welchem Grunde nicht fleckenrein erhalten hatten. Sie darf ebensowenig ein Zufluchtsort für alte Männer werden, denn das geltende Recht ist immer das jüngste, und wird von jüngeren Leuten, die mit ihm geboren sind, besser verstanden und angewendet, als von solchen, die eingewöhnt in das Hergebrachte schwer sich in die neuen Theorie nund Anschauungen hineinfinden. Das Sprichwort sagt: alte Aerzte, junge Juristen und die Rechtsuchenden können mit gutem Grunde verlangen, daß ihnen die Auswahl unter den Befähigten je nach ihrer Meinung gestattet sei" u. s. w. —

Erst die freie Advocatur wird eine ordentliche Vertheidigung schaffen. Wie ungenügend ist dieselbe oft noch heutzutage, namentlich wenn sie sich in den Händen junger Referendarien und Auscultatoren befindet! Nicht daß es diesen an dem genügenden Talente für die Vertheidigung gebräche. Aber wie häufig verstummt ein beredter jugendlicher Mund, wenn der Vorsitzende des Gerichtshofes mehr oder minder väterlich den Vertheidiger privatim daran mahnt, „den Gerichtshof nicht ununnütz zu langweilen, die Sache wäre ja klar, der Client unbedingt schuldig."

Eine wahre Vertheidigung ist nur da möglich, wo der Vertheidiger durch seine Stellung dem Gerichtshofe imponirt. Deshalb hatte der Polizeistaat auch keine wahren Vertheidiger, deshalb ist die freie Advocatur noch viel mehr eine Forderung der Freiheit, als der Zweckmäßigkeit. Ohne freie Advocatur giebt es kein wahres öffentliches Leben. Aus den Advocaten wird in freien Staaten nicht blos der Richterstand genommen, sondern eine Masse Branchen des öffentlichen Lebens fallen ihnen zu. Auf dem Boden der Bureaukratie erwächst keine lebendige Volksvertretung, wohl aber auf dem Boden einer freien Advocatur wie eines freien und selbstbewußten Grundbesitzerstandes. Noch nie hat ein freies Gemeinwesen ohne freie Advocatur bestanden. Sie ist ein Institut, das zur Wahrung des öffentlichen wie Privatrechtes

gleich geeignet ist, und gegen dessen Segnungen die Nachtheile, welche allerdings die Freiheit im Gefolge führt, verschwinden.

Selbst in Frankreich wehrt die freie Advocatur mit rühmlicher Energie die letzten Reste bürgerlicher Freiheit. — Ein Berryer, Favre, Ollivier und Marie sind Namen, auf welche eine ganze Nation stolz ist. Was sollen wir aber erst von England sagen, wo die Advocatur selbst den Weg in den Senat des Reiches bahnt? wo Lord Brougham, Lord Lyndhurst, Lord Camden, Lord Mansfield, Lord Erskine und viele Andere den Ruhm der Advocatur aufrecht erhalten haben?! Wie klein erscheint unser Anwaltstand im Vergleiche mit einer Advocatur, die solche Männer hervorgebracht.

Wenn einst aus freiem Advocatenstande ein wahrhaft unabhängiger Richterstand hervorgeht, so würde wenigstens eine der zwei Annomalien des preußischen Staates, Unteroffiziere, welche dienen, um eine Civilcarriere zu machen, und Richter, welche vom Tribunal zur Barre herabsteigen, verschwinden.

Ein solcher Richterstand wird aber auch vollständig geeignet sein, wieder das alte gute Recht deutscher Gerichte, königliche Verordnungen und Gesetze in Beziehung auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen. Wie man den Gerichten eine solche Befugniß, wie sie in Deutschland von jeher bestanden, mit einigem Grunde in der Verfassung entziehen konnte, das ist uns unfindbar. Wollte man ein Recht der Regierung reserviren, sich gelegentlich der Kammern zu entschlagen? Jedenfalls hat die Octroyirungszeit gelehrt, daß die Kammern sehr ungenügende Wächter des Rechtes gegen willkürliche Auslegung des bekannten Octroyirungsparagraphen gewesen sind!

Es widerstrebt aber auch dem monarchischen Principe, daß die Kammern die einzigen Ausleger und Prüfer der von ihnen beschlossenen Gesetze sind. Das englische Parlament kann freilich thun und beschließen, was es will, wenn alle drei Factoren desselben einig sind. Es hat im Jahre 1716 sich selbst willkürlich prolongirt; es hat unter Wilhelm III. die Thronfolge willkürlich geändert.

Eine solche Omnipotenz des Parlamentes ist bei uns verfassungswidrig, sie ist auch mit unserer Geschichte, mit unseren Interessen unvereinbar. Verfassungsabänderungen dürfen bei uns z. B. nur unter gewissen Beschränkungen vorgenommen werden. Wie aber, wenn bei uns auch einmal ein König, der sein Ende nahe fühlt, wie weiland Ferdinand VII. von Spanien das salische Gesetz aufhöbe, und eine solche Verfassungsänderung, die an einem Tage verfassungswidrig beide

Häuser passirte, sanctionirte? Dann sind die Agnaten ihres Thronfolgerechtes beraubt, und wenn beide Kammern nicht die Thronfolgeordnung für illegal erklären, so müssen sich jene der parlamentarischen Usurpation fügen.

Man sieht, jedes Ding hat zwei Seiten, und jede Waffe gegen die Volksfreiheit ist stets auch eine Waffe gegen die Monarchie. Die weisen Gründer der americanischen Union, welche sich gegen den Despotismus des Parlamentes empörten, haben den Gerichten die Macht beigelegt, die Verfassungsmäßigkeit der Congreßschlüsse und Gesetze zu prüfen. Die Unionsverfassung ist in dieser wie in vielen anderen Beziehungen unserer monarchischen Verfassung viel ähnlicher, als die durch die Uebermacht des Parlamentes entstellte englische Constitutionspraxis.

Endlich sollen Richter nicht Hofleute sein. Die büreaukratische Galla-Uniform, die manchem alten Herrn gar wunderlich steht und die Würde der Magistrate keineswegs hebt, paßt für einen freien Richterstand nicht. Wenn ein Richter zu seinem Fürst befohlen wird, so mag er im schwarzen Frack erscheinen, aber nicht mit Epauletts und dem höfischen Galladegen. Ein englischer Richter geht sprichwörtlich nur einmal zu Hofe, und zwar nur, um sich für seine Ernennung zu bedanken. — Mit dem Fortfall des äußern Flitters hängt auch die Verbannung der Ordensverleihung an Justizbeamte, die Belobigungen, welche den Gerichten ertheilt werden, zusammen. Die Gerichte und ihre Mitglieder thun entweder ihre Pflicht und Schuldigkeit, und dafür braucht man sie nicht auszuzeichnen oder zu beloben; oder sie thun sie nicht. — Nun dafür ist das Strafgesetz. — Die Bevorzugung Einzelner durch Orden, und andere Auszeichnungen ist zu sehr geeignet, die Jagd des Servilismus auf derartige Dinge zu veranlassen.

IX.

Die Strafgerichtsbarkeit.

Der preußische Criminalprozeß, wie er aus den drei Hauptgesetzen der V. vom 3. Januar 1849 und den Gesetzen vom 3. und 22. Mai 1852 hervorgegangen, gleicht einem neuen leicht aufgeführten Anbau an

ein altes baufälliges Gebäude. Umsonst bemühten sich die Abgeordneten Simson, Wentzel u. A. bei Berathung der Novelle vom 3. Mai 1852 eine Codification unseres Criminalprozesses durchzusetzen. Die Liebhaberei für novellistische Gesetzgebung schlug bei der Majorität der Kammern durch, und sie lieferte als Endrusaltat die Beibehaltung des geheimen Inquisitionsverfahrens mit einem mündlichen Schlußverfahren.

Die Voruntersuchung erfolgt nach den Bestimmungen der Criminalordnung, aus der nur das ausgeschieden, was mit den neuen Gesetzen absolut unverträglich ist. So nimmt man wenigstens allgemein an, daß die in der „Strafe des frevelhaften und verstockten Läugnens" in der Criminalordnung fortspukende Tortur, seit 1849 aufgehoben ist. Beibehalten ist aber die Anordnung, daß während der ganzen Voruntersuchung der verhaftete Angeschuldigte auf's Strengste abgesperrt bleibt, damit er ja nicht die Sachlage „verdunkle"! Wie weit er nun freilich zu einem Geständnisse zu vermögen, das hängt ganz ab von der Natur des Untersuchungsrichters, dem nur Zwangsmaßregeln und Drohungen untersagt sind, nicht die moralischen Inquisitionsmittelchen der alten Schule. Ist es ein Mann dieser Schule, welcher mit der Criminalordnung grau geworden, so wird er alle Ueberredung, die ihm gesetzlich zusteht, aufbieten, den Angeschuldigten zu einem Geständnisse zu vermögen. Junge Untersuchungsrichter stellen sich freilich häufig mehr auf den richterlichen, als den polizeilichen Standpunkt. Sie vernehmen den Angeschuldigten, wie es nach unserer Ueberzeugung das Gesetz allein verlangt, im Interesse seiner Vertheidigung, nicht zum Zwecke seiner Selbstbezüchtigung. Wie unzufrieden ist aber oft der requirirende Staatsanwalt mit einer solchen verantwortlichen Vernehmung. Und leider muß der Richter einer Aufforderung des Staatsanwaltes, den Angeschuldigten nochmals über verschiedene Punkte zu vernehmen, nach dem Gesetze Folge leisten. Wie sehr kann da der Richter beim besten Willen in die Lage kommen, hinein anstatt heraus zu inquiriren.

Von einer Vernehmung der Zeugen in Gegenwart des Angeschuldigten ist während der Voruntersuchung nicht die Rede. Nur zuweilen erfolgt, falls der Richter sie für nöthig erachtet, eine Confrontation. Dem Angeschuldigten steht kein Vertheidiger zur Seite. Ohne Kenntniß der Rechtsformen ist er dem Richter gegenüber machtlos.

Gegen allzulange Dauer der Untersuchungshaft giebt es keine Garantie. Zur Zeit des alten Verfahrens, wo der Richter allein die Sache in der Hand hatte, beeilte er sich schon aus Furcht vor dem Oberlandesgerichte, die „Haftsachen", so weit es das alte Verfahren

zuließ, möglichst zu beschleunigen. Heutezutage, wo der Richter den Requisitionen des Staats=Anwaltes Genüge leisten muß, hängt es vom Staatsanwalte ab, in welcher Zeitdauer die Untersuchung beendigt wird, oder nicht. So wie ihm neue Momente der Untersuchung aufstoßen, finden auch neue Vernehmungen statt. Der Richter kann einer etwaigen Verschleppung des Verfahrens gegenüber nur den Weg der Beschwerde betreten.

Das Gesetz bestimmt keine Zeit, in welcher der Staats=Anwalt eine Anklage zu fertigen hat. In der Verordnung vom 3. Januar 1849, war dem Oberstaatsanwalt eine Frist von 8 Tagen für die Anfertigung der Anklageacte bei Schwurgerichtssachen gesetzt. Diese heilsame Schranke fiel durch das Gesetz vom 3. Mai 1852, auf Antrag des Abgeordneten Büchtemann, des jetzigen Präsidenten des Staatsgerichtshofes. Die Dauer der Untersuchungshaft hängt nun zum größten Theil von der größeren oder geringeren Arbeitskraft und Arbeitslust der Herren Staatsanwälte, von ihrer größeren oder geringeren Neigung mit eleganten und ausgefeilten belletristisch gezierten Anklageacten vor das Publikum zu treten.

Nach stattgehabtem Anklagebeschluß wird die Mehrzahl der Strafsachen in Preußen von einem Collegio dreier Richter entschieden. In diesem Richtercollegio kann sich der Untersuchungsrichter, der gewöhnlich eine vorgefaßte Meinung hat, ja der ganze Gerichtshof, der den Anklagebeschluß gefaßt, also ebenfalls nicht mehr frisch an die Sache herantritt, befinden. Mit 2 gegen 1 Stimme steht es dem Gerichtshofe frei, aus einer Reihe von Umständen, die er für thatsächlich festgestellt erachtet, die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten zu erlangen. Der von aller Beweistheorie nach französischem Muster emancipirte Richter, sitzt als Geschworener zu Gericht. Gegen das Verdict dieser drei Geschworenen giebt es nun zwar das Rechtsmittel der Appellation. Aber dieses ist ein höchst dürftiges. Einmal erfordert das Gesetz nicht, daß der Angeklagte vor seinem zweiten Richter persönlich erscheine. Sodann ist dieser zweite Richter an die thatsächliche Feststellung des ersten Richters so lange gebunden, wie er nicht aus neuen Thatsachen die Ueberzeugung ihrer Unrichtigkeit gewinnt. Um diese Ueberzeugung zu erlangen, kann er neue Zeugen vernehmen lassen. Aber das Gesetz erlaubt sogar, entfernte Zeugen durch ein anderes Gericht — und dieser Fall tritt meistens ein — vernehmen zu lassen. Diese Zeugenaussage wird sodann in der Audienz verlesen. Und dieses Verfahren nennt man öffentliches und mündliches Gerichts=

verfahren!! Für kleine Sachen, bei einer Strafgewalt des Richters, nach welcher er bis zu einem Jahre Gefängniß erkennen kann, vorausgesetzt, daß man dem Staatsanwalt das Appellationsrecht gegen ein freisprechendes Erkenntniß entzieht, halten auch wir dieses Verfahren für ganz angemessen. Die Richter fungiren hierbei gleichsam als Friedensrichter. Aber bei größeren Sachen, wo es an Haut und Haar geht, bietet es gar zu wenig Garantie. Denn nach diesem Verfahren kann man in Preußen zu fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, indem Art. I. §. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1852 bestimmt, daß der einfache Diebstahl im zweiten Rückfalle von den Gerichtsabtheilungen abgeurtheilt werden soll. §. 219 des Strafgesetzbuches setzt al. 1 für den einfachen Diebstahl im wiederholten Rückfalle, falls nicht mildernde Umstände angenommen werden, eine Zuchthausstrafe von 2 bis 15 Jahren fest.

Der Autor ist nicht geneigt, eine Arbeit zu übernehmen, die schon der reactionäre bayerische Minister Abel in der bayerischen Kammer von 1831 für überflüssig erklärte: Den Segen der Geschwornengerichte zu vertheidigen. Ueber gewisse Dinge disputiren heißt die Möglichkeit zugeben, daß sie nicht nützlich, nicht nothwendig wären.

Aus dem Schiffbruche der Reaction haben wir allerdings das Institut der Geschwornen glücklich gerettet. Ist es nicht überall populär, so rührt das daher, daß die lange Frist, auf welche die Geschwornen einberufen werden, der geringe Kreis, aus dem sie genommen werden können, und der durch tendenziöse Verwaltungsbeamte früher noch verringert worden ist, der Geschworenen Dienst mehr als nöthig lästig macht. Indessen wenn der Gemeinsinn durch entsprechende Institutionen in allen Kreisen unseres Staatslebens geweckt wird, wird auch die Theilnahme am Geschwornendienst wieder steigen. Vor Allem dürfte es nöthig sein, den Geschwornen wieder die Aburtheilung der politischen und Preßvergehen zu übertragen. Was die erste Categorie von Verbrechen anbetrifft, so war es ein Mißtrauensvotum gegen die Nation, als man ihren Vertretern die Beurtheilung, ob Jemand Hochverräther oder Landesverräther sei, entzog. Unser Volk ist zu loyal, zu gesetzlich und zu königlich gesinnt, als daß je 12 gute Männer aufzufinden wären, die mit notorischen Hoch- und Landesverräthern zu sympathisiren vermöchten. In Zeiten, wo Alles auseinander geht, da verliert oft der Besonnenste seinen Halt, der ständige Richter nicht minder als der Geschworene. In solchen Zeiten ist jedoch von dem ständigen Richter weit eher ein Uebergriff der Staats-

gewalt zu erwarten als vom Geschworenen ein parteiisches Tendenz-Urtheil. Geschworene, die aus allen Parteien erwählt werden, sind unbefangener und schon durch ihre Stellung weniger gebunden als die Richter, um über politische Vergehen ein Urtheil fällen zu können.

Darum, weil die Geschworenen in politischen Prozessen zu übereilt die Angeklagten verurtheilten, hat man ihnen jedenfalls nicht die Beurtheilung der betreffenden Verbrechen entzogen. Der Staatsgerichtshof ging keineswegs aus der Absicht hervor, den Schutz der Angeklagten zu mehren. Das Gesetz über diesen Gerichtshof war entweder überflüssig — doch unnütze Gesetze machte man damals nicht — oder es wurde erlassen, um den Schutz des Angeklagten zu vermindern. Nun sind gerade in Hochverrathssachen die größten Schutzmittel für den Angeklagten nothwendig. Man hat sie in England erst nach langen Kämpfen errungen. Ein berühmter englischer Historiker führt aus, daß auch die besten Minister in aufgeregten Zeiten zu politischen Verfolgungen geneigt sind.

„Die Geschichte aller Völker", sagt Hallam (the constitutionel history of England, III. 223), „und insbesondere unsere eigene lehrt uns, daß falsche Ankläger stets durch schlechte Regierungen ermuthigt werden, und sehr leicht eine gute Regierung von ihnen getäuscht werden kann. Ein völliger Glaube an die Spione, welche sie vielleicht genöthigt sind zu gebrauchen, das Vertrauen, welches sie in freiwillige Denuncianten setzen, ist so natürlich und so stehend bei allen Ministern, daß die besten mit Argwohn angehört werden müssen, wenn sie das Zeugniß solcher Subjecte verbürgen."

In Deutschland sind wir mit der Natur von Ausnahmegerichtshöfen hinlänglich bekannt geworden. Ein bekannter Politiker kann sich noch heute nicht von dem Ruhme erholen, Mitglied der Mainzer Centraluntersuchungs-Commission gewesen zu sein. Man glaubte in der Zeit der Demagogenverfolgung die Rheinländer ihren heimathlichen Gerichten entreißen zu müssen. Man gab den Gerichten dadurch ein Mißtrauens- oder besser ein ehrendes, die Regierer aber schändendes, Vertrauensvotum. Die Geschworenen am Staatsgerichtshof sind in der Zeit der schlimmsten Reaction beseitigt worden. Die Existenz dieses Gerichtshofes selbst, der unseres Wissens zur Zeit, Gott sei Dank, keine Beschäftigung findet, ist mit der Freiheit unverträglich. Die Nation wird in einem solchen Gerichtshofe stets eine Art Sternkammer oder Prevotalhof sehen. Wir halten überhaupt jeden Strafgerichtshof in größeren Sachen ungenügend, bei welchem dem Richter nicht durch die Scheu

vor den zwölf guten Männern heilsame Zügel angelegt sind, bei welchem nicht der ungeschulte Verstand dieser zwölf Männer den Gerichtshof nöthigt, auf das ganze Detail der Beweisaufnahme einzugehen, auch wenn der Gerichtshof das für überflüssig hält.

Ohne Geschworenengerichte bei Preßvergehen giebt es keine Preßfreiheit. Daher ist die englische Preßfreiheit erst von den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu datiren, wo es namentlich Leuten wie Fox und Lord Camden gelang, durch Parlamentsacte (32. Georg III. c. 60.) durchzusetzen, daß die Jury darüber zu entscheiden habe, ob Jemand schuldig sei „eine Schmähschrift" verfaßt zu haben, während früher nur die Jury befragt wurde, „ob der Angeklagte der Verfertigung der und der Schrift schuldig sei." So lange diese Acte nicht bestand, haben englische Richter die engherzigsten Anschauungeu über die Preßfreiheit gehabt. Bekannt ist der Ausspruch Lord Mansfields: Je größer die Wahrheit, je größer die Schmähschrift (The greater the truth, the greater the libel). Der preußische Richter soll nun z. B. nach §. 101 unseres Strafgesetzbuches entscheiden, ob die in einer Schrift enthaltenen Schmähungen, Verhöhnungen, Entstellungen geeignet sind, die Einrichtungen des Staates, die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse und der Verachtung auszusetzen. Und in seinem Urtheile soll er, sobald er verurtheilt, die Umstände angeben, aus denen er als thatsächlich festgestellt erachtet, daß die qu. Schrift geeignet ist, eine derartige Mißstimmung zu erzielen. Wie wollen nun drei Richter, die vielleicht dem öffentlichen Leben ganz fremd sind, das beurtheilen? Ist es nun außerdem von gelehrten Richtern, Leuten, die oft in beschränkten Verhältnissen aufgewachsen, die häufig einen bureaukratischen Tick gegen Alles, was Oeffentlichkeit und Kritik heißt, haben, zu verlangen, daß sie in solchen Dingen die gehörige Objectivität bewahren? Und objectiv d. h. in Beziehung auf die Wirkung, die sie hervorzubringen vermögen, können derartige Dinge doch nur beurtheilt werden.

Zu welchen Consequenzen es führt, wenn nur ständige Richter über Preßerzeugnisse urtheilen, davon hat das Verfahren gegen die berühmte politische Todtenschau einen schlagenden Beweis geliefert. Das Gericht erster Instanz in Königsberg fand einige Stellen in derselben strafbar. Das Königsberger Ostpreußische Tribunal fand dagegen, daß die ganze Broschüre eine Schmähschrift sei. Nun erklärte ein Mitglied desselben Tribunals, der Abgeordnete, jetzige Präsident Simson: Es würde im ganzen preußischen Staate sich kein Richter finden, der auch nur an einer Stelle den Verfasser der Unwahrheit zu zeihen vermöchte. Ja,

der Oberstaats-Anwalt Schwark, der Vertreter des Justiz-Ministers, berief sich sogar in dem Prozeß gegen die 5 Patrone auf die Todtenschau als authentisches Actenstück für die unter der früheren Regierung stattgehabte Behandlung der Dissidenten. Der Satz: The greater the truth, the greater the libel gilt demnach noch in Preußen. Mit diesem Satze ist die Preßfreiheit unverträglich.

Auch die Umgestaltung des schwurgerichtlichen Verfahrens dürfte nach den gemachten Erfahrungen sich als geboten herausstellen. Dazu gehörte zuerst Verbannung der Vorschriften, daß bei 7 gegen 5 Stimmen die Richter als zweite Jury eintreten, und die Geschworenen über das Vorhandensein mildernder Umstände entscheiden. Die richtige Praxis des englischen Geschwornensystems, die Einstimmigkeit der Geschworenen, dürfte bei uns schwer zu erzielen sein. Aber man verlange, daß bei uns ein Verdict, das auf Schuldig lautet, von wenigstens acht Geschworenen gefällt werde. Die Aussicht, daß die Richter noch einmal als Geschworene entscheiden, bringt häufig gar zu leicht Compromisse der Geschworenen zu Wege.

Will man unabhängige Geschworene haben, so ist natürlich die Bildung der Listen durch den Regierungspräsidenten ganz unzulässig. Wir haben es erlebt, daß Leute, welche demokratischer Gesinnung verdächtig waren, in großen Städten Jahre lang als Geschworene übergangen und dafür viel weniger befähigte Subjecte ausgewählt wurden. Dies führte denn endlich zu Reklamationen, die allerdings nicht ohne Erfolg blieben. Hier dürfen sich die Bildung der Urlisten durch die Gemeinde- und Kreisvertretung, die Auswahl der Geschworenen durch die Gerichte empfehlen.

Die übermächtige Stellung des Staatsanwaltes ist durch Nichts geboten. Sie macht die Parteirollen ungleich. Ein offenes freies Gerichtsverfahren findet nur da Statt, wo der Vertheidiger dem Ankläger überall gleichgestellt ist. Namentlich gewähre man beiden Theilen das volle Recht, zu jeder Zeit die Zeugenvernehmung auf dem Wege des Kreuzverhörs vornehmen zu können. Denn nicht die Vertheidigungsrede, das Kreuzverhör ist die Hauptwaffe, mit welchem beim englischen und amerikanischen Verfahren Vertheidiger, Kron- und Staats-Anwalt operiren.

X.

Die Volksvertretung.

Die Volksvertretung erscheint bei unseren büreaukratischen und noch halb feudalistischen Institutionen als ein Eindringling, der, da er nicht mit den übrigen Institutionen in Einklang gebracht worden ist, überall anstößt, sich überall unbehaglich fühlt, lästig wird, und daher wiederum überall geneigt ist, je nach dem Temperament der Mitglieder der Volksvertretung Uebergriffe zu gestatten, oder selbst solche zu machen. Entweder ist die Büreaukratie mächtiger als die Volksvertretung. Dann wird die Volksvertretung durch die Minister, als Spitze der Büreaukratie mit Verachtung behandelt werden, und sich vergeblich bemühen die Büreaukratie sich unterwürfig zu machen. Oder das Cabinet ist mit der Volksvertretung einig. Dann wird man entweder die Büreaukratie zum Servilismus nöthigen, und die Centralisation von Oben herab, sich immer weiter und weiter ausdehnen, die parlamentarische Gewalt immer mehr und mehr anschwellen, die Macht der Krone und die communale Freiheit zugleich geschwächt werden. Oder endlich, und das ist der glückliche Fall, den wir voraussehen und erhoffen, befinden sich einmal Krone, Volksvertretung und Volk in schönster Harmonie. Das überlastete Schiff der Büreaukratie wird dann abgetakelt, das Gebäude der Selbstregierung aufgeführt, und das Parlament, das jetzt ohne Fundament im Lande ist, erhält durch die breite Grundlage communalen Lebens erst seine wahre feste Stütze.

Ein solches Parlament, welches die Aera der Constituirung unseres constitutionellen Staatslebens schließen müßte, hätte sehr wichtige aber auch sehr einfache Functionen. Ihm läge zuerst die Controlle der ganzen Verwaltung ob. Aber so wie die Minister ihre Uebermacht verlören, würden auch die zulässigen Beschwerden über die Verwaltung sehr spärlich fließen. Weshalb laufen jetzt jährlich hunderte von Petitionen ein, welche Beschwerden über die Büreaukratie, von dem Waldhüter bis zum Minister hinauf enthalten? Nur weil die niederen Functionen des staatlichen Lebens ebenso wie die Leitung des Ganzen in der Hand der Minister concentrirt sind. Wenn die Minister des Handels und des Innern nicht mehr Richter sind, wird man von ihren arbiträren Entscheidungen nicht mehr an die Volksvertretung appelliren. Nur

durch die jetzige Centralisation ist die Beschäftigung des Parlaments mit allen Details der Verwaltung geboten.

Finden die Tausende von Petenten geeignete Canäle, um ihre Beschwerden auf dem Rechtswege zur Entscheidung zu bringen, so würde den Kammern ihr Hauptarbeitsstoff entgehen. Die Freiheit wird uns daher kurze Sessionen verschaffen. Diese würden mit der Controlle der äußeren Angelegenheiten, mit Berathung der Budgets, und derjenigen Gesetze, welche das augenblickliche Bedürfniß erheischt, ausgefüllt werden. Aber die Kammern würden aufhören, eine permanente Constituante zu bilden, welche die Versäumniß von vierzig Jahren nachholen soll, und die daher niemals mit der Zeit in Einklang kommen wird.

Da aber die Volksvertretung stets der Hauptwächter der Volksfreiheit sein muß, so ist es auch nothwendig, daß sie mit all den Waffen ausgestattet sei, welche es ihr möglich machen, die Gesetze zu schützen, die Gewalt zu bannen, die Revolution unmöglich zu machen. Noch fehlt unserer Volksvertretung das wesentlichste Recht jedes ächten Parlamentes: das unbeschränkte Steuerverweigerungsrecht.

Einmal werden nach der Verfassung die bestehenden Steuern und Abgaben so lange forterhoben, wie ein Gesetz es nicht anders bestimmt. Damit könnte eine sparsame aber gewissenlose Regierung der Zustimmung der Volksvertretung zum Einnahmebudget entbehren. Die Zustimmung der Kammern zum Ausgabebudget zu verlangen, enthebt die Regierung, falls sie willkürlich regieren wollte, bis jetzt die constante Praxis, ein bereits angefangenes Budgetjahr dem Ausgabeetat zu Grunde zu legen. Da eine Regierung, welche frei über die Einnahmen verfügen darf, der Genehmigung der Ausgaben füglich entbehren kann, da die beiden Häuser zwar für die Zeit zwischen 1. November und 15. Januar zusammenberufen werden sollen, aber falls dies nicht geschieht, von selbst nicht zusammentreten dürfen, wir auch kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz haben, so sind die einzigen gesetzlichen Garantieen der Verfassung: die Schwüre des Regenten und seiner Minister. Das genügt heute, und wird genügen, so lange der ächte Hohenzollerngeist unsere Dynastie beseelt. Eine weise Vorsicht sorgt aber in den 7 fetten Jahren für die etwa kommenden 7 magern.

Das absolute Steuerverweigerungsrecht, das Recht, das ganze Budget zu verwerfen, ist die unerläßliche Grundlage jeder wahrhaft constitutionellen Verfassung. Nur dadurch sind die Rechte des Volkes in guten und bösen Tagen mehr als „Monologe des Gesetzgebers." Es ist

im Interesse der Krone selbst, zu wissen, daß ihre Allgewalt gesetzliche Grenzen hat, die sie nie durchbrechen darf. Durch das absolute Steuerverweigerungsrecht der Gemeinen erhält der Staat sein festes Gefüge, die Gesetzlichkeit ihre granitne Grundlage. Wir gehören nicht zu den Constitutionellen, welche ebenso wie die Ministerverantwortlichkeit das Steuerverweigerungsrecht nur als Galladegen, den man nie aus der Scheide ziehen darf, betrachten. Für uns ist das Steuerverweigerungsrecht, das Recht, das ganze Budget zu verwerfen, ein sehr reelles Recht. Aber es ist allerdings die Verwerfung eines Budgets die ultima ratio populi. Ein freies Volk ist, selbst im Gebrauche seiner loyalen Schutzwaffen, langsam.

Genießt die gesammte Nation in allen ihren Gliedern ein gemeines Recht, so ist es selbstverständlich, daß die Volksvertretung auch der Ausdruck dieses gemeinen Rechtes ist. Jeder selbstständige Mann, den die Gesetze verbinden, und der namentlich Lasten übernehmen soll, muß auch berechtigt sein, an der Gesetzgebung mitzuwirken.

„Jeder active Staatsbürger," sagt Schön im sogenannten Stein-schen Testamente, „er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation." Das ist ebenso einfach, wie conservativ. Classenvertretung ist mit dem Geiste unserer Geschichte nicht vereinbar. Die Ständische Vertretung, und der Entwurf der Juniinsurgenten, welcher alle Leute, welche über 500 Fcs. Steuern zahlten, vom Wahlrecht ausschließen wollte, stehen auf gleichem willkürlichen, revolutionärem Boden.

Wo allgemeine Wehrpflicht, da ist auch das allgemeine Wahlrecht geboten. Der Aermste hat ein Recht, Hüter zu bestellen, welche dafür Sorge zu tragen haben, daß keine Mittel zu leichtsinnigen und schädlichen Kriegen, die ihn in jeder Beziehung treffen, bewilligt werden. Es ist der König im Namen des ganzen Volkes, der den Krieg beschließt, es ist das ganze Volk, welches ihm durch seine Vertreter die Geldmittel bewilligt, es ist das ganze Volk, welches ihn mit seinen Waffen führt.

Das allgemeine Stimmrecht kann freilich eine Farce und ein Popanz zugleich sein. Es ist ohnmächtig, wo ein Despot es gebraucht, um für seine Gewaltacte die Sanction eines stummen Volkes zu erlangen. Es ist gefährlich, wo das Volk sich in einer großen Krisis der Gewalt bemächtigt. Dann wird das allgemeine Stimmrecht eine Waffe

der Unterdrückten zur Rasirung der Gegensätze, und zur Ecrasirung der Feinde werden.

Ohne communale Freiheit wird das allgemeine Stimmrecht stets dem Despotismus, sei es dem des Einzelnen, oder einer revolutionären Partei dienen müssen. Wo einmal tief einschneidende Klassengegensätze existiren, da kann seine Einführung der Freiheit sehr gefährlich werden.

Einen Wahlcensus verwerfen wir jedoch, und zwar nicht blos aus Gründen der Gerechtigkeit. In England beruht der Census auf vierhundertjährigen Einrichtungen. Er hat nicht verhindert, daß die Unterhauswahlen einen entschieden tumultuarischen Charakter annehmen und die schlechtesten Leidenschaften bei ihnen zur Geltung kommen. In Frankreich war der Census nur der Ausdruck der herrschenden Gewalt. Der Franzose, der die Freiheit nicht begreift, kennt nur eine Klassenherrschaft. Vor der Revolution gehörte diese dem Könige und dem Adel; später der Bourgeoisie, endlich der großen Masse, welche in dem napoleonistischen allgemeinen Stimmrecht und in der Dictatur Napoleons den Ausdruck ihrer Herrschaft gefunden. So lange die Bourgeoisie herrschte, brauchte sie eine Schranke für den Ausschluß der Nichtherrschenden aus ihrem Gebiete, welches sie pays légal nannte. Unter der Restauration umfaßte dies 80,000, unter der Juli-Dynastie 240,000 Wähler.

Wie wenig aber eine Censuskammer an und für sich conservativ, bewies die französische Deputirtenkammer von 1830, welche wie das englische Parlament von 1688 eine Dynastie absetzte. Jemehr sich der einseitige Parlamentarismus in einem Lande ausbildet, je mehr wird sich grade ein Parlament, das sich nur aus gewissen Kreisen recrutirt, selbstständig, und als geschlossene Corporation fühlen. Einer solchen Corporation von einiger Dauer gegenüber, ist die Monarchie stets viel ohnmächtiger, als wenn ihr eine mit dem ganzen Volke stets in Verbindung bleibende Versammlung zur Seite steht.

So wenig wir von dem allgemeinen Wahlrecht allein Heil erwarten, so halten wir es nach Obigem für Preußen aus Gründen der Gerechtigkeit, der Nothwendigkeit und vor Allem im Interesse und im Geiste unserer Monarchie geboten.

Die Hohenzollern haben keine Adelsherrschaft geduldet, sie können auch keine Herrschaft der Bourgeoisie dulden. Daß in Preußen das Wahlrecht nicht zu einer ochlokratischen Allgewalt der Massen und zum Umsturz der Freiheit führe, das wird unsere starke Königsgewalt, der gemäßigte, ächt conservative Sinn der Bevölkerung verhindern.

Zudem wird die Selbstständigkeit der Kreise, Communen, Provinzen, die Gewalt des Staatsrathes, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Veto des Königs und das Recht, das Parlament aufzulösen, und das Zweikammersystem, die Gefahr der Ausschreitungen der Volksvertretung beseitigen. Zweikammersystem und Veto halten wir daher für absolut nothwendige Erfordernisse einer freien monarchischen Verfassung.

In republikanischen und monarchischen Ländern hat man sich über die Gefahren der Diktatur einer Versammlung nicht getäuscht. In Amerika sind in allen Staaten zwei Versammlungen. Ebenso findet man in fast allen englischen Colonial-Verfassungen einen Senat und ein Repräsentantenhaus. Die Schweiz hat einen Stände- und einen Nationalrath. Selbst in Norwegen theilt sich der Storthing in zwei ungleiche Theile. Nur der Doctrinarismus französischer Demokraten brachte es in der Verfassung von 1848 zum Despotismus einer Versammlung. Nachdem diese dem Bonapartismus in Vernichtung der Volksfreiheiten trefflich vorgearbeitet, trat Napoleon als lachender Erbe auf und confiscirte Nationalversammlung und Republik.

Findet in einer Monarchie der Despotismus einer Versammlung an dem Veto der Krone ein Gegenwicht — ohne solches Veto erklärte Mirabeau lieber in Constantinopel, als im damals constitutionellen Frankreich leben zu wollen —, so ist es doch im höchsten Grade bedenklich, die Krone zu nöthigen, dieses Veto, eine Waffe von kaum minderer Zweischneidigkeit als das Steuerverweigerungsrecht, anders wie als ultima ratio zur Anwendung zu bringen. Um Conflicte zwischen Krone und Volksvertretung zu verhindern, ist daher eine Controlle der Nationalrepräsentation, das Zweikammersystem nöthig.

Aber wenn die Krone dennoch einmal das Veto zur Anwendung bringt, so werden dann auch Gründe der dringendsten Natur dazu vorhanden sein. Es werden entweder Ausschreitungen des Parlaments vorkommen, wenn dasselbe gegen seine Competenz z. B. Privatbills abfaßt. Hier tritt die Krone helfend und schützend ein, ehe die Gerichte des Landes auf weitläufigerem Wege die Ungesetzlichkeit des Actes erörtern. Oder das Parlament, von einer Faction beherrscht, schlägt einseitige und schädliche Verfassungsveränderungen vor. Hier tritt die Krone wiederum als Schützerin der Freiheit mit ihrem Veto ein. Sie wird, sobald sie im Rechte, stets ein Echo im Lande finden. Dagegen fehlt im freien Staate dem Monarchen die Macht, einen einseitigen Willen durchzusetzen.

Das Veto des Königs ist in Amerika in das des Präsidenten, den

man in Ermangelung eines Königs eingesetzt, übergegangen, und wie ein wahrer König hat dieser Beamte oft von seinem Rechte gegen den Strom der öffentlichen Meinung Gebrauch gemacht. Die Königin von England hat gesetzlich das gleiche Recht. Aber kein König von England wagt mehr davon Gebrauch zu machen. Wir glauben, daß die Präsidentschaft der Vereinigten Staaten ursprünglich einem wahren Königthum ähnlicher war, als das englische Königthum in seiner heutigen Ohnmacht.

Obgleich wir das allgemeine Wahlrecht in unserem Staate für ein echt monarchisches Institut halten, so sind wir trotzdem damit einverstanden, zur besseren Regulirung der Wahlen, die Parlamentsmitglieder auch ferner aus indirecten Wahlen hervorgehen zu lassen.

Das allgemeine Wahlrecht mit indirekten Wahlen räumt Jedem gleiche Rechte beim Wählen der Wahlmänner ein. Diese Wahlmänner werden in ruhigen Zeiten ein viel gemäßigterer, unabhängiger Wahlkörper sein, als ein großer Volkshaufe, der, von jedem Sturme bewegt, stets einem Demagogen, sei es, daß derselbe nach rechts oder links drängt, zufallen wird. Im Interesse der gemäßigten constitutionellen Freiheit halten wir die Aufrechthaltung der indirecten Wahlen und Wiederherstellung des Wahlgesetzes vom 8. April 1848, bei einer Revision unseres Wahlgesetzes, für das Angemessenste. Ersteres ist verfaßt von höchst gemäßigten Männern, wie dem Grafen v. Schwerin und Herrn v. Auerswald (Rosenberg). Die Versammlung, die es hevorrief, war in ihren Grundelementen gemäßigt und altpreußisch gesinnt. Nur die Gewißheit der Contrerevolution und politische Jugendlichkeit trieb die Mitglieder der Nationalversammlung über das Ziel der Mäßigung hinaus. Die aufgelöste zweite Kammer schied sich zwar Anfangs in zwei schroff gesonderte Läger. Aber allmälig begann die Mäßigung ihr Recht geltend zu machen. Eine Mittelpartei, die sich bildete, gab Aussicht auf eine Verständigung zwischen den gemäßigten Elementen beider Seiten. Diese Verständigung wäre das Grab der Manteuffel'schen Administration gewesen. Die zweite Kammer wurde aufgelöst, das Wahlgesetz, dem man vorwarf, es habe sich nicht bewährt, wurde wegoctroyirt. Mit dieser Octroyirung begann der Bruch in unserer Rechtsentwickelung. Bis dahin hatte Preußen eine wirkliche Revolution nicht gekannt. Das Gesetz vom 8. April 1848 war auf legalem Wege durch den Vereinigten Landtag entstanden. Die Verfassung vom 5. December war ein königlicher Freibrief, der verliehen wurde, nachdem die Vereinbarung gescheitert. Dieser Freibrief war sofort Gesetz geworden. Die Wegoctroyi-

rung des allgemeinen Wahlrechts durch Herrn v. Manteuffel war daher eine direkte Verletzung dieses Grundgesetzes sowie der Grundsätze des Gesetzes vom 8. April 1848, dessen Wiedereinführung daher vor Allem geeignet wäre, die Revolution definitiv zu schließen.

Aber mit dem Geiste jeder Volksvertretung unverträglich ist es, anzunehmen, die Wahlmänner, welche nur zum Zweck der Wahl bestimmter Abgeordneten ernannt werden können, hätten für die Dauer des Parlamentes ein Generalmandat erlangt, kraft dessen sie das Recht hätten, während der ganzen Legislatur, wie es jetzt geschieht, Volksvertreter zu wählen. Dadurch wird freilich jede Wahl eine Scheinwahl. Anstatt der Volksvertretung erlangen wir die Verkretung ständigerer Cliquen.

Was die Frage der öffentlichen und geheimen Abstimmung anbetrifft, so verliert sie unendlich viel von ihrer Bedeutung, sobald keine geschlossene Büreaukratie mehr auf die Wahlen einwirken kann. Die geheime Abstimmung ist jedoch bei uns altes gutes Recht. Auch die Verfassung vom 5. December 1848 behielt sie bei. Sie ist widerrechtlich aus Parteizwecken wegoctroyirt. Der Zweck, Herrn von Manteuffel im Amte zu befestigen, den diese Maßregel verfolgte, ist nicht mehr vorhanden. Es ist demnach kein Grund mehr da, nicht zum alten guten Recht zurückzukehren.

Endlich ist es selbstverständlich, die Volksvertreter auch überall auf den lebenskräftigen Corporationen des Staates, auf der Stadt- und Kreisgemeinschaft beruhen zu lassen. Jeder Abgeordnete vertritt zwar den ganzen Staat, aber dieser besteht auch wiederum aus so und so viel Einzelheiten, welche in ihrer Gesammtheit eben den Staat ausmachen. Die Volksvertretung soll das Recht des Besonderen im Allgemeinen und die Herrschaft des Allgemeinen über das Besondere repräsentiren.

Wenden wir uns nun zum Schlusse, zur jetzt bestehenden Volksvertretung, so werden wir neben manchen guten Elementen wenig Erfreuliches finden.

Jedenfalls würde unser Parlament nicht den Ruhm unseres Landes begründen, wenn er nicht bereits auf anderem Wege begründet wäre.

Als im Jahre 1789 die Reichsstände nach Versailles berufen wurden, da tauchten im absolutistischen Frankreich Redner auf, die an Glanz und Feuer, wenn auch nicht an Tiefe, den größten Mustern aller Zeiten sich an die Seite stellen konnten. Wer hatte der Nation mit einmal die Zunge gelöst? War es blos das Pathos der Ereignisse, welches diese Masse von glänzenden Rhetoren auf die Tribüne rief?

Können wir einen Theil jener glänzenden rhetorischen Feuerwerke

auf Rechnung des beweglichen französischen Naturells, auf die Größe des Momentes bringen, so ist doch dabei ein Umstand nicht zu vergessen. Die Schreibstube war in keiner französischen Versammlung vertreten, weder in der Constituante, noch in der Legislative, noch im Convent. Was den Rednern an praktischer Erfahrung, an positiven Kenntnissen abging, das wogen sie durch Ursprünglichkeit und Enthusiasmus auf. Einen großen und bedeutenden Kern tüchtiger Redner lieferten die Advocaten, die im mündlichen Gerichtsverfahren lange vor der Revolution sich für das parlamentarische Schlachtfeld vorbereitet hatten. Aus der großen Masse glänzender Mitglieder der ersten drei Versammlungen Frankreichs, die dem Advocatenstande angehörten, greifen wir nur die Namen Barnave, Bergasse, Vergniaud, Petion, Danton, Robespierre, heraus.

Die Debatten im englischen Parlamente haben die seiner französischen Rivale stets durch Sachkenntniß und Gründlichkeit überflügelt. Das Oberhaus und die besseren Unterhäuser absorbiren die Spitzen der englischen Verwaltung und Justiz. Aber die Männer des Parlaments stehen lange, ehe sie ins parlamentarische Leben treten, mitten in der Politik ihres Volkes, mitten in der Verwaltung der größeren oder kleineren Kreise des Gemeinwesens. Dieses englische Gemeinwesen, wie groß auch seine Gebrechen, wie groß auch die Corruption seiner Beamten sein mag, bleibt stets von anderem Schwunge als die deutsche Amtsstube, als die deutsche sich abarbeitende Justiz und Verwaltung. Es ist größere Unredlichkeit bei den öffentlichen Männern Englands als bei ihren Collegen in Deutschland vorhanden. Aber Politiker, die theilweise neben der Staatskunst Fuchsjagd und Steeple chase treiben, verrathen jedenfalls ein anderes Temperament als unsere Volksmänner, die vom Besorgen des Staates nur zur Soirée, zu Bier, oder zu den Acten zu eilen verstehen.

Freilich die Zeit hat auch in Deutschland im Jahre 1848 manches frische Talent an die Oberfläche gebracht. Die preußische National-Versammlung war reich an Patrioten, an beredten Tribünen und tüchtigen Fachmännern. Ihre Mitglieder übertrafen unstreitig an Tüchtigkeit und Charakter die der nachfolgenden Versammlungen. Es war ein Phänomen im bureaukratischen Preußen, aus dem Leichentuch, welches Kamptz, später Eichhorn und Thiele über dasselbe zu breiten gesucht, Männer wie Waldeck, Bucher, Berg u. A. sich herauswickeln zu sehen. Hatte doch schon der Vereinigte Landtag die Welt in Erstaunen gesetzt! Waren auch nicht Geister ersten Ranges wie Pitt, Mirabeau, Canning,

Vergniaud u. s. w. in jener Versammlung, so schlug sie doch die späteren bureaukratischen und feudalen Kammern um mehr als eine Kopflänge.

Unter der Herrschaft dieser Kammern ist das parlamentarische Wesen — viel weniger das parlamentarische Regiment — entschieden verkümmert. Eine engherzige Geschäftsordnung, von der siegenden, wenn auch kleinen conservativen Majorität von 1849 zur Knebelung der demokratischen Minderheit verfaßt, fesselt noch heute alle freiere Regung. Ein entschieden bureaukratischer Duft herrscht in unserm luft- und lichtscheuen Parlamente. Jede, auch die unbedeutendste Frage wird in Ausschüssen berathen. Diese Ausschüsse maßen sich gegen guten constitutionellen Brauch zuweilen sogar das Recht an, sich ohne Autorisation des Hauses in geheime Comité's zu verwandeln. An Interpellationen kann sich keine Debatte anschließen. Das Abtheilungswesen verhindert aber auch die Stellung und Discussion von Anträgen, deren dringende Erledigung sehr oft hinter einer Interpellation von Werth sein kann.

Die Verfassung gestattet Niedersetzung von Special-Comité's zur Prüfung und Untersuchung gewisser Thatsachen. Von diesem Rechte hat das Haus noch nie Gebrauch gemacht. Alle Information holt es sich nur aus den langsam fließenden Canälen der Bureaukratie.

Ein Parlament ist zum Reden da. Das englische Parlament mit seinem frischeren Geschäftsgange, wo seine Mitglieder alle Gelegenheit haben — wenn sie wollen — eine Bill in jedem Stadium vor Augen zu haben, wo Ausschüsse nur für specielle Zwecke gebildet werden, hält allabendlich Sitzung. Das preußische Abgeordnetenhaus hat in der Session von 1859, die 4 Monate dauerte, nur circa 50, das Herrenhaus nicht viel über 20 Sitzungen gehalten. — Und was sind die öffentlichen Sitzungen? Meistens nichts als leere Schaustellungen, die vor dem großen Publikum gehalten werden.

Das Fractionswesen ist der Mehlthau unseres Parlamentarismus. Es giebt nicht eine, noch so unbedeutende Frage, die nicht in den Fractionen vor der Plenarsitzung durchgesprochen wird. Das Plenum erhält dann gewöhnlich einen verwässerten Abguß vom vorigen Tage. Die kleinen Fractionen, in denen die Redner ihr Licht am Abende zuvor vor circa 20 bis 40 Gefährten leuchten ließen, sind dabei im Vortheile. Ihren Rednern folgen circa 300 Mitglieder, je nach dem Werthe des Vortrages, mit einiger Aufmerksamkeit. Aber diejenigen Mitglieder der liberalen Fraction, welche bereits in ihrer eigenen Versammlung überstimmt waren, mit welcher Hoffnung können sie die Tribüne besteigen

wenn sie wissen, daß bereits 154 Fractionsgenossen über ihre Ansicht zu Gericht gesessen? Wie ist es überhaupt möglich, vor einer Versammlung mit einiger Frische zu reden, wenn vor der Hälfte der Versammlung bereits dieselbe Rede ihrem wesentlichsten Theile nach Tags zuvor gehalten?

Es ist ein richtiger Satz jenes Weisen des Alterthums, „daß jeder Staat gut regiert werde, wo Gesetze mehr als Rhetoren geachtet werden.“ Aber um die Gesetze zu wahren, muß man oft laut für ihre Heiligkeit auftreten. Pectus facit oratorem, und auch den Volksvertreter. Wer die Kammer blos für ein Geschäftslocal, oder eine Registratur, oder eine Verwaltungsmaschine ansieht, wer nicht emsig genug vom Plenum an den grünen Tisch der Commissionen kommen kann, gehört nicht in's Parlament. Die Schuld liegt freilich vielfach an der Institution. Unser Parlament ist heutzutage noch ein nothwendiges Surrogat

für die fehlende Communalfreiheit,
für die Verwaltungsjustiz und
für den Staatsrath.

und es ist an und für sich nur zu billigen, daß die Volksvertretung zu gewissenhaft ist, um Beschwerden und Gravamina nach der leichten Art anderer Volksvertretungen von sich abzuschieben.

XI.

Das Herrenhaus.

Ein starkes Königthum, eine auf die Gesammtbevölkerung gegründete Volksvertretung, dagegen ein Herrenhaus mit allen Gelüsten nach der Rolle eines schwedischen Reichsrathes, und corporative ständische Institutionen können in einem Staate auf die Dauer nicht mit einander bestehen. Hier hilft alle politische Quacksalberei Nichts. Hier gilt nur der Ruf: hie Welf, hie Waiblingen, Staatsbürgerthum oder Ständethum.

Die gegen den Feudalismus und die Büreaukratie zugleich gerichtete Märzrevolution hat in ihrer absteigenden Entwickelung dem kleinen

Adel unserer östlichen Provinzen im Herrenhause einen Factor politischer Macht verschafft, wie er mit unserer Volksmonarchie einmal nicht in Einklang zu bringen. Viel feudaler Schutt ist durch die Märzrevolution fortgeschafft. Aber jenes politische Gebilde, das sie an die Oberfläche gebracht, ist, wenn man es gewähren läßt, schädlicher und consistenter als jene beseitigten und zerstreuten Fragmente.

Durch das Herrenhaus, die Kreisverfassung und auf der andern Seite das Königthum, die Gerichtsgleichheit, die Volksvertretung, gleicht der Rechtszustand unseres Staates der durch Erdrevolutionen vielfach gestalteten Erdoberfläche mancher Länder, wo die Gebilde aller Perioden durch die waltenden elementaren Kräfte an die Oberfläche gebracht worden sind. So hat denn auch die ganze Staatsorganisation bei uns das Unsichere eines vulcanischen Bodens angenommen.

Das englische Oberhaus ist ein historischer Organismus, und einen solchen kann man nicht nachbilden. Die Nationalrepräsentation ist in England in den alten normannischen Feudalstamm hineingewachsen, und hat diesen immer mehr und mehr auseinander getrieben, zermürbt. Das englische Oberhaus ist ein aristocratischer Körper; weniger des Adels seiner Mitglieder wegen, als weil es die höchste Summe staatlicher Administration und juristischer Intelligenz in England repräsentirt. Es ist so recht die Spitze dieser Administration.

Seit der Gründung ihrer amerikanischen Colonien haben die Engländer manche Verfassung in's Leben gerufen. Aber nur in der von Carolina finden wir ein erbliches Oberhaus — und dieses Oberhaus bestand aus den Eigenthümern des Grund und Bodens. Als Pitt 1788 die Verfassung Canadas ins Parlament brachte, bedauerte er, in der Colonie für eine erbliches Oberhaus kein Material zu haben. Er schuf demnach aus Noth einen Senat, dessen Mitglieder die Krone auf lebenslang ernannte. Nie hat sich ein englischer Staatsmann herbeigelassen, in den zahlreichen Colonialverfassungen Englands das Experiment einer erblichen Pairie zu machen.

Die französische Pairskammer der Restauration wurde durch den absolutistischen Geist der Krone vernichtet. Nachdem die Pairskammer 1827 ein reactionaires Preßgesetz verworfen, ernannte die Krone 66 neue Pairs. Nun hatte sie freilich eine servile Kammer. Diese so gebrochene Pairskammer wurde nach der Julirevolution wieder verstümmelt und ihr die Erblichkeit entzogen. Nachdem zahlreiche Scandale, die man unter dem Namen politische Processe vor den lebenslänglichen Livreedienern der Julidynastie aufgeführt, die Pairskammer in den

Augen der Nation gründlich heruntergebracht, starb sie am 24. Februar 1848 eines kläglichen Todes. Die Deputirtenkammer jagte an jenem Tage ein erbitterter Volkshaufen auseinander. Die Pairskammer wartete ebenso vergeblich erst auf die Herzogin von Orleans, wie auf die vom Pulverdampf geschwärzten Barrikadenkämpfer. Diese hielten jene Pairskammer der Julidynastie selbst für ein drastisches Ende zu schlecht. Bei einbrechender Dunkelheit bemerkten die Pairs, daß die Monarchie verschwunden. Die Pairskammer löste sich aus Entkräftung selbst auf. — In den constitutionellen „Musterstaaten" Spanien, Griechenland und Portugal haben ähnliche Institute das große Pariser Musterinstitut überlebt.

Da geschah in einem monarchischen Staate, in welchem die Könige und ihre Vorgänger Jahrhunderte gekämpft hatten, um die Einheit des Staates zu erzielen, in welchem die Idee der Monarchie von der Volksfreiheit gar nicht zu trennen, das Unglaubliche, daß man Stände und Corporationen zu galvanisiren versuchte, welche gar kein reales Leben mehr hatten. In einem monarchischen Staate gab man dem Adel eine corporative Stellung, die er seiner Natur nach nur zur Schwächung der königlichen Gewalt, zur Auflösung der Staatseinheit benutzen konnte. Freilich hatten die Räthe der Krone sich die Tragweite ihrer Maaßregel nicht vorgestellt. Sie hatten vom preußischen Adel ein Begnügen mit der Rolle französischer Senatoren und Pairs erwartet.

1719 schlug Lord Stanhope als Minister Georgs I. eine Bill vor, um das Recht der Krone, nach Belieben Pairs zu ernennen, zu beschränken. In der Thronrede vom 23. November 1719 empfahl der König diese Maaßregel selbst als Beschränkung einer blos willkürlichen Macht der Krone. Sie fiel bei den Gemeinen, namentlich nach einer heftigen Rede Walpole's, der dagegen donnerte: „Daß man zum Tempel der Ehre jetzt nur durch das Grab eines todten Ahnherrn seinen Weg nehmen könne." Geschlossen freilich ist unser Herrenhaus nicht. Aber seine Zusammensetzung in einer Zeit, wo eine politische Richtung fast absolut vorherrschte, hat dem Adel in Preußen eine Macht gegen die Krone gegeben, wie er dieselbe seit Jahrhunderten nicht besessen. Diese Macht stützt sich nur auf künstliche Grundlagen, welche die Gesetzgebung erst geschaffen, nicht auf eine wirklich vorhandene gesellschaftliche Stellung des Adels.

Zum Herrenhause gehören 1) die Prinzen des Königlichen Hauses, welche der König besonders berufen muß. Bis jetzt ist keiner der Prinzen berufen worden. 2) Die Mitglieder der Familie Hohenzollern=

Hechingen und Sigmaringen. 3) Die ehemaligen Reichsunmittelbaren. Von diesen ist ein Theil bis jetzt noch niemals im Hause erschienen, wie man erzählt, weil sie mit dem kleinen Adel der alten Provinzen nicht zusammensitzen wollen. 4) Die übrigen nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 zum Sitz in der Herrencurie des vereinigten Landtages berechtigten Fürsten, Grafen und Herren. Außerdem kann der König nach freiem Ermessen erbliche Herren ernennen.

Auf lebenslang sind in's Herrenhaus berufen 1) die Inhaber der 4 Landesämter im Königreiche Preußen. Diese Aemter sind reine Titularämter und stehen mit dem Staate in gar keiner Verbindung mehr. Die Kronämter des polnischen Senates, denen die 4 Landesämter nachgebildet, hatten ein reales Leben und vertraten im Senat die höchsten Verwaltungsstellen; 2) kann der König aus besonderem Vertrauen Leute in's Herrenhaus berufen, und aus diesen wieder einige als Kronsyndici, welche in wichtigen Rechtsfragen Gutachten abzugeben haben, bezeichnen. Bis jetzt ist von diesen Kronsyndicis nur ein einziges Gutachten erfordert.

Sodann ernennt der König auf Präsentation gewisser Verbände und Corporationen Mitglieder des Herrenhauses auf Lebenszeit. Zur Präsentation sind berechtigt 1) die Hochstifter zu Merseburg und Brandenburg und das Domstift zu Naumburg. Die adligen Mitglieder dieser Stifte sind meistens gesellschaftlich sehr liebenswürdige Herren. Aber durch den Bezug einer Pfründe und durch das pflichtmäßige Absingen einiger Lieder stehen sie noch in keinem Zusammenhange mit der Nation und deren Interessen. Ihre Repräsentanten könnten unbeschadet der Interessen des preußischen Staates in jeder gesetzgebenden Versammlung entbehrt werden; 2) die Verbände der mit Rittergütern angesessenen Grafen. Die Grafenwürde unserer östlichen Provinzen ist ein bloßer Titel und hängt mit der altdeutschen Grafenverfassung nicht zusammen. Bekannt ist, daß Friedrich Wilhelm II. eine große Menge von Grafen meistens den neuerworbenen Provinzen creirte. Die Verbände der Grafen sind daher ganz unorganische Vereinigungen. 3) Die Verbände der Familien v. Gröben-Langheim, Grafen von Königsmark, v. Alvensleben, v. d. Schulenburg, von Schwerin-Spantekow, wegen ihres ausgebreiteten Familienbesitzes. 4) Die Verbände des alten und befestigten (Rittergut-) Grundbesitzes. Der älteste und gut befestigte, weil unverschuldete Grundbesitz Preußens, der bäuerliche Grundbesitz Westphalens und der Provinz Preußen, ist im Herrenhause nicht vertreten. Da Rittergüter seit 100 Jahren — so viel erfordert die Verord-

nung zum alten Grundbesitz — nur in adligen Händen sein können, so kann auch diese Kategorie sich nur aus dem Adel recrutiren.

Das bürgerliche Element kommt in den Vertretern der Universitäten und von 36 Städten zur Geltung. Aber auch diese Elemente vertreten nur ihre Corporationen, ihre Sonderinteressen. Nirgends ist ein gemeinschaftliches auf das Ganze gerichtetes Band, welches das Herrenhaus umschließt. Das Staatsinteresse kann in ihm nicht zur Geltung kommen, denn Niemand wird leugnen, daß das Herrenhaus nach dem Angeführten im Wesentlichen nichts als eine Adelskammer ist. Die Adelskammer würde vortrefflich in den Staatsorganismus passen, wenn unsere Abgeordneten nicht vom preußischen Volke gewählt, sondern die von den „Schlacizen" in die „Stuba" deputirten Landboten wären.

Wie aber einmal unser Adel, ist er an und für sich nicht geeignet, den höchsten Rath der Krone zu bilden. Das Landleben, die Fuchsjagd und die Steeple chase allein würden aus der englischen Gentry wohl nie tüchtige Parlamentsmänner gemacht haben, wenn sich eben diese Gentry nicht unausgesetzt mit dem Ganzen des Staates Eins wüßte. Das ist freilich von unsern Junkern nicht zu rühmen. Sie stehen mit dem Staate nur durch die zwar sehr ehrenvollen, aber keineswegs für debattirende Versammlungen vorbereitende Stellung als Officiere und durch wenige höhere Verwaltungs- und Justizstellen in Verbindung. Auf den Kreistagen, wo fast nur ein Stand vertreten ist, wird der Gesichtskreis auch nicht eben erweitert. Viele Adlige sind bei uns ohne höhere humanistische Bildung.

Es fehlt einem Theile des im Herrenhause vertretenen Adels nicht an einer gewissen naturwüchsigen Ursprünglichkeit. Aber es ist eben nur ein Urwald, wild und chaotisch, an den die lichtende Axt, soll er nutzbar werden, erst gelegt werden muß. Wir glauben, außer dem schwedischen Bauernstande, außer dem norwegischen Storthing, besitzt Europa keine größere Versammlung, in welcher rusticale Kirchthurmeindrücke so ungenirt als Staatsweisheit propagirt werden wie im Herrenhause. Die Weisheit, welche dort viele hochadlige Herren an den Tag legen, vermag man, bei allem Vorurtheil, welches einen Adligen stets für edel und für gebildet zu halten uns lehrt, oft nicht von der allervulgärsten Bauernanschauung zu unterscheiden. Es ist rühmlich, auch dem einfachen Volksbewußtsein zur Vertretung zu verhelfen. Aber es ist schwer und es gehört ein freier Geist dazu, das Volk zu verstehen. Wer selbst bäuerlichen Geistes, wird uns über das herzinnerste Wesen eines Bauern nicht unterrichten können.

Mit dem Staate der Intelligenz stimmt es daher schlecht zusammen, daß in dem höchsten Rathe der Krone die Summe aller bäuerlichen Vorurtheile, die Weisheit von so und so viel Kirchspielen, als höchste Summe der Staatskunst repräsentirt ist.

Auch ist nicht einmal der ganze Adel des preußischen Staates im Herrenhause repräsentirt. Denn aus diesem preußischen Adel hat man die kirchlichen und politischen Ultras herausgesucht und diese bilden unter Leitung einiger politischen und theologischen Schwarzkünstler die Mehrheit unseres Oberhauses. Diese Schwarzkünstler, welche die Neigungen, Liebhabereien und Passionen der Junker in ein System gebracht, geben dem Herrenhause sein düsteres Colorit, den Habitus einer aus dem 16. Jahrhundert in die lebendige Gegenwart hineingetretenen Gesellschaft.

Die arabische Märchensammlung der Tausend und einen Nacht erzählt von einer jungen Frau, welche allabendlich das Lager ihres durch einen Schlaftrunk betäubten Gatten verließ, sich auf einen Kirchhof begab und dort mit gespenstigen Nachtgeistern, sogenannten Gulen, die aufgescharrten Leichname zerfleischte. Der geniale E. T. A. Hoffmann hat mit dem ihm eigenthümlichen Raffinement diese Erzählung auf moderne Verhältnisse übertragen, ihr das Gepräge der Wahrscheinlichkeit verliehen und eine junge liebenswürdige und zarte aristokratische Frau, welche in der Schwangerschaft von vampyristischen Gelüsten angewandelt wird, zur Heldin seiner Geschichte gemacht. Durch das Verwischen der Grenze von Märchen und Realität wird das Ganze nur unheimlicher und schauerlicher.

Dieses Gefühl des Unheimlichen und Schauerlichen überschleicht uns, wenn wir die Schatten Schilter's, Carpzow's, Döpler's, und wie die Hexen- und Inquisitionsrichter, die den Hexenhammer zum Staatsgrundgesetz Deutschlands machten, und die gesunde Vernunft in schweinsledernen Quartanten einsargten, alle heißen mögen, in der Maske preußischer Herren im modernen Frack, unter dem nüchternen Himmel Berlins umherwandeln sehen, wenn wir die Sprache der finstern Juristen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts aus dem Deutsch, welches uns Lessing übermittelt, heraushören. Wir bedauern die rationalistischen Minister, die jene Herren als Realität anerkennen. Sie mögen im Kyffhäuser oder im Untersberge nachfragen, und die beiden großen Volkskaiser werden die Mehrheit der Bewohner eines bekannten Hauses in der Leipziger Straße als reactionäre Nachtgespenster desavouiren.

So lange in jener Leichenkammer, in jenem Beinhause der Ver-

gangenheit das unheimliche Treiben fortdauert, wird man mit Recht fragen: wo ist Preußen? jenes Preußen der ersten beiden Kurfürsten, jenes Preußen des großen Kurfürsten, der die Refugiés und Juden im Lande aufnahm, jenes Preußen Friedrichs II., der das als revolutionär verschrieene Landrecht schuf? jenes Preußen Friedrich Wilhelms III., dessen erste Magna Charta:

„„Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute““ noch heute den Epigonen eines Marwitz als Uebermaß von Gräuel gilt? —

„Das Herrenhaus kann brechen, aber nicht biegen," sagte Graf v. Arnim-Boitzenburg. Dann muß es brechen, und eine Versammlung verschwinden, vor der selbst die hannöversche Adelskammer in ihrer Reactionsherrlichkeit erblaßt.

Wer über die Lebensfähigkeit des Herrenhauses noch im Unklaren, den hat es selbst durch seine Thätigkeit belehrt. Sein Bestreben die Mesalliancen gesetzlich wenigstens theilweise zu ächten, haben wir oben erwähnt. Die Gerechtigkeit erfordert, daß wir berichten, wie für die volle Unsittlichkeit und Unchristlichkeit jener unseligen landrechtlichen Paragraphen nur ein bürgerlicher Jurist auftrat und für seine Person freudig die Schmach auf sich nahm, welche jenes Gesetz auf seine Standesgenossen häufte.

Sodann hat sich das Herrenhaus gründlich bemüht, seine Befugnisse zu erweitern. Die schwächliche Praxis des Abgeordnetenhauses, anstatt Budgetposten pure anzunehmen oder zu verwerfen, als „pauvres communes" der Regierung allerhand „Griefs et doléances" „zur Erwägung" bei Gelegenheit der Berathung der einzelnen Positionen zu überweisen, hat dem Herrenhause Gelegenheit gegeben, sich mit den einzelnen Posten des Budgets zu beschäftigen und auch hier Resolutionen „auf Erwägung" ꝛc. zu fassen.

Endlich aber ist ihr Angriff auf das verfassungsmäßige Recht des Abgeordnetenhauses sogar so weit gegangen, der Regierung zuzumuthen, das Budget nach einer Resolution des Herrenhauses zu ändern und gewisse für andere Zwecke bestimmte Gelder dem Staatsschatze zu überweisen.

Den Rechtsverletzungen des früheren Ministerii gegenüber blieb das Herrenhaus stumm. Nur wo es galt, Lasten von sich fern zu halten, erwachte seine Energie. Aber es that noch mehr. Die Mehrheit servil nach Oben und gewaltthätig nach Unten, wehrte nicht blos Eingriffe in den Rest der Standesprivilegien ab, sondern lief auch Sturm gegen das gemeine Recht. Das Herrenhaus verlangte:

Wiedereinführung des abgeschafften mittelalterlichen Jagdrechts,
oder eine Entschädigung von den früher Belasteten;
es suchte durch Advocatenkünste
die Rechte der Juden und Dissidenten wegzudisputiren;
es vertheidigte den Widerstand der Geistlichen der Landeskirche
gegen Landrecht und königliche Gerichte;
es kämpfte endlich durch Verwerfung der Grundsteuerausgleichung
gegen die seit 45 Jahren erstrebte Staatseinheit.

Die Nation ist über das Herrenhaus, so weit sie nicht aus Privilegirten besteht, einig. Je rascher die Amputation des verwesten oder todtgebornen Gliedes unserer Verfassung geschieht, desto besser. Der jüngste Pairsschub ist nur ein Palliativmittel. Er kann dem Herrenhause keine Lebenskraft verleihen. Nur eine massenhafte Pairscreirung zum Zweck der Umschaffung des Herrenhauses erscheint uns das einzige mögliche Heilmittel. Eine Pairskammer, deren Widerstand durch einen Pairsschub gebrochen wird — und das wird ja, will die königliche Regierung nicht abdanken, überhaupt geschehen müssen — gehört dadurch bereits in die Todtenkammer. Sie widerstrebt zwar nicht mehr, stützt dann aber auch nicht mehr.

Daß wir ein Oberhaus wie das englische nicht haben können, ist oben gezeigt. Den Staatsrath als Kern eines neuen Herrenhauses zu verwenden, ist von gewichtiger Seite vorgeschlagen. So wenig wir Etwas dagegen haben können, wenn die Mitglieder des Staatsrathes aus Mitgliedern beider Häuser genommen werden, so scheint es uns doch wünschenswerth, den Staatsrath als Körperschaft so viel wie möglich von dem Gewoge des Parteitreibens fern zu halten.

Die erste Kammer kann nach dem Vorhergehenden bei uns nichts Anderes als ein Moderator der zweiten sein. Wenn man die Wählbarkeit von höherem Alter, allenfalls von Grundbesitz, dem Angehören gewisser Categorien des staatlichen Lebens und einem Passivcensus abhängig machte, so würde man eine Versammlung von ähnlichem Stoffe wie das Abgeordnetenhaus, aber stets ruhigeren gemessneneren Charakters erhalten. Wie in Belgien, wäre ein solcher Senat der geeignete Ort, wo große angesehene adelige Grundbesitzer kraft des Ansehens, das sie sich in ihrem Lande erworben, ihre Stelle finden würden. Ein solcher Senat würde trotz seines demokratischen Ursprungs eine entschieden aristokratische Versammlung, aber keine aristokratische Institution sein. Die Wähler zum Senat müßten dieselben wie zum Abgeordnetenhause sein. Natürlich erfordert die größere Stätigkeit eines solchen Senates auch

eine längere Legislatur-Dauer. Das Recht, diesen Senat aufzulösen, welches die Krone dem jetzigen Herrenhause gegenüber geopfert, würde die Macht der Krone wieder stärken, ohne — darüber ist wohl kein Gegner der Feudalen im Unklaren — die Volksfreiheit zu gefährden. Im Gegentheil erfordern Freiheit und Monarchie, daß bei uns, wo kein Boden für eine Pairie vorhanden ist, nicht künstliche Schöpfungen die Macht des englischen Oberhauses usurpiren. Die einzige aristokratische Institution, deren wir bedürfen und die wir ertragen können, ist der Staatsrath.

XII.

Die Parteien.

Die Epitheta: Demokrat, Aristokrat, Liberaler und Conservativer besagen an und für sich Nichts. Was man social unter einem Aristokraten versteht, darüber ist man so ziemlich einig. Ein Aristokrat kann jedoch entschieden demokratische Tendenzen verfolgen. Eine politische Aristokratie in Preußen erstreben wollen, wäre ein Unding, denn nicht die Aristokraten, sondern der König soll herrschen. Eine Demokratie — ein Staat wie Nord-Amerika, Athen u. s. w. — kann eine Monarchie auch nicht sein. Was ist nun ein Demokrat? In Amerika ist es ein hyperaristokratischer Sclavenzüchter, in Preußen ein Liberaler, welcher die Gothaer nicht achtet, in Frankreich ein Mann, der Frankreich durch das Volk von Paris republikanisch regieren lassen will, in England ein Chartist, d. h. ein Mann gewisser Punkte, der Volkscharte. Aristokrat und Demokrat sind daher ganz vage Parteibezeichnungen. — Kein Mensch wird als Demokrat oder Aristokrat geboren. Ein Jeder formt sich politisch selbst oder läßt sich formen. Wer nicht selbstständig denkt und sich um den Staat bekümmert, wird irgend einem Leiter folgen, irgend eine Fahne acceptiren, irgend eine Devise aufstecken müssen. Der denkende Mensch wird selbst seinen Weg wandeln, den Dingen auf den Leib gehen und sich nicht durch Schlagwörter täuschen lassen. Wer sich daher durch ein Parteiwort binden läßt, und etwas thut, weil es

demokratisch, von dessen Nothwendigkeit er nicht überzeugt ist, oder etwas unterläßt, was er für gut hält, weil es illiberal, ist ein Sclave nicht blos einer Partei, sondern eines Wortes. Um Etwas zu erreichen, dazu bedarf es freilich der Association mehrerer Gleichgesinnten, und eine solche Association ist eben eine Partei.

Partei, Partei, wer sollte sie nicht nehmen,
Die noch die Mutter aller Siege war;

sang einst der Dichter Herwegh. Gewiß will man Etwas im Staatsleben erringen, so kann man es nur dadurch, daß man auf andere intellectuell einwirkt, daß man sie zu sich herüberzieht. So lange der Staat lebenskräftig, werden daher sich Parteien, welche eben so viel gemeinsame Ueberzeugungen und Interessen vertreten, bekämpfen.

Jede Partei ist demnach eine Verpflichtung auf ein gewisses Programm hin, eine Art Association ohne formellen Vertrag. Ist die Aufgabe der Partei erfüllt, so hört sie auf.

So lange das Staatsleben im Flusse ist, werden diese einzelnen speciellen Interessen, welche die Mitglieder einer Partei als Staatsglieder für den Staatszweck erkämpfen, erkennbar sein. Beim Verfall des Parteilebens und des Staates wird dies Parteiinteresse selbst Zweck, und anstatt um die ideellen Güter des Staates, entspinnt sich ein Kampf um die Gewalt, um die Plünderung des Staates, um die Ausbeutung des Budgets. Dann hört die Partei auf durch gewisse specielle Zwecke verbunden zu sein. Was sie dann bindet ist ein mystisches Wort. Und die Partei, welche in ihrer gesunden Entwickelung eine Association zu bestimmten Zwecken war, wird dann eine vage unauflösliche Wahnsgemeinschaft auf Gemein, Gedeih und Verderb.

Es ist jeder Partei eigen, daß sie nach einem Namen sucht. Findet sie ihn selbst, so ist das gefährlich, weil die Menschen dann sofort beginnen, sich hinter dem Worte etwas zu denken, mit Worten zu streiten und Systeme zu schaffen. Diese Worte überwuchern die realen Interessen, ihre Herrschaft bezeichnet die Corruption der Parteien.

Whig und Tory waren einst gute Parteinamen. Sie waren ehrlich erlangt, da sie nicht willkürlich angenommen, sondern die Gegner hatten sie sich gegenseitig beigelegt. Die besten und glorreichsten Parteinamen sind stets solche gewesen, welche aus Schmähungen der Gegner entstanden, oder bei denen sich wenigstens gar nichts denken ließ, als z. B. Liguisten und Unionisten, Cavaliere und Rundköpfe, Jacobiner und Feuillants, Locofoco und Whigs u. s. w. Als das letzte Partei-Wort über den Ocean kam, da bezeichnete in Amerika ein Whig, einen

Anhänger der glorious revolution, der Bill of rights, einen Mann des Widerstandes gegen Unterdrückung. „Alle Amerikaner sind Whigs" sagt Chatam in einer seiner berühmtesten Reden. Später war ein Whig ein Mann der Centralisation, ein Mann der Unionsbank u. s. w. So wechseln die Namen ihre Bedeutung, und so wenig Inhalt hat irgend eine Parteibezeichnung! In unserem kritischen Lande sind wir leider in den letzten Zeitkämpfen von der Herrschaft abstracter Wörter auch nicht frei geblieben. Nur hat die lindernde Zeit ihre Herrschaft zerstört. Reactionär war 1848 ein Schmähwort, Demokrat ist es seitdem geworden. Beide Ausdrücke haben in der Zeit vom März 1848 bis jetzt beinahe die Gegenstandslosigkeit von Whig und Tory erworben.

Die großen Gegensätze, um welche sich unser Staatsleben dreht, sind nicht der Kampf um aristokratische oder demokratische Verfassung, nicht das Ringen zwischen Königthum und drittem Stande, oder einer festgeschlossenen Aristokratie. Es ist vielmehr der große Prozeß der Herstellung der modernen Monarchie, auf dem Boden des gleichen allen gemeinen Rechtes, das Beseitigen der Reste des Feudalstaates, und der Widerstand der Privilegirten, um den sich in Preußen aller Parteikampf gruppirt. Die Menschen, welche dieses Staates Bürger sind, kämpfen mit größerer oder geringerer Energie für das eine oder andere Princip. Der Einzelne oder mehrere Einzelne können wohl zeitweilig die Waffen wegwerfen, gewisse Streithaufen hier und da Compromisse mit einander schließen. Eine Vereinbarung aber zwischen den historischen Gegensätzen ist unmöglich.

Der Krieg ist zwar nicht immer ohne Bitterkeit geführt. Aber die Anhänger des historischen Preußens werden den, hoffentlich nahen Tag segnen, wo die letzten Reste der Privilegien nicht blos verschwunden, sondern verschmerzt sind, die Monarchie ihren Ausbau gefunden, und auf dem Boden des gemeinen Rechtes alle Preußen wirklich eine Familie bilden.

In diesem großen Kampfe sind die Hohenzollern, das läßt sich nicht leugnen, häufig Parteiführer gewesen. Je größer indessen das Bewußtsein in den Massen, je größer die Zahl der Gemeinfreien wurde, desto mehr Gelegenheit hatten sie, sich selbst aus dem Kampfe zu entfernen. Doch haben sie es im entscheidenden Augenblicke nicht vergessen, ihr Schwert dorthin in die Wagschale zu werfen, wo die Partei der historischen Entwickelung Preußens stand. Noch ist das Königthum verhindert, seinem Berufe, gänzlich über den Parteien zu stehen, nachzukommen, weil ja, so lange noch Privilegien im Lande bestehen, die

Staatseinheit nicht hergestellt, die Grundsteuer nicht ausgeglichen, die ständische Gliederung nicht beseitigt, die Polizei noch Privatrecht ist, die moderne Monarchie von einer Partei im Staate selbst in Frage gestellt wird. Ist die constitutionelle Macht auf sicherer und volksthümlicher Grundlage errichtet, so hat auch die Monarchie selbst die höchste Staffel der Macht und des Ansehens erklommen, die in unserem Staate erreichbar.

Daß ein Preuße kein Republikaner sein kann, ist oben bereits erwähnt. Der Republikanismus, wenn er in unserem Lande nicht das Produkt augenblicklicher Verstimmung, ist nichts als ein Residuum der Gymnasial- und Studentenweisheit. „Stelle mich vor ein Heer Kerls wie ich, und aus Deutschland soll eine Republik werden, gegen die Rom und Sparta Nonnenklöster sein sollen.“ Wer diese Räuber-Moor-Politik nicht in seiner Jugend getrieben, wird ein Philister. Wer sie ins Leben mitnimmt ist ein Phantast.

Eben so wenig wie Republikaner kann es in Preußen Absolutisten geben. Im Jugendalter brauchen die Staaten Dictatoren. Solche sind uns in den großen Fürsten, den Mustern aller Zeiten geworden. Aber der Absolutismus ging mit den großen Königen schlafen. Er wurde mit Friedrich dem Großen in der Garnisonkirche zu Potsdam beigesetzt und bei Jena definitiv todt gemacht. Schön schrieb ihm im Steinschen Testament die Grabschrift. Zur Kindheit kann man nicht zurück, wohl aber kann man kindisch werden. Darum sind auch nur noch einige kindische Greise in Preußen Absolutisten.

Nach der Charakteristik, welche wir vorstehend von den eigentlichen Gegensätzen unserer politischen Entwickelung gegeben, ist ein innerlicher Unterschied zwischen sogenannten Demokraten und Liberalen gar nicht vorhanden. Beide vertreten nicht politische Principien, sondern höchstens Unterschiede im Temperament und Charakter. Zwar giebt es einige Leute in Preußen, welche sich Liberale nennen und die Nichts anderes als eine parlamentarische Regierung der Bourgeoisie im Louis Philippschen Sinne erstreben. Sie stehen aber ebenso isolirt da, als diejenigen, welche eine parlamentarische Regierung der großen Masse anbahnen. Nehmen wir die Feudalen aus, und die Ueberreste der Anhänger des Polizeistaates in der Büreaukratie, so können wir dreist behaupten, daß die große Masse derer, die in Preußen Antheil an der Politik nehmen, mehr oder minder bewußt, die Freiheit auf dem Boden der Monarchie und des gleichen Rechtes erstreben. Diesen Bestrebungen den richtigen Ausdruck zu verleihen, ihnen den richtigen Weg zu bahnen, ist Aufgabe der Räthe der Krone.

Der Gegensatz zwischen Liberalen und Demokraten ist demnach Nichts als ein Gegensatz der Persönlichkeiten, so weit Erstere nicht die Herrschaft der Bourgeoisie, Letztere nicht die der Massen erstreben. Ein intellectueller Gegensatz zwischen liberalem und demokratischem Principe besteht nirgends und ist nie vom Volke begriffen worden, wohl aber der Gegensatz der Persönlichkeiten.

An Stelle der Koryphäen des vereinigten Landtags wählte man 1848 in die preußische Nationalversammlung locale Celebritäten, darunter einen nicht geringen Theil liberaler Beamten. Diese vertraten überwiegend gut altpreußische Tendenzen. Sie waren es, welche an die unausgebaute preußische Gesetzgebung wieder anknüpfen und Preußen in eine wahrhaft volksthümliche Monarchie umwandeln wollten. Nannte sich die Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung Demokraten, so geschah das nur unter dem Einflusse der Zeitströmung. Die Mehrheit dieser Demokraten war gut monarchisch, und wäre die Regierung ihr mehr als es geschah entgegengekommen, so wäre wohl ein möglichst solider Bau mit derselben aufzuführen gewesen. Statt dessen irritirte man die im Anfang so loyale Versammlung nnd trieb sie immer mehr und mehr in eine extreme Richtung. Als die Staatsregierung durch die Proclamation des Belagerungszustandes ihre Unfähigkeit aussprach, constitutionell zu regieren, antwortete die Mehrheit mit dem Steuerverweigerungsbeschluß, der ohne Rücksicht auf die Widerstandsfähigkeit der Popularen und ohne Berücksichtigung unserer Steuerverfassung erlassen wurde.

Die aufgelöste zweite Kammer schien im Anfang zwei gleich starken feindlichen Heerlagern vergleichbar. Die Freunde scharfer principieller Parteistellung fanden hier ihre Rechnung. D'Ester und Bismark schwelgten gegenseitig in dem Gedanken, je nachdem sich das Züngelchen der Wage neigen würde, einander hängen oder guillotiniren zu lassen. Auch räumlich schienen Rechte und Linke absolut geschieden. Keine Versöhnungsbrücke schien zwischen Rodbertus und Schwerin, Vincke und Berg möglich. Als Wenzel und Immermann dennoch einige Bänke zu einem Centrum zusammen reihen ließen, hatte man für das Centrum von Holz nicht Hohn genug in den Blättern der Demokraten und der Feudalen. Dennoch stellte es sich heraus, daß der Gegensatz nur ein künstlicher war. Vincke verließ bei der Debatte über die Kaiserkrone seine Partei. Bei der Berathung über den Belagerungszustand zeigte die große Mehrheit der Versammluug, daß ihr die Achtung vor dem Rechte über die Parteidevise ging. Eine solche Kammer konnte man nicht brauchen — sie wurde aufgelöst.

War es 1848 der Fehler der Demokraten gewesen, häufig abstracten Theorien zu Liebe zu sehr die realen Verhältnisse außer Auge gelassen zu haben, so verfielen seit 1849 die sogenannten Liberalen in einen schlimmeren Fehler. Sie beugten sich der Gewalt, und die Meisten von ihnen traten erst dann entschieden gegen das Unrecht auf, als es auch ihre Freunde traf. Die Nation wandte sich mit Gleichgültigkeit von ihren Kämpfen ab. Erst als das Jahr 1855 den Feudalen gänzlich das Heft in die Hand zu geben schien, folgte man mit Theilnahme Männern, welche in der allgemeinen Unterdrückung die alten Parteischattirungen vergessen zu haben schienen.

So sollte man annehmen, daß die Buße in beiden Fractionen der großen nationalen Partei den alten Gegensatz verwischt, daß die Demokraten vergessen, wie sie 1848 sich, durch das Beispiel Frankreichs verblendet, selbst theilweise zur Vertretung bloßer Klasseninteressen hergegeben, und die liberale Fraction endlich gelernt, daß nicht mit Namen, nicht mit allgemeinen Grundsätzen, sondern mit unausgesetzter Arbeit im Dienste der Freiheit, der Staat seiner großen Bestimmung entgegengeführt werden kann. Denn dieser Staat hat eine höhere Bedeutung, eine größere Aufgabe als einigen Persönlichkeiten zum out and in Spiel zu dienen. Mit Freuden erkennen wir an, daß die Einigung im Geiste der Freiheit zwischen den beiden Fractionen auf einem Hauptgebiete, auf dem ökonomischen — eine kleine Schaar westlicher Schutzzöllner ausgenommen — vollendet ist. Wo noch hier und da der Gegensatz in alter Schroffheit festgehalten wird, da geschieht es nur Seitens einiger alterschwacher Herren, deren Eitelkeit es verletzt, Thaten anzuerkennen, die sie nicht mit hervorgerufen, Männer zu achten, die sie einst geschmäht. Es sind dieses nicht Vertreter irgend einer Partei, sondern die Vertreter persönlicher Eitelkeit und Hypochondrie.

Die Partei der Gegenströmung in der preußischen Geschichte wollen wir die feudale nennen. Wir haben sie schon vielfach (in Cap. III. u. XI.) charakterisirt. Wir wollen hier nur bemerken, daß sie in ursprünglicher Reinheit nicht mehr besteht und nicht mehr bestehen kann. Den modernen Staat beseitigen kann sie nicht mehr, und die Büreaukratie, welche ihr grundsätzlich zuwider, kann sie im Kampfe gegen ihre Gegner nicht entbehren. Es ist ein Glück für die Partei, daß sie jetzt wieder auf eigenen Füßen steht, und der polizeilichen Krücken der Herren Manteuffel und Westphalen entbehrt. Nur wenn sie sich von jeder Gemeinschaft mit jener Zeit lossagt, ist ihre Reform möglich.

Den Namen einer conservativen Partei können wir ihr zur Zeit nicht gewähren. Wir verübeln es den Männern, die ihr angehören nicht, wenn sie für Vorrechte kämpfen, so lange solche noch bestehen. Aber das erwarten wir vor Allem von Leuten, die sich conservativ nennen, daß sie Rechte, die ihnen abgerungen, auch bei andern gelten lassen, und nicht um eines Parteiprogrammes willen sich bemühen, den ganzen Staat in Frage zu stellen. So lange sie nicht zu der Erkenntniß gekommen, daß die Stellung ihrer Partei nur in der Defensive mächtig, wird man derselben mit Recht den Namen einer conservativen versagen. Die englischen Tories haben mit der äußersten Energie gegen die Dissidenten-, Katholiken- und Juden-Emancipation, gegen die Wahl- und Tarifreform gekämpft. Als aber diese Dinge ihnen einmal abgerungen waren, haben sie nicht am Statutenbuche hin- und hergezerrt, auch nicht versucht, durch Interpretationen die ihnen abgerungenen Freiheiten zu nullificiren.

Wenn das Gebäude der Monarchie vollendet, das Königthum auf dem festen Boden des Selfgovernment und gleichen Rechtes ruht, werden sich neue naturgemäße Parteien, welche das gemeine öffentliche Recht selbst nicht mehr in Frage stellen, entwickeln. Dann wird den Gesellschaftsklassen, welche die Feudalpartei tragen, der schöne Beruf zufallen, die ideellen Seiten des Staatslebens, gegen die blos mechanische Auffassung des Staates zu vertreten. Die Kampfbahn, welche dann den Parteien geöffnet ist, werden sie mit gleichen Waffen betreten, und veraltete Privilegien werden nicht mehr die Schwäche des Raisonnements verdecken. Industrie und Agricultur-Interessen, Stabilität oder Verbesserung des Staatsgebäudes, das werden dann die Gegensätze sein, um die sich unser politisches Leben dreht. Heute, wo vier Jahrhunderte mit unvermittelbaren Ansprüchen an den Staat herantreten, kann von Stabilität und Conservatismus nicht die Rede sein.

Niemals aber wird im Preußischen Staatsleben eine katholische Partei ihre Berechtigung finden. Nicht Gleichberechtigung mit den übrigen Religionsparteien, sondern Vorrecht, Umsturz des gemeinen preußischen Rechtes ist ihr Ziel. Deshalb verlangen sie die Restitution der staatlichen katholischen Ehegerichte. Wie aber der Commissarius der Regierung, Geheimerath Friedberg, mehrfach siegreich nachwies, wäre es mit dem Obsiegen dieses Grundsatzes geschehen gewesen: um die Majestätsrechte der Jurisdiction und der Gesetzgebung den katholischen Unterthanen gegenüber.

Am Staate liegt es nicht, wenn sich in Preußen jetzt die katho-

liſche Kirche als ecclesia pressa fühlt. Wenn nur ein katholiſcher Staat — Belgien mit ſeinen ſporadiſchen Proteſtanten zählt nicht mit — ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen gleiche Freiheit gewährte, wie England, Preußen und Holland ihren katholiſchen, wahrlich es ſtände beſſer um die Welt. Da die katholiſche Partei mehr Rechte für die Kirche verlangt, als eine Verfaſſung gewährt, welche vollkommene Autonomie der katholiſchen Kirche, Wegfall des Placet, freien Verkehr mit Rom geſtattet, ſo iſt ſie um deshalb verfaſſungsfeindlich, unpreußiſch und demgemäß auch unmonarchiſch.

Seitdem das Miniſterium unter Aufhebung aller Verfaſſungsverletzungen der Weſtphalen-Raumer'ſchen Zeit die katholiſche Kirche — wie Sidney Smith ſagt — das „Martyrium erleiden läßt, nicht mehr verfolgt zu werden,“ hat die Partei es ſich bequem gemacht, und ſie vergißt des ſchützenden Bollwerks des Art. 12 der Verfaſſung. Die Juden und Diſſidenten als ſchwache Minoritäten vertheidigen bei uns die Außenwerke der Religionsfreiheit. Sind dieſe Außenwerke genommen, ſo ſind die Rechte der Katholiken, welche auch nur eine, wenn auch mächtige Minorität im Staate bilden, gefährdet. Die katholiſche Partei iſt aber in jüngſter Zeit den Beſchwerden der Juden und Diſſidenten ſtets entgegengetreten. So ihre eigene Sicherheit außer Acht laſſend mag ſie es ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn vielleicht jemals wieder in Preußen der chriſtliche — d. h. der lutheriſche — Polizeiſtaat ſich gegen ſie kehrt.

XIII.

Die Preſſe.

Der kirchliche und weltliche Abſolutismus iſt vor den Denunciationen freier Männer zuſammengebrochen. Alle Unterdrücker zitterten vor den 25 Soldaten Gutenbergs, und Licht und die Preſſe wurden ſynonyme Ausdrücke. Nicht den Männern, welche ſchrieben, um den Anſchauungen der Maſſen, welche hinter ihnen ſtanden, eine Richtung zu geben, ſondern den Wenigen, welche Vergeſſenheit, Feſſeln und Tod nicht achteten, verdankt die Welt ihre Freiheit.

Indem wir somit der absolutesten Freiheit des Gedankens das Wort reden, sind wir weit davon entfernt, uns zu Anbetern der „Presse," des stehenden Organs der „öffentlichen Meinung" zu machen. Alle Zeitungen sind mehr oder minder nichts als industrielle Unternehmungen; die Ansichten, die in ihnen entwickelt werden, sind die Ansichten einzelner Leute. Wenn die Anonymität die Zeitungen mit einem gewissen Mysterium umgiebt, so paßt auch auf die Zeitungsredacteure die Aeußerung Cicero's von den Auguren. Auch zwei Journalisten können sich nicht ansehen, ohne zu lächeln, daß das Publikum das für den Ausdruck der höchsten politischen Weisheit nimmt, was am Ende Nichts ist, als das mehr oder minder begründete subjective Urtheil eines Einzelnen. Auch die Presse kann eine Tyrannei üben, gefährlicher wie jede andere, weil sie nur intellectueller Natur und weil nur durch vollständige geistige Unabhängigkeit dieser Tyrannin erfolgreich Widerstand geleistet werden kann.

Beim besten Willen kann die Presse nicht umhin, häufig Irrthum statt Wahrheit zu propagiren. Täglich soll eine Zeitung ihre Leser über die neuesten Fragen der Weltgeschichte unterrichten. Aber es ist weder Zeit vorhanden, um die gemeldeten Thatsachen zu prüfen, noch ist das Material vorräthig, um dieselben einer gründlichen Kritik zu unterziehen. Wenn nun die Factoren eines politischen Dramas in einem und demselben Blatte fast niemals einer kaleidoskopartigen Betrachtung entgehen können, so kommt das daher, daß auch die einzelnen Thatsachen den Zeitungen nur fragmentarisch zufließen und das Bild der Personen und Ereignisse unter derselben Hand täglich verschiedene Gestaltungen annehmen muß.

Wenn nun in einem Lande ein großes industrielles Zeitungs-Unternehmen die andern aussticht, so werden die Leiter dieses Unternehmens natürlich die geistige Richtung des Landes mit mehr oder minderem Erfolge bestimmen können. Wer in England im Besitze der „Times" ist, beherrscht Englands öffentliche Meinung. Will einmal die Nation nicht den Weg der „Times" gehen, nun so fügt sie sich nach Art aller Demagogen der öffentlichen Meinung, ihrer sonstigen Dienerin. Kömmt der Berg nicht zu Mahomet, so kömmt endlich Mahomet zum Berge. Das ist das Geheimniß der Macht, welche das leitende Weltblatt ausübt.

Auch in unserem Vaterlande ist ein Theil der vorhin geschilderten Uebelstände vorhanden. Schon hat man sich zuweilen für die Güte der Gründe auf die Masse der Abonnenten berufen, als wenn in der intellectuellen Welt eine Abstimmung entschiede und jede Abstimmung

etwas Anderes constatire, als die augenblickliche factische Gewalt einer Meinung.

Aber noch hat in Preußen die Presse nicht aufgehört, der stets bereite Löwenrachen der Unterdrückten zu sein, noch steht sie da als Wächterin des Rechtes, und wenn sie fehlt, fehlt sie aus Irrthum, und Verblendung, nicht aus Corruption. Noch weiß man nicht — wenigstens im Augenblicke nicht — daß eine oder die andere Zeitung im Solde des Auslandes steht. Verdächtigungen, die hier und da ausgesprochen, sind wenigstens niemals bewiesen. Daß in London aber Morning Post und Chronicle Organe der französischen Regierung sind, ist notorisch.

Dann ist die Unbestechlichkeit eine deutsche Tugend und die Redlichkeit der meisten Vorsteher größerer Zeitungen ist allbekannt. Sodann ist die Presse in Deutschland nicht centralisirt, kann auch bei unseren staatlichen und geographischen Verhältnissen nicht centralisirt werden, und die freie Concurrenz der Gedanken behütet uns vor der Herrschaft eines einzigen leitenden Blattes. Eine deutsche „Times" ist Gott sei Dank in jeder Beziehung unmöglich. Endlich ist der gebildete Deutsche überhaupt kein solcher Autoritätsmensch wie der Engländer. Er vermag auch eine der seinigen entgegengesetzte Stimme zu hören.

Während in England die Presse, als Organ der öffentlichen „Meinung," bereits als Staatsinstitut angesehen wird, laborirt sie in unserem Staate an einem anderen Mangel. Nirgends außer in Deutschland sind wohl so viel Leute an der Tagespresse betheiligt, welche nichts Gründliches vom Staate, seinen Institutionen und seiner Verwaltung verstehen. Deshalb findet man selbst in den besten Blättern Mittheilungen und Ansichten entwickelt, welche mit dem Wesen unserer Verwaltung und Institutionen im directesten Widerspruche stehen. Zur Zeit dominirt in einem Theile der Presse noch viel zu sehr der gesinnungstüchtige Schullehrer, und Nichts ist diesem so fatal als der Beamte, der in den Kreis der Platone hineindringt, welche nach ideellen Vorstellungen den Staat zusammenschnitzeln.

Es ist hier nicht unsere Sache, Verdienste oder Verschulden einzelner Blätter abzuwägen. Nur wollen wir auf zwei literarische Erscheinungen aufmerksam machen, welche allerdings in den letzten zehn Jahren Epoche machend waren.

Wir wissen kaum ein publicistisches Unternehmen, welches in den Jahren 1853 bis Ende 1858 dem Preußischen Wochenblatte hätte den Rang ablaufen können. Vaterlandsliebe, Geschäftskenntnisse, genaue

Beherrschung der Verhältnisse Preußens zu anderen Staaten machten das Preußische Wochenblatt zum gefährlichsten Gegner des Manteuffelschen Regimes. In keinem europäischen Blatte wurde damals die orientalische Frage so eingehend, so gründlich besprochen. Kein europäisches Organ nahm der kritischen Periode gegenüber einen so hohen Standpunkt als das Wochenblatt ein. Dafür wurde ihm auch die Ehre zu Theil, unausgesetzt der Kritik der hiesigen Polizei zu unterliegen. Da die bezahlten Federn das Wochenblatt nicht widerlegen konnten, so hatte der Constabler den mißliebigen Preßbengel zu rectificiren.

Wir gehen zur Kreuzzeitung über. Die Geschichte der Kreuzzeitung ist die neuere Geschichte Preußens. Wenn irgend Etwas den Untergang des absolutistischen Patrimonial- und Beamtenstaates schlagend beweist, so ist es der Umstand, daß sich um die Fahne eines Blattes eine politische Partei schaarte, daß Leute, zu denen sonst kaum etwas Gedrucktes gelangte, sich für eine Zeitung interessirten und sich bemühten, den Geist mit dem Geiste zu bekämpfen. Etwas Aehnliches haben die französischen Royalisten unter der Restauration mit der Drapeau blanc versucht.

Daß die Kreuzzeitung die unbestrittensten Verdienste um die Preßfreiheit hat, ist gar nicht zu bestreiten. Es ist evident, daß durch diese Zeitung ein großer Theil der Nation zum ersten Male lernte, aus der luft- und lichtscheuen Sprache der censirten Presse herauszutreten. Im Grunde ahmte die Kreuzzeitung freilich nur die ultrademokratische Presse von 1848 nach, und deren Sprach- und Sprechweise, die dem gutgesinnten landsässigen Adel bis dahin nur als Abschreckungsmittel gezeigt wurde, lernte er plötzlich zu seiner Verwunderung in seinem eigenen Blatte kennen.

Es konnte nicht fehlen, daß trotz aller Anerkennung, welche die Kreuzzeitung in den Kreisen der Machthaber fand, diese doch mit dem Blatte der Feudalen in Conflict gerathen mußten. Die Verfolgungen, welche die Kreuzzeitung Seitens der Staatsgewalt erlitt, machten sie gegen die Blätter der anderen Farben tolerant. Die Preßfreiheit wurde ein Axiom der Kreuzzeitungspartei. Wir müssen gerecht sein, wenn wir anerkennen, daß die Partei in dieser Frage ehrlich gewesen. Das Herrenhaus hat jüngst die Verfolgung mehrerer liberalen Blätter, welche das „hohe Haus" allerdings aufs Energischste beleidigt, als mit seiner Würde unvereinbar abgelehnt. Dadurch ist ein Prinzip anerkannt, an dessen Durchführung in England über hundert Jahre gekämpft worden.

Wenn wir oben die Uebel, welche die Presse mit sich führt, aufgedeckt, so können wir doch kein anderes Mittel finden, um die Wunden,

welche die Presse schlägt, zu heilen, als die Presse selbst. So lange die Regierung Einfluß auf den Geist der Presse hat und eine Regierungspresse Vorrechte genießt, welche die andere Presse nicht hat, ist die Corruption organisirt und der heilende Einfluß der Concurrenz der Gedanken ausgeschlossen. Wir wären daher schon um der Uebel der Presse willen Anhänger der absolutesten Preßfreiheit, wenn wir nicht jede Beschränkung des Gedankenaustausches als weit über die Grenzen der Staatsbefugnisse hinausliegend, von uns weisen müßten. Daher halten wir eine Reform unserer Preßgesetzgebung für unerläßlich.

Am 13. Februar 1820 wurde der Herzog von Berry von einem tollen Fanatiker Louvel ermordet. Tags darauf declamirte der royalistische Ultra Clausel Caussergues: „Der Prinz sei von einer liberalen Idee erdolcht." Noch einen Tag später und der Minister Decazes schlug, um sich zu behaupten, bereits die Aufhebung der Preßfreiheit vor. Im Jahre 1850 verübte ein wahnsinniger Artillerist, Sefeloge, ein Attentat auf Se. Majestät den König von Preußen. Auch hier sollte es — bei dem unzurechnungsfähigen, rasenden Menschen — eine democratische Idee gewesen sein, welche das Pistol auf den König gerichtet. In Folge einer octroyirten Ordonnanz wurde die Presse gefesselt. Sefeloge wurde als wahnsinnig erkannt. Er ist im Irrsinn gestorben. Die Gesetze, zu denen seine That den Vorwand abgab, sind aber geblieben.

Der Gewerbebetrieb mit Preßerzeugnissen ist danach ein concessionirter. Zeitungen unterliegen einer Caution bis auf die Höhe von 5000 Thlr., und einer nach ihrem Umfange zu bemessenden Steuer. Druckschriften unter 20 Bogen dürfen erst 24 Stunden, nachdem ein Exemplar bei der Polizei hinterlegt, ausgegeben werden. Es steht außerdem im Belieben der Polizei und Staatsanwaltschaft, jede Druckschrift zu confisciren. Die auf die Meinungsäußerung über die Presse bezüglichen Paragraphen des Strafgesetzes sind zum Theil dehnbar und unbestimmt. Ueber Preßvergehen entscheiden ständige Richter. Die Entscheidung durch die Jury hat das Ministerium Manteuffel beseitigt. Auch kann der Minister des Innern fremde Zeitungen, darunter werden auch deutsche mitgerechnet, verbieten. Dazu kommen noch die Gesetze gegen Placate, Colportage 2c., kurz und gut die preußische Preßfreiheit hat ihre Aehnlichkeit mit der Preßfreiheit nicht gänzlich verleugnet, welche Figaro so geistvoll schildert.

Eine absolut freie unumwunden offene Sprache ist bei dem nothwendigen Eiertanze unserer Zeitungen nicht möglich. Wir gestehen,

daß wir in der Kunst dieses Tanzes sehr weit gekommen. Aber er nützt nicht überall, seitdem am „liberalen" Rhein, in der französischen Jurisprudenz gebildete Richter, den Satz aufgestellt, daß der Richter auch zwischen den Zeilen lesen dürfe. Und das ist noch Alles innerhalb der Legalität möglich! Präcisiren wir die nothwendigen Reformen:

Wegfall des Rechtes der Beschlagnahme (die Fälle, wo Hochverrath und Aufruhr gepredigt werden, vielleicht ausgenommen) ist die unerläßlichste Bedingung einer freien Presse.*) Man vergesse nicht, wie viel bei uns in dem Geräusch des Tages von dem gedruckten und geschriebenen Worte vorübergeht, wie schwer unser denkendes und gemäßigtes Volk in Aufregung zu versetzen, wie es für das Gemeinwesen viel besser ist, wenn einzelne Maaßregeln vielleicht zu hart, zu gehässig getadelt werden, als wenn sich die Presse auf allgemeine vage politische Theorien wirft. — Zur Zeit der Censur hatten wir trotz dieses Instituts eine radicale, republikanisch-socialistische Presse in Deutschland. Sie tobte sich in den Jahren 1848 und 49 aus. Seitdem ist sie unter dem concreten politischen Leben nicht wieder aufgewacht. Gesetze würden ihr Aufleben nicht hindern. An der Regierung ist es, so zu handeln, daß ihr die Presse nicht gefährlich wird. Es gilt, der Presse mit weniger Argwohn und Scheu entgegen zu kommen. Il n'y a que les petits hommes qui redoutent les petits écrits, sagt Beaumarchais. Die Confiscation der Zeitschriften und anderer Drucksachen vor dem Urtheil ist eben nichts als eine verschleierte Censur. Milton charakterisirt diese als für Schüler geeignet und erwachsener Männer unwürdig.

Schließlich wollen wir auf die Sisiphus-Arbeit hinweisen, eine officiöse Presse in unserem Lande zu gründen. So lange in England lebensfähige Parteien sich in der Regierung ablösten, war die Presse der herrschenden Partei auch ministerielle Presse. Jetzt ist das auch nicht mehr der Fall. Seitdem dort an die Stelle der Partei die factiöse Clique getreten ist, giebt es noch allenfalls, so lange die Tories am

---

*) Niemand hat auch wohl bis jetzt erwogen, welch ein Eingriff in's Privat-Eigenthum die Confiscation einer großen Zeitung ist, wie Hunderte, welche sich mit Empfehlungen, Anträgen u. s. w. an's Publikum gewendet haben, nun nicht gehört werden. Wie viele Leute der unteren Stände erfahren von der Confiscation eines Blattes, in welches sie irgend Etwas — was oft von der höchsten Wichtigkeit für sie sein kann — haben inseriren lassen, Nichts, oder doch oft viel zu spät, um sich vor Nachtheil zu bewahren. Wahrlich gegen den Schaden, welcher durch Confiscationen von Zeitungen angerichtet werden kann, kommt der mögliche Nachtheil der Verbreitung einer strafbaren Schrift gewöhnlich gar nicht in Betracht.

Ruder, eine ministerielle Parteipresse. Eine reine Whigpresse existirt unter dem Ministerium Palmerston nicht mehr. Nicht Princip, sondern gemeinschaftliche Corruption einen Times, Morning Post und Morning Chronicle. — Bei uns herrscht eine parlamentarische Partei nicht. So sehr auch einige Mitglieder des Cabinets bei uns mit der altliberalen Partei liirt sind, so wenig sind sie und ihre Grundsätze in der Verwaltung mit der liberalen Partei identisch. Die Blätter, welche die Regierung subventionirt, treten daher nicht für den Liberalismus des Ministeriums, sondern für das Ministerium als solches ein. Das aber macht es, daß die ministerielle Presse bei uns stets eine verkümmerte und dürftige Existenz haben wird. Ueberall kömmt man ihr mit Mißtrauen entgegen. Die größten Wahrheiten, welche sie verbreitet, finden, weil sie befohlene Wahrheiten, keine Gläubigen.

XIV.

Staat und Kirche.

Preußen ist und soll ein christlicher Staat sein. Das heißt, es soll im Gegensatz zu den Staaten des Alterthums, oder zu den Staaten, in denen die Kirche Staatsanstalt ist, dem Gewissen des Einzelnen und der Association der Bürger die Angelegenheiten der Religion überlassen. „Mein Reich ist nicht von dieser Welt," sagte der Gründer der christlichen Religion. Von einer christlichen Staatskirche konnte er unter der Regierung des Tiberius nicht sprechen. „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist," das sind die wahren einfachen Fundamentalgrundsätze des Verhältnisses der christlichen Kirche zum Staate. — Was man sonst für christlichen Staat ausgegeben, das ist nichts Anderes als der auf christliche Völker übertragene heidnische oder jüdische Staat, der Staat der religiösen Intoleranz, bei dem Staats- und Kirchengewalt zusammenfallen. —

Nachdem seit der Reformation die Lehre von den zwei Schwertern veraltet ist, und die Unterordnung des Weltlichen unter die Kirche aufgehört, mußte man in protestantischen Ländern auf eine neue Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche Bedacht nehmen. Man erfand die Lehre vom Staatsoberhaupt als höchsten Bischof in England und Deutschland, während die Puritaner Schottlands und der englischen Revolution die jüdische Staatskirche in demokratischer Form herzustellen versuchten. Aber dieser demokratische politische Geist des siebenzehnten Jahrhunderts, dieser Geist bürgerlicher Freiheit, war mächtiger als Alles neu aufgerichtete jüdische Kirchenthum. Er erzeugte die Toleranz in England, in Holland, in Nord-Amerika.

Nicht die protestantische Kirche, sondern der Geist der Freiheit, welcher der Lebensgeist des Protestantismus, d. i. der Religion der Germanen ist, und alles erstarrten politischen Kirchenthums spottet, war es demnach, der die religiöse Freiheit erzeugte. Die protestantische Landes- und Staats-Kirche ist nicht minder intolerant als die katholische gewesen. Sie führte Crell auf's Schaffot, Servet auf den Scheiterhaufen, jagte Thomasius aus Leipzig, Wolff aus Halle, sie hat die schändlichen Statuten gegen die Katholiken in England erzeugt, und verbannt unschuldige zum Katholicismus übergetretene Weiber aus dem Vaterlande Gustav Adolphs. — Der Geist bürgerlicher persönlicher, ächt protestantischer Freiheit ist der Geist unseres Staates geworden. Preußen kann demnach nicht der Staat einer evangelischen Landeskirche sein. Es ist vielmehr der Staat ächter protestantischer Freiheit. Mit diesem Staate ist eine polizeiliche administrative Regelung der evangelischen Kirche unverträglich. Die Unabhängigkeit derselben von der weltlichen Gewalt ist einer der Hauptsätze unserer Verfassung. Freilich bedarf diese Unabhängigkeit und Autonomie ihrer besonderen Organe.

Denn dieser Unabhängigkeit der evangelischen Kirche muß erst ein Act der Emancipation durch die Staatsgewalt vorhergehen. War der König bis zur Emanation der Verfassung Summus Episcopus der evangelischen Landeskirche, so bekleidete er dies Amt nicht als Privatmann, sondern als Repräsentant der Nationalsouveränetät.

„Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger vereinigen sich im Oberhaupte desselben," verordnet bereits § 1, Tit. 13 des 2. Theils des Landrechtes lange vor der Verfassung. Damit wurde, wie in den späteren Paragraphen des 13. Titels ausgeführt ist, anerkannt, daß der König seine Majestätsrechte nur als Oberhaupt des Staates, nicht als Privatrechte des Hauses Hohenzollern ausübte. Ausdrücklich be-

stimmt § 13 desselben Titels, „daß der Landesherr, also das Staatsoberhaupt, die Aufsicht über alle im Staate vorhandenen Gesellschaften und öffentlichen Anstalten habe.“ Hierzu gehören unstreitig auch Kirchengesellschaften.

Seit dem Gesetz vom 8. April 1848 werden die Majestätsrechte des Staatsoberhauptes vom Monarchen und der Landesvertretung, soweit sie nicht dem Monarchen reservirt sind, ausgeübt. Hierdurch, so wie durch die Verfassung hat die Landesvertretung auch das Recht erlangt — so lange Art. 15 der Verfassung nicht ausgeführt ist — an der Ausübung des Episcopates Theil zu nehmen. Es waren demnach alle Acte, welche der Summus Episcopus als Gesetzgeber in Ausführung des Art. 15 der Verfassung erließ, wie alle anderen Gesetze an die Zustimmung der Landesvertretung zu knüpfen. So lange die Gemeindekirchenrathsordnung und die Einrichtuug des Oberkirchenrathes nicht von der Landesvertretung gebilligt sind, bestehen beide also nicht zu Recht.

Nur ein Anhänger der byzantinischen Staatsrechtstheorie kann behaupten, daß das Episcopat je ein Privatrecht des Trägers der Krone gewesen ist. Das Episcopat ist ja auch in seinen Attributen in vielen freien Reichsstädten geblieben. Will man behaupten, daß es dort auf die Senatoren als vererbliches Privatrecht übergangen?! Nehmen wir England! Dort ist ist der König Summus Episcopus, aber nicht blos der King in council sondern der King in parliament. Daher handelte oder handelten die Minister auch in Kirchensachen unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, und Kirchenordnungen hat das Parlament zu sanctioniren. Rechtsirrthümer in dieser Beziehung sind im 17. Jahrhundert sehr grausam gebüßt worden.

Wir halten es nun allerdings nicht für wünschenswerth, daß in einer Versammlung, in der sich die Herren Malinkrot und Veit, Zumloh und Reichenheim befinden, Anordnungen für die evangelische Kirche getroffen werden. Indessen so lange nicht die Kirche selbstständig constituirt ist, kann diese Klippe nicht umschifft werden. Es ist daher von der Staatsregierung entweder ein Gesetz über Berufung einer constituirenden Synode, welcher alle Rechte des Summus Episcopus übertragen werden, vorzuschlagen, oder eine Ordnung der evangelischen Kirchenordnung auf dem Wege der directen Gesetzgebung zu schaffen.

Keineswegs kann der König Oberhaupt der evangelischen Kirche, wie etwa Chef einer Loge sein. Keineswegs ist bei der Berathung der Verfassung intendirt, ihm durch Art. 15 eine absolute Staatsgewalt, wie er sie bis dahin nicht besessen, zu gewähren, den Staat

in zwei Theile zu spalten, und auf der einen Seite dem König und Volke die Gesetzgebung zu überlassen, und auf der anderen Seite dem Könige die Rechte eines Herrn der Kirche zu verleihen. Der König kann nach der Verfassung nicht ohne Zustimmung des Landtages Herrscher eines anderen Landes sein. Ohne Zustimmung des Landtages kann er ebensowenig unserer Ueberzeugung nach, absolute Rechte über die Gewissen der Mehrheit seiner Unterthanen ausüben. Dadurch wäre die constitutionelle Monarchie selbst in Frage gestellt. Denn wer die Gewissen und die Kirche von zehn Millionen Preußen absolut beherrscht, kann auch, wenn er will, den Staat und dessen Unterthanen absolut beherrschen. Der in Kirchensachen absolute Herrscher ist durch keine Ministerverantwortlichkeit gedeckt. Nichts hindert ihn, in den Streit der politischen Parteien herabzusteigen und durch die große Patronage, die ihm zu Gebote steht, im Sinne einer politischen Partei durch die Kirche zu wirken. (s. a. Roenne's Staatsrecht S. 654 ff.).

Nach den Gesetzen ist es demnach vollkommen zulässig, die Geistlichen zur Befolgung der Landesgesetze anzuhalten. Aber es ist dem Geiste der Verfassung, dem Geiste des Staates Friedrich II. angemessen, daß er die protestantische Geistlichkeit aus dem Zwiespalte der Pflichten erlöse, in welchen sie das Landrecht gebracht. Nach dem Landrecht ist der Geistliche auch Civilstandsbeamter. Wir wollen die Motive nicht untersuchen, welche diese Civilstandsbeamten, die Jahrzehnde lang nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts die Wiedertrauung Geschiedener vornahmen, plötzlich so zartfühlend machten, daß sie Das, was vor 1830 unbezweifeltes Recht war, nun als mit ihrem Gewissen unvereinbar erklärten. Der Conflict ist einmal da, und Tausende können des bürgerlichen Institutes der Ehe, des ältesten Grundrechtes aller Staaten, nicht theilhaftig werden. Es wäre dem Geiste des alten Polizeistaates, nicht dem Geiste der preußischen Verfassung angemessen, gegen die Renitenten Zwang zu üben. In ihrem Interesse erscheint zur Lösung des Conflictes die Einführung der obligatorischen Civilehe geboten.

Die obligatorische Civilehe ist die einzige Form, welche einen der wichtigsten bürgerlichen Acte auch mit der gehörigen gerichtlichen oder amtlichen Beglaubigung umgiebt, sie läßt der kirchlichen Ehe ihre Weihe, und der Gesetzgeber, welcher die obligatorische Civilehe einführt, ist weit entfernt davon, die Beglaubigung einer Behörde auf eine Stufe mit einer priesterlichen Einsegnung zu stellen, wie es bei der facultativen Civilehe der Fall wäre, die allerdings für die Kirche etwas Verletzendes hat.

Es folgt ferner aus der Stellung des Staates zur Ehe, daß derselbe der Thätigkeit der katholischen Ehegerichte nichts in den Weg legen darf, daß es sich sogar vollkommen mit seiner Unabhängigkeit verträgt, wenn er aus Achtung und Courtoisie gegen die mächtigste Corporation der Welt, auf Requisition der Ehegerichte Zeugen vernimmt, Abschriften aus Acten u. s. w. ertheilt. Nur das kann die qu. Corporation nicht verlangen, daß der Staat die Beschlüsse des Gerichtes einer Corporation, die sich weit über die Grenzen des preußischen Territoriums erstreckt, als für ihn bindend anerkenne.

So wie der protestantische Staat den katholischen Ehegerichten die vollste Freiheit innerhalb der Sphäre der Corporation gewähren kann, so ist es auch selbstverständlich, daß der katholischen Kirche jedes Maaß von Selbstverwaltung und Thätigkeit, welches sich mit den Staatsgesetzen verträgt, unbehindert gewährt werden muß. Deshalb bedarf es bei uns keines Placet. Die Erklärungen des Papstes genießen dieselbe Preßfreiheit, wie jedes andere Schriftstück. Andererseits ist aber auch Theilnahme preußischer Staatsbürger am Orden der Jesuiten nach § 98 des Strafgesetzbuches verboten, weil die Jesuiten gegen bekannte Obere unbedingten Gehorsam geloben müssen. Indessen ist nicht abzusehen, weshalb man um des Geschreies der Spießbürger willen auswärtigen Jesuiten, die Nichts den Strafgesetzen Zuwiderlaufendes predigen, das Abhalten von Missionen versagen soll. Man kann diesen Herren nichts Schlimmeres thun, als sie zwingen, öffentlich zu agiren. Eine nicht mit dem Zollstock gemessene Presse, als Beaufsichtigerin aller jesuitischen Missionen, freies Versammlungsrecht, Nichtbegünstigung protestantischer Jesuiten bei Besetzung der Lehrstühle, Fernhaltung einer polizeilichen Maßregelung der Kirche, thun gegen die ehrwürdigen patres Wunder. Ausweisungen und Polizeimittel haben sich dagegen wider Alles, was zur katholischen Kirche gehört, bisher als armselige Mittel bewiesen. Friedrich der Große, der den Satz nicht bloß aufstellte, sondern durchführte, daß in seinem Staate „Jeder nach seiner Façon selig werden könne," duldete die Jesuiten, welche Pombal, Aranda, die Pompadour und der Papst vertrieben hatten. Seinen Unterthanen erwuchs daraus kein Schade.

Wenn wir wirkliche Gravamina der katholischen Kirche beim besten Willen in Preußen kaum noch aufzufinden vermögen, so hat die Erfahrung gelehrt, daß dagegen die religiöse Freiheit der anderen namentlich der kleineren Glaubensparteien bei uns gesetzlicher Schutzmittel dringend bedarf.

Noch jüngst war in England die Regierung genöthigt, dem allgemeinen Unwillen zu weichen, als sie versuchte, die Leute polizeilich nach ihrer Religion zu rubriciren. Bei uns geschieht das freilich sehr häufig. Mit welchem Rechte, ist uns unfindbar. Wir glauben nur um deshalb, weil die Leute ihr gutes altes Recht nicht kennen. Es bestimmt nämlich schon das Landrecht, Theil 2, Tit. 11, § 5:

> Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthanen die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Giltigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt (z. B. Zeugniß u. s. w.).

Es ist gegenüber diesen und anderen liberalen Bestimmungen des Landrechts ein geringer Fortschritt, oder vielmehr gar kein Fortschritt, wenn noch immer religiöse Vereine, aus Furcht, sie könnten Politik treiben, unter Polizeiaufsicht stehen.

Die Dissidenten-Versammlungen könnten bei späteren Ministern wieder als politische Vereine aufgelöst werden. Es können wieder die Polizeibeamten die Absingung eines Chorals „Im Namen des Königs" unterbrechen, solche Beamte könnten wieder Frauen und Kinder aus den angeblich politischen Versammlungen ausweisen. — Hat der Staat den Zweck, das Gewissen und die freie Religionsübung des Einzelnen zu schützen, so ist der Standpunkt, den man den Religionsgemeinschaften gegenüber hinsichtlich der Ausübung ihres Cultus einzunehmen hat, ein sehr einfacher. Kommen Vereinsgesetze und Polizeigewalt einerseits und Religionsfreiheit andererseits in Conflict, so ist es an der Polizeigewalt, zu weichen. Es gilt demnach, das Vereinsgesetz so zu modificiren, daß kein Richter, kein Polizeibeamter mehr zu entscheiden hat, ob ein Verein ein politischer oder religiöser ist. Mit einem Worte, man schütze die Religionsfreiheit durch Herstellung vollkommener Vereinsfreiheit. Man schreite gegen ungesetzliche Handlungen des Einzelnen, niemals gegen friedliche Vereine ein. Eine derartige Gesetzgebung hat bei dem ruhigen friedlichen Charakter unseres Volkes keine Gefahr. Sie kommt allen religiösen Bestrebungen — am meisten der Religion zu Gute. Hat man doch in Baden und früher in Preußen die Altlutheraner ebensogut verfolgt, wie später die Freigemeindler. Will die christliche Regierung einen Spiegel für die Gesetzgebung haben, so blicke sie in die Geschichte der Christenverfolgungen: Unter den Regierungen römischer Despoten wurden die Versammlungen der Christen als gefährliche politische Versammlungen aufgehoben, Christus als politischer Verbrecher gekreuzigt.

Seit dem Art. 12 unserer Verfassungsurkunde giebt es in Preußen eine Judenfrage in politischer Beziehung nicht mehr. Die Gültigkeit dieses Verfassungsartikels ist endlich auch vom Staatsministerium anerkannt. Wenn dennoch den Juden bis jetzt die Richtercarriere verschränkt ist, so hat das innere und äußere Gründe. Die innern Gründe sind die Uebernahme des Justiz-Ministers der Manteuffel-Administration in das neue Ministerium, und die Solidarität der neuen Minister für die früheren Rescripte desselben, so weit er sich nicht gemüßigt gefunden hat, sie rückgängig zu machen.

Die äußeren Gründe sind Art. 14 der Verfassung, welcher verordnet:

> „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.

Nur auf Grund dieses Artikels hat man auch in den letzten zwei Jahren den Juden die Zulassung zum Richteramte versagt, da sie nach demselben christliche Eide nicht abnehmen könnten. Früher hatte man andere Gründe, welche seitdem den Dienst versagt haben. Ist der Eid eine mit der Religions-Uebung zusammengehörige Handlung, so würde daraus folgen, daß nur christliche Eide überhaupt, aber keine Judeneide im Staate geleistet werden dürften, was natürlich widersinnig wäre. Bis vor Westphalen und Raumer hatte Niemand gefunden, daß der Eid eine mit der Religionsübung d. h. mit dem Cultus zusammengehörige Handlung im Sinne des Art. 14 der Verfassung sei.

In dieser Anwendung liefert der Art. 14 eine heilsame Lehre, wie schädlich es in der Gesetzgebung ist, allgemeine Sätze aufzustellen, die keine wesentliche praktische Bedeutung und Anwendbarkeit haben. Der betreffende Artikel sollte nur eine legislatorische Huldigung sein, die man dem Christenthum darbringen wollte. Daß er mehr sein sollte, hat Herr Peter Reichensperger Anfangs 1856 in seiner bedeutendsten Rede glänzend widerlegt. Dieser Artikel ist eben nicht viel mehr werth als jener der Charte Louis Philipp's:

> „Die katholische Religion ist die Religion der Mehrheit der Franzosen."

Die Anwendbarkeit des Art. 14 ist eine sehr geringe. Sie sanctionirt eine Sonntagsfeier und schließt eine Sabbathfeier aus. Auf Grund dieses Artikels ist es Rechtens, daß bei der Eröffnung des Landtages katholischer und evangelischer Gottesdienst stattfindet, und für

das religiöse Bedürfniß der jüdischen Abgeordneten nicht gesorgt wird. Der Art. 14 berechtigt die Staatsregierung, die Forderung der Juden auf Errichtung von Lehrstühlen für jüdische Theologie, auf Anstellung jüdischer Militairgeistlichen, auf Steuerfreiheit der Rabbiner u. s. w. zurückzuweisen. Wir halten den Art. 14 für ungemein einfach und leicht verständlich. Er gewährt dem christlichen Cultus und seinen Beamten eine besondere Berücksichtigung, und versagt diese äußeren Ehren, diese besondere Berücksichtigung dem Cultus der Juden wie dem jeder andern nichtchristlichen Religionspartei. Die Rechte der einzelnen Juden als Staatsbürger berührt er gar nicht, kann er auch nicht berühren, da er sich ausdrücklich dagegen verwahrt, als wolle er dem Art. 12 und den dort gewährten Rechten der einzelnen Staatsbürger irgendwie Abbruch thun. Art. 14 hebt allerdings die Gleichberechtigung theilweise auf, aber nicht der Staatsbürger, sondern der Confessionen! Wäre die Eidesleistung wirklich eine mit der Religionsübung zusammenhängende Handlung, so könnte daraus gefolgert werden, daß der Staat nicht verpflichtet sei, Juden durch den Rabbiner und in Synagogen, wohl aber Christen durch die Geistlichen ihrer Religionspartei vereidigen zu lassen. Trotz des Art. 14 findet jedoch das Gegentheil in unserem Staate statt. Dadurch handelt die Staatsregierung im Widerspruch mit ihren eigenen Principien, und raubt ihrer eigenen künstlichen Deduction, die sich auf Art. 14 stützt, allen Boden.

Die americanische Verfassung enthält solch einen Passus zwar direct nicht, wohl aber ist der Art. 14 im Geiste dieser Verfassung. Wie jede Sitzung des Parlamentes, so wird auch jede des Congresses mit einem christlichen Gebet eröffnet. Eine Sonntagsfeier und keine Sabbathfeier ist in America trotz aller Religionsfreiheit Rechtens.

Wenn ferner der Justizminister Simons die Abnahme eines christlichen Eides durch einen jüdischen Richter für ungeziemend hält, so mag das nicht sein und seiner Collegen Gewissen belasten, falls solche Vereidigung nicht ungesetzlich ist. Er ist für die daraus entstehenden Inconvenienzen ebensowenig verantwortlich wie die Polizei, wenn sie bei stricter Befolgung der Habeas Corpus-Acte weniger Diebe fängt. Ihm, dem höchsten Wächter der Gesetze steht es am wenigsten zu, blos aus Zweckmäßigkeitsgründen die Gesetze zu suspendiren. Ergäben sich aber Inconvenienzen aus solcher Vereidigung, so wäre das ein Grund mehr, veraltete Eidesformeln zu beseitigen. Geht der Landtag auf deren Beseitigung nicht ein, so hätte der Landtag, nicht das Ministerium das Odium und die Verantwortlichkeit dafür zu tragen.

Wenn endlich die Juden seit 1857 durch Ministerial-Rescript sogar von der Auscultatur ausgeschlossen, so wirft das ein eigenes Licht auf unsere Verfassungs-Zustände, wo ein Rescript eines einzelnen Ministers einen Verfassungsartikel wie den Art. 4 für eine ganze Categorie von Staatsbürgern außer Kraft setzen kann. Denn abgesehen vom Richter-Amte ist die Auscultatur Vorstufe zur Advocatur, Staatsanwaltschaft, Verwaltungscarriere.*) Die Juden sind demnach für die Zukunft auch von der Verwaltungscarriere durch diesen noch nicht widerrufenen Act des Justizministers ausgeschlossen.

XV.

Schluß.

Wir schließen somit unsere Skizze der inneren Politik Preußens. Die gedeihliche Entwickelung dieses Staates ist mehr wie die jedes anderen Landes eine europäische Angelegenheit. Im Herzen Europa's gelegen, ist es sein Beruf, das Schwert der germanischen Welt zu führen, die Einzwängung Deutschlands zwischen übermächtige slavische und romanische Staaten zu verhindern.

Nicht mit dem Schwerte allein, vorzugsweise durch geistige Mittel, ist Preußen groß geworden. Es ist jüngst vielfach hingewiesen auf jene große geistige That, die Gründung einer freien Hochschule, durch welche man einst den Verlust an äußerer Macht wieder zu ersetzen bemüht war.

*) Die Katholiken Preußens mag die heutige Behandlung der Juden daran erinnern, wie man einst mit ihnen in Großbritannien und anderswo, wo sie in der Minderheit waren, umging. Das Statut 33, G. III. c. 21, hatte den katholischen Irländern viele niederen Stellen erschlossen. Trotzdem die Katholiken in Irland die immense Mehrheit ausmachen, bekleideten die Katholiken 1822 von 2596 ihnen zugänglichen Stellen nur 108!! Zu 83 Sachwalterstellen von ca. 700 £ jährlichen Einnahmen ließ man trotz des Gesetzes keinen Katholiken zu!! (Der Staatsmann von Pfeilschifter III, 215 seq.)

Bis zu den Befreiungskriegen sind es nur die Fürsten, welche das große Werk des Staatsaufbaues und der Schaffung eines einheitlichen Staates ausgeführt. In dem ersten Churfürsten, in Friedrich Wilhelm dem Großen und im einzigen Friedrich haben wir Fürstengestalten, wie sie die Welt nicht größer gesehen.

Als Fürsten waren diese Männer fast vollkommen. Um aber eine vollkommene Monarchie aufzurichten, fehlte ihnen vor Allem Eins — ein freies Volk.

Da belebten Steins Reformen den Volksgeist, und langsam reifte er den großen Freibriefen jener Zeit nach. Und wiederum brachte das Jahr 1848 die Zusammenfassung der Volksrechte in der Verfassung. Aber die Nation berauschte sich in den Saturnalien der Freiheit. Als sie aus ihrem Rausche erwachte, fand sie sich gefesselter als vorher.

Ruere in servitium rief 1849 ein preußischer Volkstribun von der Rednerbühne der zweiten Kammer den Dienstbeflissenen zu, welche damals die neue Ministerialdictatur freudig begrüßten. Er hatte sein Wort prophetisch gesprochen. Denn was er damals züchtigte, war Nichts gegen die Schmach der folgenden Jahre. Servilismus, Schmieg- und Fügsamkeit ergriff die ganze Nation. Ein jeder schien von dem allgemeinen Rausche der Knechtschaft, wie einst vom Rausche der Freiheit, trunken. Da jauchzten die Vertreter von Corporationen den Dienern der Willkür, den Verhöhnern des Gesetzes zu, und stumm und stumpf ließ sich die Nation eine Freiheit nach der andern entziehen.

Der Monarch trat endlich wiederum heilend und rettend auf, und der Jubel war groß. Aber es war der Jubel der Freigelassenen, die bei jedem festen Schritt in ihr Ergastulum zurückgeführt zu werden fürchteten, nicht der selbstbewußte Jubel freier Männer. Die liberale Phrase trat an die Stelle der reactionären Phrase, Ueberhebung an Stelle des Kleinmuthes.

Welche Aufforderungen wir auch an die Machthaber stellen, die wichtigste und dringendste Mahnung stellen wir stets an die Nation. So lange diese nicht vollkommen vom Gefühle des Rechtes, dem „gemeinen Gute" durchdrungen, können ihr alle Geschenke von Oben herab Nichts helfen, sind sie wenigstens nicht ihr Eigenthum.

Was wir Schlimmes erlebt, es ist durch uns Alle verschuldet. Nur wenn Bürgersinn, Rechtsachtung, Kenntniß des Rechtes, Energie in dessen Verfolgung Alle durchdringt, dann erst kann die Nation frei sein und mit Sicherheit sich auf ihre Freiheit verlassen.

Andernfalls könnte in dem Entwickelungsstadium, in welchem die

preußische Nation sich jetzt befindet, ihr auch der größte aller Fürsten Nichts helfen. Er würde, wenn das Volk sich nicht selbst geistig erheben könnte, wieder dahin sinken, „müde über Sclaven geherrscht zu haben."

So lange es noch Bürger im Staate giebt, welche, wie die Wählerschaft einer gewissen großen Stadt sich über die vorgeschlagenen Candidaten bei der Polizei Information einholen, kann diese Bürger weder die wohlwollendste Regierung noch die freisinnigste Gesetzgebung emancipiren.

Es ist leicht und gefahrlos gegen Concordat, Pfaffen und den König von Neapel zu declamiren, es gehört nicht viel Muth und Verstand dazu, die geläufigen Redensarten über deutsche Einheit und Freiheit, Kurhessen und Schleswig-Holstein in Cours zu setzen. Wer aber nicht den Muth gehabt, das Recht in nächster Nähe zur Geltung zu bringen, wie das Gros der Bürgerschaft mancher größeren Stadt, der kommt gar zu leicht in Verdacht, hinter jenen Bestrebungen die Unthätigkeit im eigenen Hause zu verbergen, nach Art der Frauen, den bürgerlichen Muth, den man selbst nicht hat, an Anderen (zur Zeit an den hessischen und schleswig-holsteinischen Kernmännern) zu bewundern.

Es giebt zwar große Perioden, wo einzelne gewaltige Geister die Welt vorwärts rücken. Dabei kommt denn freilich auch die stumpfe träge Masse vorwärts. Wer aber sich für etwas besseres hält, als mit dieser Masse geschoben zu werden, der Beherzige wohl, daß die Freiheit Werkeltagsarbeit erheischt — denn:

> „Freiheit und Eigenthum sind precäre Güter, wenn die Eigenthümer nicht Geist und Verstand genug haben, sie zu vertheidigen." (Junius lettres a. d. Dedication).

Der Ruhm der großen Thaten seiner Väter in den Befreiungskriegen umstrahlt unser Volk. Wenn dieses Volk verstehen wird, der Regiegierung und der Monarchie eine wahre Stütze zu sein, eine Stütze, welche unter Umständen auch zu widerstehen vermag, dann wird die Nation den großen Heroen ihr Dankesopfer abgestattet haben.

Männer brauchen wir am Staatsruder wie unten im Volke; Erstere, damit sie den Staat durch weise Gesetze kräftigen und mit fester Hand das Staatsschiff durch die Klippen der Gegenwart führen; Letztere, um die Schmach des alten Spießbürgerthums vom Vaterlande abzuwehren, welches nach einer verlorenen Schlacht das Vaterland aufgab, weil es nur gewohnt, von Oben den Impuls zu bekommen, gänzlich verlernt hatte, selbst zu handeln. Die Siege, welche Napoleon I. über unsere

Heere errang, waren eben so viel Siege über den Polizeistaat. Die Zeit dürfte nicht fern sein, wo unser Staat sich mit seinem Nachkommen zu messen hat. Wirke ein Jeder dahin, daß er Bürger sich gegenüber finde, die in jeder Beziehung „ihre Burg zu schirmen wissen", und ein Volk, in welchem jeder in stolzem Selbstbewußtsein seine Pflicht zu thun versteht.

Druck von Eduard Krause in Berlin.